

8. Sitzung

Mittwoch, 30. Juni 1999, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Beatrice Heim, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 129 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Doris Aebi, Andreas Bühlmann, Ernst Christ, Urs Hasler, Theo Heiri, Käte Iff, Beat Käch, Willi Lindner, Ruedi Nützi, Verena Probst, Stefan Ruchti, Peter Ruprecht, Theo Stäuble, Martin von Burg, Stefan Zumbunn (15).

90/99

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Beatrice Heim, Präsidentin. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie zum zweiten Sessionstag. Auf Anregung des Volkswirtschafts-Departements mache ich Sie auf das Parlamentarierforum Espace Mittelland am 26. August in Freiburg aufmerksam. Es hat noch Platz in der Delegation, obwohl die Anmeldefrist am 5. Juni abgelaufen ist. Anmelden kann man sich beim Departement oder im Ratssekretariat. Der Espace Mittelland führt zum zweiten Mal ein solches Parlamentarierforum durch. Es ist eine ideale Gelegenheit, Aspekte der kantonalen Zusammenarbeit kennen zu lernen und auf Parlamentarierenebene miteinander zu diskutieren. Es ist eine Plattform für Diskussionen und Gespräche zu aktuellen Themen, die Parlamentarierinnen und Parlamentarier selber vorschlagen können. Zusätzlich gibt es Informationsstände. Es ist eine interessante Möglichkeit gerade für uns, die wir immer wieder betonen, wie wichtig die interkantonale Zusammenarbeit ist.

Zur Traktandenliste. Wir werden heute nach dem Traktandum 100/99 ein Traktandum 102/99 einschieben zur Wahl des Nachfolgers des aus der Geschäftsprüfungskommission zurücktretenden Rolf Grütters. Wir sollten uns alle bemühen, pünktlich Pause machen zu können, da wir Besuch aus dem Kanton Schwyz haben. Nach der Pause werden wir die beiden dringlichen Interpellationen der FdP und der Grünen behandeln. Die Session dauert heute nur bis 12.55 Uhr, weil wir die Delegation aus dem Kanton Schwyz zum Essen empfangen.

89/99

Wahl eines Mitglieds des Kassationsgerichts

(anstelle von Dominik Zehntner)

Ergebnis der Wahl : Ausgeteilte Stimmzettel 121, Stimmende 120, absolutes Mehr 61.

Gewählt wird mit 108 Stimmen Ida Salvetti, Oberdorf.

100/99

Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission

(anstelle von Anton Immeli)

Beatrice Heim, Präsidentin. Die CVP-Fraktion hat Rolf Grütter zum Nachfolger nominiert.Wahl mit offenem Handmehr:
Für den Vorschlag CVP-Fraktion

Grosse Mehrheit

Beatrice Heim, Präsidentin. Ich gratuliere Rolf Grütter herzlich zu seiner Wahl.

102/99

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission

(anstelle von Rolf Grütter)

Beatrice Heim, Präsidentin. Die CVP-Fraktion schlägt Ihnen Wolfgang von Arx vor.Wahl mit offenem Handmehr:
Für den Vorschlag CVP-Fraktion

Grosse Mehrheit

Beatrice Heim, Präsidentin. Ich gratuliere auch Wolfgang von Arx herzlich zu seiner Wahl.

8/99

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

(Fortsetzung, siehe S. 252)

Beatrice Heim, Präsidentin. Ich mache den Rat darauf aufmerksam, dass für die Schlussabstimmung das Zweidrittelsmehr gilt.

Detailberatung

Titel und Ingress, I.

Angenommen

§ 5

Antrag FdP-Fraktion

Abs. 3^{bis}: Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss der natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.*Anna Mannhart*. Wir haben uns gestern erneut recht intensiv mit dieser Steuergesetzrevision befasst. Es ist unser Anliegen, jene Punkte umsetzen zu können, die mit der Steuerharmonisierung zu tun haben. Wir haben das bereits anlässlich der Vernehmlassung gesagt. Es liegen gute Anträge vor, die wir inhaltlich unterstützen könnten; der Antrag der FdP zu § 5 gehört dazu. Wir wollen jetzt aber nicht wesentlich über das Steuerharmonisierungsgesetz hinausgehen. Wir lehnen diesen und andere Anträge also ab, weil wir diese Revision nicht belasten möchten.*Martin Straumann*. Wir sind gleicher Meinung wie die CVP-Fraktion. Es sind mehrere Postulate zur Steuergesetzrevision hängig und auch in unserer Fraktion gibt es Gelüste, das eine oder andere hier noch unterzubringen – es liegt unterdessen auch noch ein Antrag einer anderen Fraktion auf dem Tisch, mit dem schnell noch etwas aufgenommen werden soll. Falls dem stattgegeben wird, wird sich die SP-Fraktion überlegen müssen, ob sie dem Gesetz dann noch zustimmen kann. Die Spielregeln waren eingangs klar, wir sollten sie jetzt nicht ändern. Deshalb bitte ich Sie, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Kurt Küng. Im Namen der SVP-FPS-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag zu unterstützen. Es gibt keinen einzigen Grund, jetzt nichts oder nur wenig zu tun für die Attraktivierung des Wirtschaftsstandorts Solothurn. Der Antrag der FdP geht in die richtige Richtung. Zudem haben wir heute Morgen eine Motion abgegeben, die in die gleiche Richtung zielt.

Rolf Grütter. Ich kann nicht verhehlen, dass mir der Antrag der FdP sehr sympathisch ist. Es wäre ein steuerpolitisches Mittel, das wir schon längst nötig hätten. Aber wenn wir jetzt Änderungen einbringen, die über das hinausgehen, was das Steuerharmonisierungsgesetz erfordert, werden wir die Türen öffnen. Dann kommen die andern auch und es werden zu x Punkten Zusatzanträge gestellt. Zum Antrag: Die FdP sollte sich im Hinblick auf die nächste Steuergesetzrevision überlegen, ob es nicht einfach heissen sollte «Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden.» und den Rest weglassen. Das wäre ein wirtschaftspolitisches Steuerinstrument, auch für eine kommende Krise, um gegen einen Trend zu gehen. Zusammenfassend: Trotz grosser Sympathien für den Antrag lehne ich ihn ab und fordere auch die andern Fraktionen auf, die Schleusen nicht zu öffnen.

Guido Hänggi. Es zeichnet sich ab, dass unser Antrag keinen Erfolg haben wird. Wir sollten aber die Gelegenheit nicht verstreichen lassen, bei den juristischen Personen endlich einen andern Steuerfuss festlegen zu können – mit Betonung auf können. Wir ziehen damit nur mit jenen Einwohnergemeinden gleich, die das schon haben. Es wäre eine Möglichkeit, ohne dass sie schon gelten müsste. Ich hoffe, dass Sie das auch so sehen, und bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Roberto Zanetti, Präsident der Finanzkommission. Die Frage wurde in der Finanzkommission nur angetippt, materiell wurde sie nicht diskutiert. Wir fragten uns lediglich, welches die formellen Voraussetzungen wären, um allenfalls differenzierte Steuerfüsse festlegen zu können. In diesem Sinn nehme ich zu diesem Antrag persönlich Stellung. Andere Redner haben schon auf die Gefahr hingewiesen, Schleusen zu öffnen, was die Freistellung juristischer Personen» oder so ähnlich. Die ganze Geschichte hatte für mich eine gewisse Berechtigung im Hinblick auf die drohende Defizitbremse. Nachdem wir gestern vom Grossen Vorsitzenden der Grossen Fraktion gehört haben, dass die Defizitbremse kein Thema sein wird, ist das für mich vom Tisch. Es wäre für mich moralisch nicht vertretbar, Rentner zu 100 Prozent zu besteuern und dann quasi in einem freien Kürprogramm die juristischen Personen massiv zu entlasten. Wenn man nun sagt, das sei ja nur eine Möglichkeit, so hätte ich das bis gestern wahrscheinlich geglaubt in meiner Blauäugigkeit; seit gestern weiss ich, dass, wird das Instrument geschaffen, es dann auch mit Selbstverständlichkeit in die Finger genommen wird. Ich rate Ihnen daher dringend, den Antrag abzulehnen, auch wenn er etwas für sich hat mit Blick auf die drohende Defizitbremse. Aber diese Defizitbremse, diese Lektion haben wir gestern wohl begriffen, dürfte seit gestern nur noch eine Fussnote in der finanzpolitischen Debatte im Kanton Solothurn sein.

Andreas Gasche. Mich dünkt, Roberto Zanetti habe schon gescheiter geredet. Wir wollen heute keine Debatte über eine Steuererhöhung führen. Die Finanzkommission hat, nachdem sie diese Frage aufgeworfen hat, ein Blatt erhalten, auf dem ganz klar aufgezeigt wird, was man machen könnte. Ich betone noch einmal: Wenn man dem Antrag heute zustimmt, ist es nicht etwas, das man unmittelbar umsetzt; es wird im Kantonsrat noch einmal diskutiert werden müssen. Zudem, Roberto Zanetti, kennen die Gemeinden diese Möglichkeit heute schon. Es ist also nichts Neues. Es ist in dem Sinn neu, dass der Kanton gewisse Spielräume erhalte; in den Gemeinden kennt man sie bereits. Die Geschichte ist nicht heute aktuell. Im Brief der Steuerverwaltung werden verschiedenste Möglichkeiten aufgezeigt. Wir könnten beispielsweise eine dringliche Motion einreichen und versuchen, es im Schnellzugtempo durchzuboxen. Wir können auch warten und es in vier Jahren diskutieren. Wenn wir es hier einpacken, und auch diese Möglichkeit hat die Steuerverwaltung aufgezeigt, können wir in der Budgetdebatte des kommenden Herbsts die Diskussionen erstmals lancieren. Die Wirtschaftsförderung ist verschiedentlich angesprochen worden. Man versucht in der Steuerverwaltung offenbar, neu angesiedelte Unternehmen massiv zu entlasten. Es ist von drei Jahren Steuerbefreiung und anderem die Rede. Hier wäre eine Möglichkeit, bestehende Unternehmen nicht ganz so viel mehr zu belasten als natürliche Personen, sondern nur zu einem gewissen Teil. Das wäre eine Wirtschaftsförderungsmassnahme für bestehende Unternehmen. – Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Iris Schelbert. Wir sind nicht grundsätzlich dagegen, dass heute Anträge gestellt werden. Aber auf Grund der gestrigen Ausführungen zum Eintreten lehnen wir den vorliegenden Antrag mit aller Entschiedenheit ab. Es genügt, wenn die Möglichkeit eines differenzierten Steuersatzes auf Gemeindeebene vorhanden ist.

Abstimmung

Für den Antrag FdP

59 Stimmen

Dagegen

60 Stimmen

Kurt Küng. Bei einer so wichtigen Abstimmung und in der Annahme, dass nicht so viele Kantonsräte fehlen und keine Enthaltungen waren, bitte ich um Wiederholung der Abstimmung.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag Kurt Küng

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

Beatrice Heim, Präsidentin. Mit der Abstimmung über den Antrag FdP zu Paragraph 5 fällt auch die Ergänzung zu II. Weg. – Ein Hinweis: Die Anträge der Redaktionskommission gelten als angenommen, sofern kein anderer Antrag gestellt wird.

§§ 6, 8, 11, 13–15, 19, 20, 22, 24–26

Angenommen

§ 29

Yvonne Gasser. Ich habe eine Frage zu den Renten. In der heutigen Regelung können Rentnerinnen und Rentner mit weniger als 18'000 Franken Einkommen einen Sozialabzug von 5000 Franken machen; bei Ehepaaren sind es 24'000 Franken. Gilt das für die neue Regelung auch und wie hoch werden die Ansätze sein? Ein Alleinstehender mit einem Einkommen von 17'900 Franken kann heute den Sozialabzug von 5000 Franken machen; er hat somit ein steuerbares Einkommen von 12'900 Franken und bezahlt 165 Franken Staatssteuern. Gilt das nicht mehr, hat er rund 3000 Franken mehr Einkommen, also ein Reineinkommen von 20'900 Franken, wovon er 2000 Franken abziehen kann und somit 18'900 Franken versteuern muss, das heisst, er bezahlt 560 Franken Staatssteuern, also das Dreifache. Bei den Ehepaaren ist es ähnlich. Ein Ehepaar mit einem Reineinkommen von 23'900 Franken kann 5000 Franken abziehen und zahlt 155 Franken Staatssteuer. Andernfalls hat das Ehepaar rund 6000 Franken mehr Einkommen, kommt auf 29'900 Franken, kann keinen Sozialabzug mehr machen und bezahlt 580 Franken Staatssteuer, also fast das Vierfache. Dazu kommt dann noch die Gemeindesteuer. Was gedenkt man zu tun; trifft es die Finanzschwächsten noch einmal?

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departements. Es geht hier um steuertechnische Details. Meiner Meinung nach ändert nichts, nur dass die Besteuerung der Rente anstatt zu 80 zu 100 Prozent erfolgt. Damit nimmt das Einkommen rein von der Rente her um 20 Prozent zu; wenn noch andere Einkommen vorhanden sind, gibt es eine andere Relation und damit kann auch eine andere Progressionsstufe zur Wirkung kommen. – Ich werde mich diesbezüglich noch informieren lassen, Frau Gasser.

Ida Waldner. Noch einmal zum Thema Senioren. Man muss dort ansetzen, wo es wirklich notwendig ist, und das ist bei den Ergänzungsleistungsbezügern. Sie sollten ganz befreit werden. Die andern Senioren hingegen könnte man behandeln wie anhin.

Beatrice Heim, Präsidentin. Es wurde kein Antrag gestellt, Paragraph 29 ist somit angenommen.

§ 30

Antrag Kurt Küng

Abs. 3 (neu): Von Kapitalabfindungen aus der gebundenen Selbstvorsorge können diejenigen steuerlichen Beiträge des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden, die als Folge einer steuerlichen Bemessungslücke nicht vom Einkommen abgezogen werden konnten.

Kurt Küng. Ich habe ein paar Ergänzungen zu gestern, da offenbar Unsicherheit besteht, ob es gerecht sei, dass im Rahmen der 3. Säule die Beiträge nicht abgezogen werden können, sie hingegen bei der Auszahlung besteuert werden. Gemäss Bundesverfassung soll die Selbstvorsorge steuerlich gefördert werden. Ich halte mich an die Bundesverfassung und ich kann mir nicht vorstellen, dass das jemand anders macht. Selbständige ohne Pensionskasse können nicht ausserordentliche Einkäufe in eine Pensionskasse tätigen, wie das ein Angestellter tun kann für die Füllung von Beitragslücken. Weiter muss uns das Thema Scheidung auf Grund der Scheidungsraten beschäftigen. Ein Beispiel. Bei einer Scheidung muss das Altersguthaben des Mannes und der Frau anteilmässig an den geschiedenen Ehepartner überwiesen werden. Soweit so gut. Nach dem Steuerharmonisierungsgesetz gelten als ausserordentliche Ausgabe sämtliche Einzahlungen bis auf die Höhe dessen, was man abgeben musste. Auch das kann ein Selbständigerwerbender ohne Pensionskasse nicht. Die Angestellten, die eine Pensionskasse haben, kommen allenfalls mit der 2. Säule in die Bemessungslücke, sie können die 3. Säule aber trotzdem zusätzlich machen. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, den Artikel, der allein aus Gründen der Steuerharmonisierung herausgefallen ist, im Sinn unseres Antrags wieder aufzunehmen.

Martin Straumann. Was wir jetzt diskutieren, ist klar Bestandteil der Gesetzesrevision. Dass die Vorsorgeleistungen nach Bundesverfassung steuerlich begünstigt werden sollen, ist ebenso klar. Allerdings ist es immer auch eine Frage des Masses, wie weit man gehen will – das legt die Bundesverfassung ja nicht fest. Wir sind bezüglich Bundesrechtskonformität nicht zu einer andern Meinung gekommen. Die Argumentation, die auch von der Steuerverwaltung gestützt wird, wonach Leute mit einer 2. Säule in einer ähnlichen Situation sind und bei ihnen auch nichts übertragen wird, überzeugt uns nach wie vor. Deshalb lehnt die SP-Fraktion den Antrag ab. Es betrifft aber nicht einen Eckzahn dieses Gesetzes, der unsere generelle Zustimmung in Frage stellen könnte.

Peter Meier. Um mich gleich zu outen: Ich gehöre auch zu denen, die 28'000 Franken, manchmal auch etwas weniger, einzahlen. Wird der Antrag nicht gutgeheissen, so verstossen wir gegen das Doppelbesteuerungsverbot. Doppelbesteuerung heisst, das gleiche Steuersubjekt zwei Mal mit einer gleichen Steuer zu belegen. Das erste Mal muss ich den Betrag, wenn er in die Bemessungslücke fällt, also die 28'000 Franken versteu-

ern. Wenn ich die Säule 3a auflöse, wird der gleiche Kapitalbetrag noch einmal besteuert. Damit es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt, muss man den Antrag Küng annehmen. Ich bin überzeugt, dass jedes Gericht einen entsprechenden Antrag schützen würde. Wenn die Steuerverwaltung sagt, es sei administrativ kompliziert, das zehn Jahre oder später nachzuvollziehen, so ist das lächerlich: Jeder erhält einen Ausweis für seine Säule 3a, aus dem hervorgeht, wie viel er wann eingezahlt hat. Es geht nur um das Kapital, nicht etwa um die Zinse, diese sind steuerbefreit; logischerweise müssen sie versteuert werden, wenn die Säule 3a aufgelöst wird.

Bernhard Stöckli. Ich unterstütze den Antrag Küng aus drei Gründen. Erstens. Jeder, der eine Vorsorge abschliesst, setzt sich ein bestimmtes Sparziel. Wenn er die Versicherung unterbricht, stimmt das Ziel bei der Auszahlung nicht mehr. Zweitens geht während dem Unterbruch der gesamte Versicherungsschutz verloren; er steht also ohne Deckung da. Drittens. Wenn er nach der Bemessungslücke seinen Vertrag wieder in Kraft setzen will, könnte er unter Umständen grosse Probleme bekommen, weil er sich einer neuen Gesundheitsprüfung unterziehen muss. Deshalb sollte ein Anreiz geschaffen werden, dass die Versicherungen nicht unterbrochen werden.

Roberto Zanetti, Präsident der Finanzkommission. Der Antrag Küng wurde in der Finanzkommission mit 6 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Das ist relativ deutlich, wenn man bedenkt, dass der Anteil möglicher Fiskalistinnen und Fiskalisten in der Finanzkommission kleiner ist als sechs. Peter Meier hat nun mit Doppelbesteuerung argumentiert. In der Finanzkommission stellte man Überlegungen bezüglich Steuergerechtigkeit an. Nach übereinstimmender Meinung der Steuerfachleute soll es bundesrechtswidrig sein – meinetwegen können wir auch sehr mutig sein und sagen, das Bundesrecht interessiere uns nur am Rand. Was jetzt vorgeschlagen wird, wäre aber auch ungerecht, weil die Doppelbesteuerung auch bei der 2. Säule spielt. Mein Zweitsäulenbeitrag, der angesichts meines verdienten, beachtlichen Einkommens recht hoch ist, kann ich nicht absetzen, weil er in die Bemessungslücke fällt. Würde ich irgendeinmal eine Barauszahlung oder eine Rente geltend machen, würde er voll besteuert. Es wäre interessant, zum Zeitpunkt x das vor dem Steuergerecht anzufechten und die Frage aufzuwerfen, ob es richtig sei, dass der Küng, der als Selbständigerwerbender eine relativ komplizierte, exotische Lösung für sich in Anspruch nimmt, besser fahren soll als der Zanetti, der als armer Beamter seinerzeit die 2. Säule zahlen musste. Es gibt eine weitere Grundsatzüberlegung: Die Vorsorge hat zwei Ziele, die eigentliche Vorsorge, die von Bernhard Stöckli angesprochen worden ist, und die Steuerumgehung oder Steueroptimierung – nennen wir es lieber Optimierung. Der Selbständigerwerbende kann sich sagen, er könne die Steuern nicht optimieren, also zahle er nicht ein. Damit kann er das Geld für eine schöne Reise oder was auch immer ausgeben. Wer in der 2. Säule ist, muss obligatorisch einzahlen. Das ist für mich eine Ungerechtigkeit, die mindestens so stossend ist, Peter Meier, wie die Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots. Die Finanzkommission lehnte also den Antrag ab, weil er bundesrechtswidrig ist. Wenn schon, müsste die exotische Lösung auch für die 2. und nicht nur für die 3. Säule gelten.

Kurt Küng. Exotisch ist nicht mein Vorschlag, exotisch ist die Begründung Roberto Zanettis. Der Kanton Baselland hat es eingeführt, ich habe den Artikel gestern vorgelesen. Ich möchte Sie bitten, jetzt einmal folgenden Schritt zu tun: Sie sagen alle mit Recht, und die Gemeinden sagen das auch, wir könnten ja gar nichts mehr machen, es komme alles von Bern oder – was die Gemeinden betrifft – vom Kanton. Jetzt hätten wir eine Möglichkeit, zusammen mit dem Kanton Baselland einen Schritt zu tun. Sind die Basellandschäftler denn alle so dumm? Haben ihre Juristen das Problem nicht auch studiert? Das ist für mich die Frage. Baselland hat es getan, und in dem Sinn möchte ich den Basellandschäftlern helfen. Stimmen Sie also meinem Antrag zu.

Guido Hänggi. Wir hörten vorhin, der Abzug schaffe Privilegien; in dem Sinn jedenfalls sagte es Roberto. Das ist nicht der Fall. Die 3. Säule kann jeder machen, ein Selbständigerwerbender wird einen hohen, ein Unselbständigerwerbender einen tieferen Betrag einzahlen. Es gibt auch Selbständige, die in eine Pensionskasse eintreten. Dort sind die ordentlichen Beiträge nicht abzugsfähig, aber man hat auch dort die Möglichkeit, die 5000 Franken ungerade einzuzahlen. Von den Versicherungen wird natürlich empfohlen, die Einzahlungen zu machen; auch von den Treuhändern wird es so empfohlen. Deshalb scheint es uns richtig, dass alle, die einzahlen, es später steuerfrei herausnehmen können. Peter Meier hat es steuerrechtlich begründet, und ich sehe nicht ein, weshalb wir nicht auch tun sollten, was unsere Konkurrentenkantone tun. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag zuzustimmen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departements. Gestern sagte ich, es wäre wahrscheinlich das Beste, wenn sämtliche Abänderungsanträge abgelehnt würden. Ich sagte dann auch, es gebe einzelne Anträge, die durchaus sympathisch und richtig seien. Wir sind bereit, einiges in die Steuergesetzrevision 2003 aufzunehmen, dann aber im Kontext mit andern Massnahmen. Ich will nicht zu jedem Antrag reden, aber doch noch einmal unterstreichen: die Regierung lehnt alle ab.

Im Übrigen habe ich Frau Yvonne Gasser vorhin eine Antwort gegeben, die richtig ist. Ihr Zahlenbeispiel ist wahrscheinlich ebenfalls richtig. Die Erklärung ist ganz simpel: Wir haben, zusammen mit zwei andern Kantonen, bei den tiefsten Einkommen die günstigste Progression. Es gibt tatsächliche viele Rentnerinnen und Rentner mit sehr tiefen Einkommen. Wenn die 20 Prozent dazugezählt werden, kann das frankenmässig oder in Prozenten ausgedrückt eine relativ grosse Erhöhung ausmachen. Aber das ist systembedingt und kann bei dieser Revision nicht geändert werden.

Abstimmung

Für den Antrag Kurt Küng
Dagegen

55 Stimmen
53 Stimmen

§§ 31, 32, 34, 36–39

Angenommen

§ 41

Antrag Markus Straumann

Verdoppelung des Doppelverdienerabzugs von 1000 auf 2000 Franken

Markus Straumann. Ein Teil der FdP-Fraktion wird meinen Antrag auf Verdoppelung des Doppelverdienerabzugs von 1000 auf 2000 Franken unterstützen. Warum stellen wir diesen Antrag? Mit dem Steuerharmonisierungsgesetz muss zwingend ein Doppelverdienerabzug vorgesehen werden, und zwar aus Gründen der Progression. Hingegen wird von Gesetzes wegen nicht festgelegt, wie hoch der Abzug sein muss. Bei uns ist er mit 1000 Franken eingesetzt. Einige umliegende Kantone, so Baselland, Bern und Aargau, sind zum sogenannten Vollsplitting übergegangen. Das heisst, in diesen Kantonen wird ein Doppelverdienerhepaar nicht mehr höher belastet als ein Konkubinatspaar in gleichen Verhältnissen. Bei uns im Kanton Solothurn hingegen ist ein Doppelverdienerhepaar nach wie vor auch mit dem Abzug von 1000 Franken mit rund 7 Prozent höher belastet. Im Extremfall kann die Höherbelastung auf Grund der Progression bis 9 Prozent betragen. Wenn der Abzug auf 2000 Franken verdoppelt wird, kann die Höherbelastung im Vergleich mit den andern Kantonen etwas gesenkt werden, so dass die Unterschiede kleiner werden. Wir wären dann noch bei rund 5 Prozent. Ich bin überzeugt, dass dies vertretbar ist, auch wenn damit die gesamten Steuermehreinnahmen, die mit dieser Revision verbunden sind, kleiner würden. Zur Erinnerung: Kanton, Gemeinden und Kirchen nehmen mit dieser Revision rund 17 Mio. Franken mehr ein. Mit meinem Antrag würden die Mehreinnahmen auf rund 11 Mio. Franken reduziert. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departements. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil er den Kanton allein 2,5 Mio. Franken im Jahr kosten würde, und das können wir uns schlicht und einfach nicht leisten.

Rolf Grütter. Was jetzt Christian Wanner sagte, ermuntert mich, etwas zu diesem Antrag zu sagen. Natürlich kostet es etwas, Christian, aber das ist das Geld, das man von den Doppelverdienerhepaaren zu viel einzieht. Zu viel einzieht! Wenn man von «Zu viel» Abzüge macht, hat man immer noch genug. Deshalb sollte der Antrag unterstützt werden.

Abstimmung

Für den Antrag Markus Straumann
Dagegen

37 Stimmen
65 Stimmen

§ 43

Antrag Fraktion Grüne

Abs. 1 Bst. a: Der Abzug ist von 4400 Franken auf 7000 Franken anzuheben.

Markus Meyer. Es mag merkwürdig anmuten, wenn ich mit diesem Antrag in eine vom Bund auferlegte Steuerharmonisierung platze. Doch das scheinbar nicht Dazugehörende scheint mir nicht minder aktuell zu sein als die Steuerharmonisierung, als alle andern Vorstösse, die wir heute behandeln werden oder schon behandelt haben. In der Verfassung vom 8. Juni 1986 heisst es in Artikel 22 unter anderem: «In Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung strebt der Kanton auf dem Weg der Gesetzgebung danach, dass im Rahmen seiner Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel die Familie in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert wird.» Dass unser Antrag weniger eine Förderung der Familie als vielmehr eine Entlastung der Familie von einer ungerechten und störenden Zusatzbelastung darstellt – da passe ich mich dem Vorredner der CVP an –, zeigt, wie wenig konkrete Massnahmen in dieser Sache bisher im Kanton Solothurn gegriffen haben. Ich sehe den Antrag auch als Gelegenheit, in Sachen Familienförderung unkompliziert und schnell ein Zeichen zu setzen. Ein Zeichen der Solidarität mit der Familie, ein bescheidenes Zeichen zwar, aber ein Zeichen, das seine Wirkung nicht verfehlen wird. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen, einer wirtschaftlich tragbaren Lösung zuzustimmen und damit einen familiären und sozialen Akzent in diese Steuergesetzrevision zu bringen.

Guido Hänggi. Wie hoch ist der Steuerausfall, wenn der Antrag der Grünen angenommen würde?

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departements. Der Antrag würde den Kanton rund 13 Mio. Franken kosten.

Anna Mannhart. Der Antrag beinhaltet tatsächlich ein ganz wichtiges familienpolitisches Anliegen. Familien werden zwar nicht im Kanton, aber doch auf Bundesebene in Bezug auf die Besteuerung sehr schlecht behandelt. Modelle einer Familienbesteuerung sind in der Vernehmlassung. Gott sei Dank wird das endlich diskutiert. Natürlich wäre es schön, 7000 Franken pro Kind abziehen zu dürfen. Die CVP-Fraktion der Bun-

desversammlung hat in einer Motion einen Kinderabzug von 7200 Franken verlangt. Allerdings mit dem Zusatz, das habe kostenneutral zu erfolgen. Wenn das möglich wäre, würden wir sofort ja sagen. Nur, wie wollen wir das Steuergesetz sofort so ändern – Progressionsstufen, Prozentsätze usw. –, dass es tatsächlich kostenneutral wird? Wir haben nun gehört, welche Kosten der Antrag verursachen würde. Deswegen, und nur deswegen lehnen wir den Antrag ab. Das Anliegen ist aber aufzunehmen und in einem nächsten Schritt kostenneutral umzusetzen.

Martin Straumann. Aus unserer Sicht gibt es zwei Sachen zu sagen. Einerseits ist es im Moment nicht opportun, über dieses Thema zu reden. Nachdem wir den Antrag über differenzierte Steuerfüsse abgelehnt haben, sollten wir es auch hier aus den gleichen Gründen tun, obwohl der Antrag in eine Richtung geht, die wir grundsätzlich unterstützen. Aber: Wenn wir die Steuerabzüge für Kinder beliebig erhöhen, profitieren genau diejenigen nicht, die es am nötigsten hätten; wer heute schon fast keine Steuern bezahlt, bezahlt dann gar keine Steuern mehr. Aber genau sie sollten wir ja eigentlich fördern, was auf dem Weg der Steuerabzüge nicht zu realisieren ist.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion Grüne
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

§§ 44, 45, 49, 50, 51, 60, 65, 67, 71, 73–83, 88, 90, 91, 92, 92^{bis}, 93–96, 98–102, 104, 105, 107–111, 113, 113^{bis}, 114^{quater}, 115^{quinquies}, 133, 138, 141, 145, 146, 165, 166, 171, 174, 177,–179, 179^{bis}, 181–184, 189–191, 193, 198–200, 202, 203, 251, 253,–255, 258, 273, 273^{bis}, 274, 275

Angenommen

§ 276

Antrag CVP-Fraktion

Abs. 3 Bst. a: Unterhaltskosten für Liegenschaften gemäss § 39 Absatz 3. Für das Übergangsjahr wird kein Pauschalabzug gewährt.

Edith Hänggi. «Als ausserordentliche Aufwendungen gelten ausschliesslich Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese den Pauschalabzug nicht übersteigen.» Im Nebensatz «soweit diese den Pauschalabzug nicht übersteigen» liegt der Hund begraben. Im Jahr 2000 gibt es nämlich gar keinen Pauschalabzug, er ist nur fiktiv und fällt für alle Liegenschaftsbesitzer in die Bemessungslücke. Das ist der Hauptgrund, weshalb versierte Steuerberater an Veranstaltungen zur Steuergesetzrevision raten, im Jahr 2000 keine Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften zu tätigen. Ein Beispiel: Familie mit zwei Kindern, Bemessungsjahr 1999, steuerbares Einkommen 2000 vor dem Liegenschaftsunterhalt: 90'000 Franken, Liegenschaftsunterhalt 1999: 8000 Franken, Veranlagung 2000: 82'000 Franken, Steuerbetrag: 12'809 Franken. Erfolgt im Jahr 2000 ein ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt von 25'000 Franken – zugegeben ein grösserer Unterhalt – kommen 20 Prozent (Pauschalabzug) zum Abzug. Diese 3000 Franken fallen in die Bemessungslücke. Damit liegt der Liegenschaftsunterhalt bei 22'000 Franken, das steuerbare Einkommen beträgt noch 60'000 Franken, der Steuerbetrag 5268 Franken, Rückerstattung 7541 Franken. Wird der Unterhalt vom Jahr 2000 ins Jahr 2001 verschoben, bezahlt der gleiche Steuerzahler bei gleichem Einkommen 14'769 Franken Steuern, es sei denn, er mache den Pauschalabzug geltend, womit er etwas weniger Steuern bezahlt. Macht er dann den Liegenschaftsunterhalt von 25'000 Franken, zahlt er noch für 65'000 Franken Einkommen Steuern in der Höhe von 6000 Franken. 8769 Franken erhält er zurück. Somit kann er Steuern im Betrag von 1228 Franken einsparen. Dem Fiskus ist es natürlich noch so recht, wenn das Baugewerbe 1999 und 2001 mehr Erwerbseinkommen ausweist und versteuert. Der doppelt Beschissene ist in dieser Angelegenheit aber der Gewerbler, der im Jahr 2000 möglicherweise sogar einen Verlust erwirtschaftet, der dann auch in die Bemessungslücke fällt. Der Gewerbebetrieb wird diesen Verlust nie zum Abzug bringen können.

Unser Antrag, im Jahr 2000 auf allen Liegenschaften die effektiven Unterhaltskosten zu deklarieren und auf den Pauschalabzug zu verzichten, sei steuerharmonisierungswidrig. In der Steuergesetzrevision, die wir heute verabschieden, haben wir zwei weitere Punkte, die steuerharmonisierungswidrig sind, nur sind sie nicht explizit aufgelistet und sie haben schon immer bestanden. Es betrifft die juristischen Personen, und zwar nicht nur in der Übergangsphase. Mit unserem Antrag würden wir für ein Jahr steuerharmonisierungswidrig handeln. Man kann den Antrag nicht ins Jahr 2003 hinausschieben, sonst ist es zu spät. Soviel Autonomie sollte sich der Kanton Solothurn noch zugestehen. Im umgekehrten Fall bringen wir immer das Argument, der Kanton Bern oder der Kanton Baselland mache es auch. Warum sollen nicht einmal die andern Kantone uns als gutes Beispiel hinstellen? Ein weiteres Argument der Steuerverwaltung lautet, wir würden eine unnötige Differenz zur Bundessteuer schaffen. In der Kolonne für die Bundessteuer und in der Kolonne für die Staatssteuer wurden jedoch immer schon unterschiedliche Zahlen ausgewiesen. Das wäre also nichts Neues. Sicher gibt es Hausbesitzer – wir haben sie auch in der CVP, das weiss ich seit gestern –, denen es egal ist, wegen der Bemessungslücke ein paar Hundert Franken mehr an Steuern abzuliefern. Der grösste Teil der Steuerzahler achtet jedoch auf jeden Franken, den er an Steuern einsparen kann. Ich bin überzeugt, dass spätestens ab heute auch Regierungsrat Wanner im Jahr 2000 keinen Liegenschaftsunterhalt ausführen wird, der nicht unbedingt nötig ist. Die gewerbefindliche Meinung der Steuerverwaltung, die Nachfrage bestimme den Preis, mit andern Worten: Der Handwerker müsse halt im Jahr 2000 günstiger arbeiten, diese Meinung kann die CVP nicht teilen. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Sie tun dies nicht für die CVP, nicht für mich, denn ich stehe keinem Gewerbe nahe, Sie tun es für unser Baugewerbe, das auch im

Jahr 2000 leben möchte. Wir sind noch nicht so weit, dass wir im Jahr 2000 alle Leute aus dieser Berufsgattung einfrieren könnten.

Kurt Küng. Wenn ein Antrag so gut begründet wird wie dieser Antrag der CVP, wenn er im Konsens steht mit der Wirtschaftsförderung und -verbesserung im Kanton Solothurn und wenn er möglich ist, gibt es keinen Grund, ihn abzulehnen. Die SVP/FPS-Fraktion unterstützt den Antrag.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departements. Frau Hänggi weiss so gut wie ich, dass beim Sündenfall nicht die Uhr der entscheidende Faktor ist, sondern das Eintreten des Tatbestands an und für sich. Ich sagte es schon gestern: Die Übergangsregelung ist kompliziert und nicht unproblematisch. Ich wiederhole mich, wenn ich sage, dass der Bundesrat und die Finanzdirektorenkonferenz eine andere haben wollten; die eidgenössischen Räte haben anders beschlossen. Das ist ihr gutes Recht und wir haben es nicht zu kritisieren. Ich bitte Sie, auch hier bei der Stange zu bleiben und in diesem Jahr die Einschränkung in Kauf zu nehmen. Ich bin überzeugt, Frau Hänggi, dass sie sich in Tat und Wahrheit nicht so dramatisch auswirken wird, wie jetzt geschildert wurde. Die Frage, ob man einen Unterhalt macht oder nicht, ist nicht nur eine steuerliche, sondern eine Frage, ob es nötig sei und ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen stimmen. Dass dies ein Holperstein in der Übergangsregelung ist, gebe ich gerne zu. Trotzdem bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Rolf Grütter. Christian Wanner, ich war letzte Woche an einer Veranstaltung, an der zwei Mitglieder der Verwaltung und ein Mitglied aus dem privaten Sektor aufgetreten sind. Anwesend waren zwischen 150 und 200 Personen. Als das Mitglied einer privaten Treuhandfirma sagte, liebe Damen und Herren, ich empfehle Ihnen aus dem und dem Grund – er erläuterte es anhand eines ähnlichen Zahlenbeispiels wie Edith Hänggi –, im Jahr 2000 keinen Unterhalt zu machen, sah man den Gesichtern sofort an, wer Liegenschaftsbesitzer ist. Wenn sie an diesem Abend etwas mitgenommen haben, dann die Botschaft, im Jahr 2000 keinen Unterhalt zu machen. Das aber können wir uns nicht leisten! Unsere Gewerbetreibenden und die Kleinunternehmer werden im Moment überschwemmt von Anfragen, weil sich alle sagen, es müsse 1999 noch «inemöge», und ja nicht im Jahr 2000, dann lieber erst im Jahr 2001. Das kann finanzpolitisch nicht in unserem Interesse sein, genau so wenig eine derartige Schwankung, bei der genau definiert ist, wer sie letztlich zahlt, nämlich unser Gewerbe. Die Gewerbler, die wir im Jahr 2001 allenfalls nicht mehr haben, kosten uns viel mehr Geld als der Vorschlag, den Edith Hänggi machte. Ich bitte dringend, diesen Antrag zu unterstützen, denn er erlaubt eine konjunkturell ausgeglichene Gestaltung des Jahres 2000. Sonst haben wir zuerst einen Taucher und dann einen Ansteiger mit allen unerfreulichen Nebeneffekten.

Urs Weder. Christian Wanner sagte, ob jemand einen Unterhalt ausführe oder nicht, sei erst in zweiter Linie eine steuerliche Frage. Ich muss das verneinen: Es ist sehr wohl eine steuerliche Frage. Es mag sein, dass ein leckendes Dach einen Unterhalt sofort nötig macht, die Renovation einer Fassade hingegen kann sehr wohl um ein Jahr hinausgeschoben werden. Insbesondere für das Baunebengewerbe kann die Situation sehr heikel werden; denn der grösste Teil seiner Kundschaft sind private Liegenschaftsbesitzer. Wir senden ein ganz falsches Signal aus, wenn wir dem Antrag nicht zustimmen. Was wir im 1999 noch anheizen, wird uns 2000 riesengrosse Probleme verursachen. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen.

Guido Hänggi. In unserer Fraktion sind die Meinungen diesbezüglich geteilt. Wir sind erstaunt, dass das Steuerharmonisierungsgesetz in diesem Punkt geändert werden soll. Im Thierstein fand gestern auch ein Anlass statt betreffend Steuergesetz, der von vielen Leuten besucht wurde. Auch da wurde der Liegenschaftsunterhalt diskutiert. Es geht eigentlich nur um den Abzug des Pauschalbetrags, der wegfallen soll. Richtig kommuniziert heisst es, der ausserordentliche Aufwand bei einer Renovation kann abgezogen werden. Er wird in der Steuererklärung deklariert und dann im vorangehenden Jahr abgezogen. Es kann keine Rede davon sein, dass im nächsten Jahr sämtliches Gewerbe in Konkurs geht. Ich bin selber Treuhänder und ich kenne viele Gewerbler, bei denen derartige Befürchtungen nicht aufgetaucht sind. Denn für das Gewerbe ist es nicht nur eine Frage des Unterhalts und der Steuern, sondern auch eine Frage der Qualität etc. Wir können uns nicht vorstellen, dass das Gewerbe plötzlich keine Aufträge mehr haben sollte. Wie gesagt, die Meinungen in unserer Fraktion sind geteilt. Wenn wir die Linie des Steuerharmonisierungsgesetzes verfolgen wollen, muss der Antrag abgelehnt werden.

Edith Hänggi. Ich weiss nicht, ob Guido Hänggi gestern an der Veranstaltung war. Es wurde bereits im Titel der Veranstaltung darauf aufmerksam gemacht, man solle im Jahr 2000 keinen Liegenschaftsunterhalt machen. Guido Hänggi hat offenbar nicht aufgepasst, wenn er meint, der ganze ausserordentliche Liegenschaftsunterhalt könne abgezogen werden. Ich kann es an einem kleinen Beispiel kurz erläutern: Wer im Jahr 2000 für vielleicht 5000 Franken zwei, drei Zimmer streichen lässt, dem fallen 3000 Franken in die Bemessungslücke, das heisst, er bezahlt für diesen Betrag Steuern, und das kann um ein paar Hundert Franken gehen. Darauf achtet der Steuerzahler. In unserem Kanton haben wir noch sehr viele kleinere Familienbetriebe, zu denen wir Sorge tragen müssen, da sie in den letzten Jahren ohnehin eine Durststrecke überstehen mussten. Nachdem sie sich langsam wieder erholt haben, werden sie durch diese Bemessungslücke erneut in Schwierigkeiten geraten, und zwar so, dass es sie im Jahr 2001 möglicherweise nicht mehr gibt. Es geht um das Überleben unseres Gewerbes. Deshalb müssen wir entgegen dem Steuerharmonisierungsgesetz Solidarität zeigen.

Andreas Gasche. Ich werde dem Antrag zustimmen. Ich habe nun eine ganze Reihe guter Argumente gehört, die dafür sprechen. Ein weiteres Argument: Vielleicht hören dann gewisse Leute an CVP-Informationsveranstaltungen auf, dazu aufzurufen, nicht mehr zu investieren; vielleicht hören dann auch Leute aus der Steuerverwaltung auf, Sätze zu schreiben wie «Indem das Baugewerbe in der Bemessungslücke möglicherweise zu günstigeren Konditionen arbeitet als nachher» – was einem Aufruf zur Preisdrückerei und zu Preisdumping gleichkommt. Dieser Satz hat mich stinkhässig gemacht, das weiss Christian Wanner. Die betreffende Person tritt heute oder morgen Abend wieder auf, und ich hoffe, sie rede dann anders.

Thomas Fessler. Wir Kantonsräte erwarten vom Steuerzahler, dass er komplizierte Rechnungen anstellt und abschätzt, wie viel er sparen oder nicht sparen kann. Ich glaube nicht, dass jeder Steuerzahler solche Berechnungen anstellt. Er hört auf die Steuerberater und auf die Signale, die wir aussenden. Klar ist, dass bis zum heutigen Tag das Signal ausgesendet wurde: Macht keine Unterhaltsarbeiten. Die Hausbesitzer, die Unterhaltsarbeiten vergeben, sind sich bewusst, dass diese Arbeiten im Jahr 1999 und im Jahr 2000 qualitativ ebenso gut gemacht werden im Jahr 2001. Also wird er auf die Signale hören und die Arbeiten hin und her schieben. Will man den Signalen, die bis jetzt ausgesandt worden sind, entgegenwirken, kann man dies nicht mit Worten tun, sondern nur mit Fakten. Und dazu haben wir jetzt die Möglichkeit, indem wir den Antrag annehmen.

Martin Straumann. Wie ich die Sache verstehe, sieht man jetzt einen zusätzlichen Vorteil durch einen Systemwechsel. Hätten wir keinen Systemwechsel, würde sich die Frage gar nicht stellen. Mit dem Systemwechsel ist niemand schlechter gestellt, (*Unruhe im Saal*) man hat einfach einen Vorteil nicht. (*Erneute Unruhe*) – Ich lasse mich gerne belehren, ich konnte es bisher nicht nachvollziehen.

Edith Hänggi. Herr Straumann, ich verstehe, dass jemand, der nicht ständig mit Steuerzahlern arbeitet, nicht begreifen kann, was wir hier bezwecken (*Heiterkeit*) – es ist nicht zum Lachen, es ist wirklich ein Zahlensalat ohnegleichen. Ich habe jeden Tag mit Steuerzahlern zu tun. Die Bemessungslücke entsteht durch das Jahr, das nicht veranlagt wird. In diesem Jahr kann, wer Liegenschaftsunterhalt macht, den Pauschalabzug nicht machen, wodurch ihm ein Nachteil entsteht. Würde es weiterlaufen wie bis jetzt, würde automatisch der Pauschalabzug oder der effektive Abzug zur Anwendung kommen. Jetzt aber wird der effektive Abzug mit dem Pauschalabzug vermengt; man zieht ihn ab, und nur, was darüber ist, kommt schlussendlich als Steuergutschrift zum Tragen. Es geht also nicht darum, dass irgendjemand profitieren möchte, sondern darum, Ungerechtigkeiten auszumerzen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departements. Offenbar bestehen Unklarheiten. Im Jahr 2000 haben wir die sogenannte Bemessungslücke. Etwas salopp gesagt: Alles, was ordentlich ist, fällt in die Bemessungslücke, und was unordentlich ist, wird entweder in einem Separatsterverfahren – dann, wenn es ein zusätzliches Einkommen ist – zur Besteuerung gebracht, progressionsmässig auf das Einkommen aufgeladen. Das heisst, wer zusätzlich, also ausserordentlich, 5000 Franken verdient, kann das nicht zum Progressionssatz von 5000 Franken versteuern, sondern es wird aufgeladen und die Steuer im Nachhinein berechnet. Wer ausserordentliche Verluste oder, im vorliegenden Fall, Unterhalt hat, kann das ebenfalls zum Abzug bringen. Frau Hänggi hat insofern Recht, als der ordentliche Liegenschaftsabzug, den man jedes Jahr machen kann, in die Bemessungslücke fällt. Rolf Grütter hat Recht: Der Informationsstand ist nach wie vor schlecht; wir wollen ihn verbessern. Wir werden nicht gerade eine Kampagne starten, aber doch entsprechende Massnahmen ergreifen, aber das können wir erst tun, wenn wir wissen, was definitiv beschlossen ist. Andreas Gasche hat ebenfalls Recht. In der Antwort auf die Frage von Frau Hänggi dürfte der unterste Satz auf Seite 1 so nicht stehen. Es ist kein böser Wille dabei, aber ich möchte mich für meine Verwaltung dafür entschuldigen.

Ruedi Lehmann. Ich werde dem Antrag zustimmen. Die Materie ist tatsächlich kompliziert; der Finanzdirektor hat es vorhin bestätigt. Man kann es mit Franken auf diese und jene Seite belegen. Der Finanzdirektor sagte eben, es werde eine Informationskampagne geben. Tatsache ist, und hier muss ich Thomas Fessler unterstützen: Eine Kampagne wird laufen, aber von der andern Seite, von der Seite der Berater, ob das nun sogenannte Berater seien oder nicht, spielt keine Rolle. Die Signale an solchen Veranstaltungen werden ganz klar dahingehen: Haltet euch im nächsten Jahr zurück mit Investitionen und Unterhaltsarbeiten. Als Unternehmer einer Branche, die nicht nur Unterhalt macht, bin ich nicht so sehr betroffen.

Theodor Kocher. Auch ich werde dem Antrag zustimmen, weil es ein Gebot der Gleichbehandlung ist. Es gibt Leute, die ihre Steuerfaktoren zeitlich beeinflussen können, und es gibt Leute, die das nicht tun können. Stimmt man dem Antrag zu, werden alle gleich behandelt, ob sie eine zeitliche Flexibilität haben oder nicht.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion CVP

Grosse Mehrheit

§§ 277, 278, 279, II.

Angenommen

Beatrice Heim, Präsidentin. Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 84 Stimmen)

111 Stimmen

Dagegen

5 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 132-134 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Januar 1999 (RRB Nr. 209) und des Nachtrages vom 25. Mai 1999 (RRB Nr. 1082), beschliesst:

L

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:

§ 5.

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die Quellensteuer, die Personalsteuer und die Steuern von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften werden nur als ganze Steuer erhoben.

§ 6.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Regierungsrat kann für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, mit Wirkung für die Staats- und Gemeindesteuern für das Eröffnungsjahr und höchstens die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

§ 8.

Absatz 5 ist aufgehoben.

§ 11.

Absatz 4 ist aufgehoben.

§ 13.

Als Absatz 3 wird eingefügt:

³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

§ 14 lautet neu:

§ 14. *III. Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer*
1. Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge

¹ Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Veranlagungsort ist der Wohnsitz des Ehemannes.

² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Steht die elterliche Sorge Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, gemeinsam zu, wird das Einkommen und Vermögen der Kinder beiden je zur Hälfte zugerechnet.

³ Selbständig besteuert werden:

- a) Kinder für Erwerbs- und Ersatzehelinkommen sowie für Grundstückgewinne;
- b) Unmündige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen.

§ 15.

Absatz 2 lautet neu:

² Sind die Erbfolge oder die Anteile der Erben ungewiss, wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz des Erblassers besteuert.

§ 19.

Absatz 2 Buchstabe a lautet neu:

² Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

- a) die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder für ihren Anteil an der Gesamtsteuer;

§ 20.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

§ 22.

Absatz 2 ist aufgehoben.

Absatz 3 lautet neu:

³ Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses werden nach § 46 besteuert.

§ 24.

Absätze 1, 2, 3 und 5 lauten neu:

¹ Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapital- und Liquidationsgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

² Als Liquidationswert gilt der Verkehrswert.

³ Als Liquidationsgewinn gelten aber höchstens die zugelassenen Abschreibungen und Rückstellungen bei:

- a) Veräusserung von Grundstücken eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;
- b) Überführung von Grundstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen.

⁵ Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

§ 25.

Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz während 5 Jahren fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei:

- a) Umwandlung in eine andere Personenunternehmung, eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb im wesentlichen unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse während 5 Jahren grundsätzlich gleich bleiben;
- b) Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Personenunternehmung, eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;
- c) Aufteilung einer Personenunternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Personenunternehmungen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe im wesentlichen unverändert weitergeführt werden.

² Vorbehalten bleibt die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen sowie die Besteuerung nach § 24 bei Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

§ 26.

Absatz 1 Buchstaben a und b lauten neu:

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, inklusive ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall und bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen, Entgelte aus Transponierung, Teilliquidation und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.

§ 29. lautet neu:

§ 29. 6. Renten und andere wiederkehrende Einkünfte

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Renten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfändung.

² Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40% steuerbar.

§ 30.

Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Wurden vor dem 1. Januar 1985 aufgrund eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses ordentliche Beiträge geleistet, sind Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden, wie folgt steuerbar:

- a) zu 60%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) zu 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, mindestens zu 20% vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c) zu 100% in allen übrigen Fällen.

³ Von Kapitalabfindungen aus der gebundenen Selbstvorsorge können diejenigen steuerlichen Beiträge des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden, die als Folge einer steuerlichen Bemessungslücke nicht vom Einkommen abgezogen werden konnten.

§ 31.

Buchstabe f lautet neu:

Steuerbar sind auch:

- f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung seiner Ehe unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

§ 32.

Buchstaben b und f lauten neu:

Steuerfrei sind:

- b) Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolen; § 26 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;
- f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;

§ 34.

In Absatz 1 wird als Buchstabe d eingefügt:

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere:

- d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 24 Absatz 5 entfallen.

§ 36 lautet neu:

§ 36. c) Ersatzbeschaffungen

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

§ 37.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 38 ist aufgehoben.

§ 39.

Absatz 3 lautet neu:

³ Bei Liegenschaften können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die notwendigen Kosten der Verwaltung abgezogen werden, ferner Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement. Überdies sind abziehbar die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

§ 41.

Absatz 1 Buchstaben a, b, c und f lauten neu:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 und 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken;
- b) die dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten;
- c) 1000 Franken vom niedrigeren Erwerbseinkommen bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;
- f) die laufenden Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder den unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

§ 43.

Absatz 1 Buchstaben a und b lauten neu:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt

Franken

der Steuerpflichtige sorgen muss

4400

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Leben nicht verheiratete Eltern mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben nicht gemeinsam veranlagte Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, hat jeder Elternteil Anspruch auf den halben Abzug.

- b) für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, das wegen der Erwerbstätigkeit oder wegen dauernder Invalidität der Eltern durch Dritte betreut werden muss, wenn die Kosten dafür mindestens die Höhe des Abzuges betragen

2000

Absatz 2 lautet neu:

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

§ 44.

Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt (Tarif A)

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,
 b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
 c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauffolgenden Jahren
 (Tarif unverändert)

³ Für die Anwendung von Tarif A oder Tarif B sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

§ 45.

Absatz 2 lautet neu:

² Die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 1996; massgebend ist der Indexstand zu Beginn des Vorjahres, erstmals am 1. Januar 1995.

§ 49.

Absatz 3 ist aufgehoben.

§ 50.

Absatz 1 Buchstaben b, c und f lauten neu:

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie gemäss Art. 165 ZGB, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
 c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung und Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung, soweit nicht durch Aufzählung ein Gewinn erzielt wird;
 f) Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz gleichartiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;

Buchstaben d und e sind aufgehoben

Absatz 2 lautet neu

² Die Besteuerung wird ferner aufgeschoben bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.

§ 51.

Absätze 1, 3 und 4 lauten neu:

¹ Bei der Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) wird die Besteuerung aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös in der Regel innert 2 Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

³ Wird die im Kanton gelegene Ersatzliegenschaft veräussert, wird der aufgeschobene Grundstücksgewinn von den Anlagekosten des Ersatzobjektes abgezogen; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer für den aufgeschobenen Grundstücksgewinn nicht.

⁴ Sind die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen, ohne dass das Ersatzobjekt veräussert wurde, wird der aufgeschobene Grundstücksgewinn für sich allein besteuert; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer nicht. Die Besteuerung des aufgeschobenen Grundstücksgewinns entfällt nach 30 Jahren seit dem Steueraufschub.

Absatz 5 ist aufgehoben.

§ 60.

Absatz 2 lautet neu:

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

§ 65.

Absatz 5 lautet neu:

⁵ Offensichtliche Unrichtigkeiten und Auslassungen werden von Amtes wegen berichtigt. Der geänderte Katasterwert ist auf das Ende der Steuerperiode wirksam, in der die Neuschätzung eröffnet wird.

§ 67.

Absatz 3 lautet neu:

³ Ist die Summe der Erträge aus Wertpapieren, Forderungs- und Beteiligungsrechten in der Steuerperiode, kapitalisiert zu dem am Ende der Steuerperiode geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen, niedriger als der Verkehrswert, so gilt das Mittel beider Werte als Vermögenssteuerwert.

§ 71.

Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

	Franken
c) für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a oder d gewährt wird,	20'000
Üben nicht gemeinsam veranlagte Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, hat jeder Elternteil Anspruch auf den halben Abzug.	

Absatz 3 lautet neu:

³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

§ 73. lautet neu:

§ 73. *Steuerpflicht und Steuersatz*

Jede selbständig steuerpflichtige natürliche Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

§ 74. lautet neu:

§ 74. *I. Steuerperiode*

¹ Die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. § 47 bleibt vorbehalten.

⁴ Für die Abzüge gilt Absatz 3 sinngemäss.

§ 75 lautet neu:

§ 75. *II. Bemessungsperiode*

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.

³ Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

§ 76 ist aufgehoben.

§ 77 lautet neu:

§ 77. *III. Besteuerung des Vermögens*

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

² Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliesst, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird der diesem Zeitraum entsprechende Teilbetrag der Steuer erhoben.

⁴ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton während der Steuerperiode, gilt Absatz 3 sinngemäss.

§ 78 lautet neu:

§ 78. *IV. Begründung und Auflösung der Ehe*

¹ Bei Heirat während der Steuerperiode werden Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

² Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

³ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

§§ 79 - 83 sind aufgehoben.

§ 88.

Absatz 2^{bis} lautet neu:

2^{bis} Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

§ 90.

Buchstabe d lautet neu:

Von der Steuerpflicht sind befreit:

d) konzessionierte Verkehrsunternehmen, welche in der Steuerperiode keinen Reingewinn erzielt oder in der Steuerperiode und in den zwei der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren keine Gewinnausschüttung vorgenommen haben;

Buchstaben g, h und l sind aufgehoben.

§ 91.

Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Er setzt sich zusammen aus:

c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt; als Liquidationswert gilt dabei der Verkehrswert.

Als Absatz 5 wird eingefügt:

⁵ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

§ 92.

Absatz 1 Buchstaben a und b lauten neu:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a) eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, nicht aber Steuerbussen;

b) die Abschreibungen, Rückstellungen, Verluste, Zuwendungen und Rücklagen im Sinne von §§ 34 und 35;

Als § 92^{bis} wird eingefügt:

§ 92^{bis}. 2^{bis}. *Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen*

Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20% werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 93.

In Absatz 1 wird als Buchstabe c eingefügt:

¹ Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

c) Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden.

§ 94.

Absatz 1 Ingress lautet neu:

¹ Stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz während 5 Jahren fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei:

Absatz 2 lautet neu:

² Vorbehalten bleibt die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen sowie die Besteuerung nach § 91 Absatz 1 Buchstabe c bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte in das Ausland.

§ 95.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Die Vereine können aus ausserordentlichen Einkünften steuerfreie Rücklagen für bevorstehende Ausgaben zu nichtwirtschaftlichen Zwecken bilden.

§ 96.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 98.

Absätze 2 und 4 lauten neu:

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um den darauf entfallenden Finanzierungsaufwand und einen Beitrag von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen und weiteren Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. § 280 bleibt vorbehalten.

⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

Absatz 3 Buchstabe a ist aufgehoben.

Absatz 3 Buchstabe c lautet neu:

³ Keine Beteiligungserträge sind insbesondere:

c) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

Als Absatz 5 wird eingefügt:

⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 99 lautet neu:

§ 99. 3. Holdinggesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten unter Vorbehalt von Absatz 2 keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

² Erträge aus solothurnischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden ordentlich besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt. Verluste und Aufwandüberschüsse aus Grundeigentum können nur mit Erträgen aus Grundeigentum verrechnet werden.

³ Für die Berechnung der Gewinnsteuer auf Erträgen gemäss Absatz 2 wird das steuerbare Kapital anteilmässig berücksichtigt.

§ 100 lautet neu:

§ 100. 4. Domicil- und Verwaltungsgesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von § 98 Absatz 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
- c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;
- d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a können nur mit Erträgen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden.

³ Für die Berechnung der Gewinnsteuer wird das steuerbare Kapital anteilmässig berücksichtigt.

§ 101 lautet neu:

§ 101. 5. Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen

Einkünfte und Erträge von Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften sind steuerbar, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

§ 102 lautet neu:

§ 102. 6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 5%. Gewinne unter 5'000 Franken werden nicht besteuert.

§ 104.

Absatz 3 lautet neu:

³ Das steuerbare Eigenkapital der Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

§ 105.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Als steuerbares Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende der Steuerperiode in Liquidation befinden, gilt das Reinvermögen.

§ 107.

Absatz 2 lautet neu:

² Die Kapitalsteuer der Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften beträgt 0,2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

§ 108 lautet neu:

§ 108. 2. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,8 Promille. Eigenkapital unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 109.

Absatz 2 lautet neu:

² Dieser Steuerzuschlag von 10% wird nach der rechtskräftigen Veranlagung auch auf den Nachsteuern sowie auf den Bussen nach den §§ 189 ff. erhoben.

§ 110 lautet neu:

§ 110. I. Steuerperiode

¹ Die Steuern vom Reingewinn und Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

§ 111.

Marginale und Absatz 1 lauten neu:

§ 111. II. Bemessungsperiode

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

§ 113.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

§ 113^{bis} lautet neu:

§ 113^{bis}. IV. Steuersätze und Steuerfüsse

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze und Steuerfüsse.

§ 114^{quater}.

Absatz 3 lautet neu:

³ Für Einkünfte aus Nebenerwerb und für Ersatzeinkünfte, die ein Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die er neben einem Erwerbseinkommen ausrichtet, beträgt die Steuer 9%.

§ 115 lautet neu:

§ 115. I. Arbeitnehmer

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}.

§ 115^{quinquies}.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

§ 133.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Kinder werden im Steuerverfahren durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten, soweit sie nicht selbständig steuerpflichtig sind. Der Vormund vertritt das Mündel.

§ 138.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, erlischt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.

Als Absatz 4 wird eingefügt:

⁴ Das Recht eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

§ 140.

Absatz 4 ist aufgehoben.

§ 141.

Absatz 2 lautet neu:

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Anhang) der Bemessungsperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

§ 145.

Absatz 1 Ingress lautet neu:

¹ Den Veranlagungsbehörden haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen:

§ 146.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Veranlagungsort für die Staatssteuer wird nach der persönlichen, bei deren Fehlen nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht bestimmt. Bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit zu mehreren solothurnischen Gemeinden ist Veranlagungsort jener Ort, an dem sich am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton der grössere Teil der steuerbaren Werte befindet.

§ 165.

Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden,

b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;

§ 166 lautet neu:

§ 166. 2. *Frist*

Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert 10 Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

§ 171.

Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Das Recht, das Nachsterverfahren einzuleiten, erlischt für die direkten Steuern 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, für die andern Steuern 10 Jahre nach dem steuerbegründenden Tatbestand. Stillstand und Unterbrechung der Frist richten sich nach § 138 Absatz 3.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

§ 174.

Absatz 1 lautet neu:

¹ In das Inventar ist das Vermögen des Erblassers und das Vermögen des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder mit Bestand am Todestag aufzunehmen.

§ 177. lautet neu:

§ 177. I. Fälligkeit

¹ Die periodisch geschuldeten Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode fällig.

² Der Regierungsrat bestimmt den allgemeinen Fälligkeitstermin oder den Verfalltag. Er regelt das Bezugsverfahren und die Verzinsung.

³ Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin oder nach dem Verfalltag, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

⁴ Die nicht periodisch geschuldeten Steuern, insbesondere die Steuer nach § 47 und die Grundstücksgewinnsteuer sowie die Nachsteuern werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig.

⁵ Die periodisch geschuldeten Steuern werden in jedem Falle fällig:

- a) am Tag, an dem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Vorkehren zum Wegzug trifft;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- c) im Zeitpunkt, in dem der ausländische Steuerpflichtige (§§ 9, 10 und 85 Abs. 2 und 3) seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt;
- d) bei der Konkursöffnung über den Steuerpflichtigen;
- e) beim Tode des Steuerpflichtigen.

⁶ Die Fälligkeit der Steuer tritt auch dann ein und bleibt unverändert, wenn dem Steuerpflichtigen lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist oder wenn der Steuerpflichtige gegen die Veranlagung Einsprache oder Rekurs erhoben hat.

§ 178.

Absätze 1, 2 und 3 lauten neu:

¹ Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung an die Steuern angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet.

§ 179.

Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Steuer muss bis zum Verfalltag entrichtet werden oder, wenn ein Fälligkeitstermin bestimmt ist, innert 30 Tagen seit der Fälligkeit.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht entrichtet, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

§ 179^{bis} ist aufgehoben.

§ 181.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 182.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 183.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Zurückzuerstattende Beträge werden verzinst.

Als Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

³ Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

⁴ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

§ 184^{bis}.

Absatz 2 lautet neu:

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

§ 189.

Absätze 1, 2 und 4 lauten neu:

¹ Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt hat, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug an der Quelle nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁴ Zeigt der Betroffene die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so kann die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.

Absatz 3 ist aufgehoben.

§ 190. lautet neu:

§ 190. b) *Versuchte Begehung*

¹ Wer vorsätzlich eine Steuerhinterziehung im Sinne von § 189 zu begehen versucht, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

§ 191.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, hiezu Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft. Er haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

§ 193.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst. Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist § 191 auf die juristische Person anwendbar.

§ 198.

Absatz 2 lautet neu:

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer in § 191 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

§ 199 lautet neu:

§ 199. 7. *Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten*

Die im Steuerstrafverfahren ausgefallten Bussen und Kosten werden nach den §§ 179-185 bezogen. Für die Verjährung gilt § 139.

§ 200.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30000 Franken bestraft.

§ 202.

Marginale und Absatz 2 lauten neu:

§ 202. 3. Verfahren

² Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.

§ 203.

Absatz 2 lautet neu:

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als 5 Jahre hinausgeschoben werden.

§ 251.

Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Gemeinden, die erstmals die persönliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen gegenüber einer andern solothurnischen Gemeinde geltend machen, haben ihren Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf der Steuerperiode gegenüber dem Steuerpflichtigen und der anderen Gemeinde anzumelden. Im Streitfall bestimmt die Kantonale Steuerverwaltung die Gemeinde der persönlichen Zugehörigkeit.

² Während der Steuerperiode neu entstandene Ansprüche auf Steuerausscheidungen sind von den Gemeinden bei den zuständigen kantonalen Steuerbehörden und bei der anderen Gemeinde bis drei Monate nach Ablauf der Steuerperiode geltend zu machen.

§ 253.

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Soweit Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften sowie Stiftungen ein Privileg nach §§ 99 oder 100 in Anspruch nehmen können, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden.

§ 254 lautet neu:

§ 254. IV. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

§ 255.

Absatz 3 lautet neu:

³ Aus den in §§ 181 und 182 genannten Gründen kann die Gemeinde eine Steuer, einen Zins oder eine Busse ganz oder teilweise erlassen oder Zahlungserleichterungen gewähren. Gegen den Entscheid kann der Steuerpflichtige im Rahmen der §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

§ 258.

Absatz 2 lautet neu:

² Bussen wegen Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen bei der Bürgergemeinde und der Kirchgemeinde 20%, bei der Einwohnergemeinde 100% der Bussen und Strafsteuern des Staates.

Als Abschnitt F wird eingefügt:

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 1999**§ 273. I. Änderung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere § 105 Absatz 1 Buchstabe e des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

§ 274. II. Übergangsbestimmungen**1. Kapitalversicherungen mit Einmalprämie**

Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, sind im Erbensfall und bei Rückkauf steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr erreicht hat.

§ 275. 2. Wechsel der zeitlichen Bemessung für die natürlichen Personen**a) Grundsatz**

Die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen werden in der Steuerperiode 2001 nach dem neuen Recht veranlagt.

§ 276. b) Ausserordentliche Einkünfte

¹ Ausserordentliche Einkünfte, die im Jahr 2000 oder in einem in diesem Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt wurden, unterliegen für dieses Jahr einer vollen Jahressteuer. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

² Für die Bestimmung des Steuersatzes wird zu diesen Einkünften das steuerbare Einkommen, das der Veranlagung des Steuerjahres 2000 zugrundegelegt ist, hinzugerechnet. § 47 bleibt vorbehalten.

³ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere:

- a) Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne auf Geschäftsvermögen inkl. Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen sowie Gewinne, die auf das Unterlassen von geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen zurückzuführen sind,
- b) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen,
- c) Lotteriegewinne,
- d) Kapitaleistungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung eines Rechts,
- e) aperiodische Vermögenserträge wie Substanz- und Interimsdividenden, Liquidationsüberschüsse, Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, ausbezahlte Erträge von Einmalprämienversicherungen gemäss § 26 Absatz 1 Buchstabe a,
- f) Bestandteile des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, die nicht regelmässig ausgerichtet werden und den Betrag von zwei Monatsgehältern übersteigen.

§ 277. c) Ausserordentliche Aufwendungen

¹ Die im Jahr 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen werden zusätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen, das der Veranlagung des Steuerjahres 2000 zugrundegelegt ist, sofern am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert.

² Die zusätzlich abgezogenen ausserordentlichen Aufwendungen werden für den Steuersatz berücksichtigt.

³ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten ausschliesslich:

- a) Unterhaltskosten für Liegenschaften gemäss § 39 Absatz 3. Für das Übergangsjahr wird kein Pauschalzug gewährt;
- b) Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h;
- c) Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe k, soweit sie die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen;
- d) Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss § 33 Absatz 1 Buchstabe d, soweit sie die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

§ 278. d) Geschäftsverluste

¹ Geschäftsverluste, die in einem im Jahr 2000 abgeschlossenen Geschäftsjahr erlitten werden, können von den ausserordentlichen Einkünften gemäss § 276 abgezogen werden.

² Verlustüberschüsse des Jahres 2000 werden mit dem übrigen ordentlichen Einkommen des Jahres 2000 verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen des Jahres 2000, die gemäss § 277 in der Veranlagung des Steuerjahres 2000 berücksichtigt werden, sind nicht in die Berechnung des übrigen Einkommens des Jahres 2000 einzubeziehen.

³ Geschäftsverluste, die in einem im Jahr 2000 abgeschlossenen Geschäftsjahr erlitten werden und die weder von ausserordentlichen Einkünften gemäss § 276 abgezogen noch mit übrigem Einkommen verrechnet werden können, können mit den Einkünften der Steuerperiode 2001 verrechnet werden.

⁴ Geschäftsverluste aus den Bemessungsjahren 1993 bis 1999, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten, sind in erster Linie von den ausserordentlichen Einkünften gemäss § 276 abzuziehen; verbleibende Geschäftsverluste werden mit dem ordentlichen Einkommen des Jahres 2000 verrechnet. Verbleibende Verlustvorräte aus den Bemessungsjahren 1994 bis 1999 können in die Steuerperiode 2001 vorgetragen werden.

§ 279. e) Verfahren

Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung (2001) ist eine nach den Bestimmungen von §§ 74 - 83 des bisherigen Rechts ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Sie gilt als Revisionsbegehren im Sinne von § 277 Absatz 1.

§ 280. 3. Kapitalgewinne von Gesellschaften mit Beteiligungen

¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages gemäss § 98 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr endete, als Gestehungskosten (§§ 92^{bis} und 98 Absatz 5 Buchstabe a).

³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitz waren, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve wird steuerwirksam aufgelöst, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in einem wesentlichen Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für

die eine unbesteuerter Reserve im Sinne dieser Bestimmung besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerter Reserve steuerneutral aufgelöst.

II.

Diese Änderungen treten nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2001 in Kraft.

87/99

Bericht der GPK über die Prüfung im Bereich des Bau-Departements

Es liegen vor:

a) Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 27. April 1999; der Antrag lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 46 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 27. April 1999, beschliesst:

Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission über die Prüfung im Bereich des Bau-Departementes wird Kenntnis genommen.

Anton Iff, Präsident der Geschäftsprüfungskommission. Bevor ich zum eigentlichen Geschäft komme, möchte ich eine Stellungnahme abgeben zum Vorwurf über vorenthaltene Informationen im Fall Abstimmungskampagne Umfahrung Olten-Solothurn. Die GPK ist befremdet, dass ihr in verschiedenen Medien vorgeworfen wurde, sie habe anlässlich der Präsentation ihres Berichts über die Prüfung des Bau-Departements nicht über die obengenannten Gerüchte informiert. Ich halte fest: Bei der Pressekonferenz vom 24. Juni ging es darum, den Bericht über das Bau-Departement abzugeben und darüber Bericht zu erstatten und nicht über die Gerüchte über mögliche Ungereimtheiten in einem Teilbereich des Bau-Departements. Es kann sicher nicht Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission sein, Gerüchte, die in keiner Art und Weise substantiiert sind, zu verbreiten und zu unterstützen. Als Aufsichtskommission hat die GPK sorgfältige Abklärungen vorzunehmen und über das Ergebnis objektiv und umfassend zu orientieren. Gerade der aktuelle Fall zeigt, wie wichtig sorgfältige Abklärungen sind, damit es nicht zu Vorverurteilungen kommt. Eine Delegation der GPK hat übrigens gestern eine erste Sichtung der einschlägigen Unterlagen vorgenommen, in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle. Die GPK wird zu gegebener Zeit, wenn sie über Fakten orientieren kann, das Ergebnis ihrer Abklärungen bekannt geben. Ein Schlusssatz zu dieser Stellungnahme – es ist ein persönlicher Satz: Ich bedaure es ausserordentlich, dass über die gute Arbeit, die das Bau-Departement 1998 geleistet hat, nur nebensächlich berichtet wurde und der Luftballon sich im besseren Wind befand.

Damit komme ich zum effektiven Geschäft, und da möchte ich Sie über Auftrag, Ziele und Arbeitsweise der GPK orientieren. Gemäss Pflichtenheft überwacht die Geschäftsprüfungskommission im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung in der gesamten Verwaltung. Die GPK ist also keine Sachkommission, sondern eine Aufsichtskommission. Wir erachten unsere Arbeit als Controlling – und wenn ich Controlling sage, meine ich den Begriff mit C und nicht mit K. Wir müssen allerdings zugeben, dass es uns als Milizparlamentarierinnen und -parlamentarier nicht einfach fällt, eine gut organisierte und professionell arbeitende Verwaltung zu kontrollieren. Wir haben aber sicher den Vorteil eines breiten Berufsspektrums in der GPK, so dass wir immer wieder Ressourcen anzapfen können. Wir müssen uns aber zeitlich so limitieren, dass es eine gute Arbeit gibt; eine perfekte Arbeit ist nicht möglich. Wenn die Gesamtkommission ein Departement am Jahresende auswählt, verfolgt sie folgende vier Ziele: Zunächst kontrollieren wir die Verfassungs- und Gesetzeskonformität; wir achten darauf, ob die Verwaltung angemessen reagiert; wir schauen die Effizienz an und prüfen die Zielkonformität und Effektivität des staatlichen Handelns. Nach einer ersten gemeinsamen Sitzung mit der Regierung und den Chefbeamten teilt sich die Kommission aus Gründen der Effizienz auf; für das Bau-Departement hatten wir drei Plenums- und sechs Ausschusssitzungen. Die Verwaltung hat gut mit der Geschäftsprüfungskommission zusammengearbeitet; sie hatte Verständnis für unsere Arbeit und unseren Auftrag. Ich darf an dieser Stelle der Verwaltung im Namen der Kommission danken.

Obwohl es gut gelaufen ist und ich wiederhole das, auch wenn die Presse nicht gerne sieht, dass auch einmal etwas gut laufen kann, hat es Differenzen gegeben, was im Bericht aus den acht Empfehlungen hervorgeht. Bei zwei Empfehlungen fanden wir keine Einigung mit dem Departement, nämlich bei der Empfehlung 5 – die bereits zugesicherten Beiträge an die Ortsplanrevision sollten unseres Erachtens ausbezahlt werden – und bei der Empfehlung 8 – Umweltbereiche unter ein Dach. Das Departement hat jetzt Zeit, auch die letzten zwei Empfehlungen noch genauer zu überlegen; wir hoffen, das werde getan. Wir haben im Bericht geschrieben und dem Departement mitgeteilt, dass wir im Verlauf dieses Jahres Reaktionen erwarten. Ich bitte Sie, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zu akzeptieren.

Kurt Küng. Die SVP/FPS-Fraktion ist erfreut über das Gesamturteil über das Bau-Departement. Zum Bericht Seite 13, Punkt 10, Amt für Wasserwirtschaft. Das AWW versteht sich als Beratungs- und Aufsichtsinstitution und verfügt über 1110 Stellenprozente, verteilt auf 15 Personen, wovon ein Lehrling. Erwähnt wird unter an-

derem auch das Verhältnis zum Amt für Umweltschutz. Der Kanton Solothurn ist der einzige Kanton, in dem sich zwei Ämter mit Gewässerschutzfragen befassen. Die Kompetenzaufteilung ist für Aussenstehende «nicht ohne weiteres durchschaubar und wenig bürgerfreundlich». Am 26. Mai 1998 wurde eine überparteiliche Motion «Umweltschutzbereich unter ein Dach» mit 63 Unterschriften eingereicht und gegen den Willen des Regierungsrats am 1. Juli 1998 überwiesen mit dem Ziel, die heutigen Ämter Amt für Umweltschutz und Amt für Wasserwirtschaft zusammenzulegen und einem Departement zu unterstellen. Jürg Liechti reichte eine dringliche Interpellation zum gleichen Thema ein; sie wurde im Kantonsrat besprochen. Im Bericht heisst es weiter, im Zusammenhang mit dem neuen Kompetenzzentrum Wasser «war die Rede von halbhatzig und zweitbeste Lösung». Ob die Regierung das laut Bericht notwendige Fingerspitzengefühl für emotionale Themen hat oder nicht, kann sie nicht von der vom Kantonsrat mehrmals auferlegten Pflicht befreien, ihre Führungsaufgabe endlich wahrzunehmen. Die vom Regierungsrat getroffene Lösung mit dem Kompetenzzentrum Wasser ist weder die vom Parlament geforderte noch die vom Experten vorgeschlagene Lösung. Logische Frage: Warum musste ein Experte beigezogen werden, wenn man gleichwohl tut, was man will? Unsere Fraktion vermutet in der Unentschlossenheit der Regierung Machtkämpfe und persönliche Gartenpflege in den erwähnten Ämtern. Unsere Fraktion unterstützt die GPK in ihrer Haltung gegenüber der Regierung voll und ganz. Im Gegensatz aber zur GPK, die dem Regierungsrat freundliche Empfehlungen abgibt, verlangt unsere Fraktion, dass die Regierung endlich das vollzieht, was ihr das Parlament schon mehrmals und heute erneut in einem Postulat hoffentlich zum letzten Mal aufgetragen hat, nämlich den Umweltschutz unter ein Dach zu legen. Zum Schluss ein Sprichwort: «Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen.»

Rolf Gilomen. Nach der Lektüre des GPK-Berichts fragten wir uns, ob das Bau-Departement das 100-jährige Jubiläum feiere oder ob es gar gestorben sei. Solche Lobgesänge entnimmt man sonst Festschriften oder allenfalls Nekrologen. Nicht, dass wir dem Bau-Departement das Lob nicht gönnten. Wir sind auch überzeugt, dass die GPK im Rahmen ihrer Möglichkeiten getan hat, was sie konnte. Der Bericht zeigt aber die Grenzen der parlamentarischen Oberaufsicht auf. Vieles in diesem Bericht ist Originalton Verwaltung, und das kann nicht Sinn und Zweck solcher Übungen sein. Wir sind überzeugt, dass es im Bau-Departement nichts zu vertuschen gibt; wir wünschen uns aber in Zukunft etwas coolere GPK-Berichte.

Helen Gianola. Auch die FdP-Fraktion freut, dass das Bau-Departement anscheinend so gut arbeitet, und es ist zu hoffen, dass es weiter so gehe. Trotzdem möchte ich auf einige Punkte zu sprechen kommen, die uns Sorgen bereiten. Der Strassenbaufonds weist ein grosses Defizit auf; wir wünschten uns eine Verbesserung der finanziellen Situation, vor allen Dingen, dass inskünftig die Gelder zweckgebunden dorthin fliessen, wo sie hingehören, nämlich in Strassensanierungen und Strassenausbau. Grosse Sorge bereiten uns auch die massiven Einsparungen beim Liegenschaftsunterhalt, und zwar aus folgenden Gründen: Das Bauvolumen nimmt im Kanton Solothurn stetig zu. Ich erinnere an das Spital Olten, den Ausbau des Schachen und die künftigen Fachhochschulen. Nicht sehr befriedigend ist die Situation bei den Ortsplanungen. Als Dauerbrenner sei die Unterstellung des Justizdepartement unter das Bau-Departement erwähnt.

Nun einige allgemeine Bemerkungen zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission. Jedes Jahr überprüft die GPK gewisse Verwaltungszweige und gewisse Geschäftsabwicklungen. Jedes Jahr sind das relativ viele Geschäfte. Jedes Jahr erhalten wir einen Bericht, der sich, wie vom Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission schon gesagt, mehr oder weniger an der Oberfläche bewegen muss. Wir stimmen dem Bericht zu, nachher geht man wieder zur Tagesordnung über, ganz nach dem Motto: 'S isch immer so gsy. Wohin das in unserem Kanton geführt hat, muss ich Ihnen nicht sagen. Die Geschäftsprüfungskommission ist eine der wichtigsten Kommissionen. Sie hat auch die entsprechenden Instrumente, um eingreifen zu können. Leider werden diese Instrumente zu wenig genutzt; es wäre manchmal besser, man würde etwas vertiefter anschauen: Weniger ist manchmal mehr. Wir sind auf dem besten Weg dazu, dass die Geschäftsprüfungskommission – gestatten Sie mir das saloppe Wort – zu einem zahnlosen Tiger verkommt. Und das ist eigentlich nicht der Sinn der Sache. Wir wünschen uns inskünftig vertiefte Überprüfungen; wir wünschen uns Berichte mit Ecken und Kanten, mit Biss. Wir wünschen uns aber auch eine Regierung, die sich reformfreudiger zeigt. Die Antworten der Regierung in diesem Bericht lauten: einverstanden, aber. Es gibt immer sehr viele Argumente, warum etwas so bleiben soll, wie es ist. Unser Kanton aber braucht dringend eine Verbesserungskur. Sie können uns nun vorwerfen, unsere Fraktion habe ja auch Mitglieder in der Geschäftsprüfungskommission, warum wir dann nichts täten. Ich kann Sie versichern: Meine Äusserungen erfolgen auch in Absprache mit den GPK-Mitgliedern unserer Fraktion. Es ist nicht die Meinung, die GPK negativ darzustellen: Wer kritisiert, möchte gerne Verbesserungen sehen, und solche brauchen wir dringend.

Mathias Reinhart. Man darf die Aufsichtsmöglichkeiten der GPK nicht überschätzen, aber auch nicht unterschätzen. Die GPK ist eine kantonsrätliche Milizaufsicht, eine politische Aufsicht und nicht eine Revisionsfirma. Das heisst nicht, dass keine scharfen Kontrollen durchgeführt würden. Die GPK hat seit der Kantonalbank-PUK vom Kantonsrat den Auftrag, ihrer Aufsichtspflicht verstärkt nachzukommen. Vorher war die GPK tatsächlich ein zahnloser Tiger. In den zwei Jahren, da ich in der GPK war, hat man sich Mühe gegeben und auch gut gearbeitet. Der Bericht ist jetzt vor allem durch eine Informationspanne in ein schlechtes Licht gerückt worden. Für die ständige, professionelle Aufsicht bestehen departementsinterne Kontrollen, wir haben die Finanzkontrolle und natürlich auch den Regierungsrat. Die Empfehlungen der GPK stellen einen überparteilichen Konsens dar und sind als solche durchaus verwertbar. Wie könnte die GPK professionalisiert werden? Eine Änderung wird es insofern geben, als man nicht mehr departementorientiert arbeiten wird. Dann braucht die GPK das Recht, inskünftig die Finanzkontrolle selbständig anzubieten. Eine weitere Ver-

besserung erwarte ich auch vom Öffentlichkeitsprinzip; ich kann mir durchaus vorstellen, dass GPK-Sitzungen zu einem grossen Teil öffentlich sind.

Zum Bericht. Die SP-Fraktion nimmt von den Empfehlungen der GPK grundsätzlich zustimmend Kenntnis. Aus unserer Sicht ist wichtig festzustellen, dass die GPK in der Empfehlung 4 nicht festlegt, wie die Situation im Strassenbaufonds zu verbessern ist. Das wäre praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Was kann man aus der Staatskasse zurückholen, was dort dann nicht fehlte? Über die genaue Verwendung der Bundesgelder (LSVA) steht die Diskussion noch aus. Richtig ist sicher, dass die kritische Situation des Fonds im Bericht aufgezeigt wird. Allein die Substanzerhaltung auf unseren Strassen bedingt eine 20-prozentige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer. Ich frage mich, ob man da noch an neue Grossprojekte denken dürfe. Ein Wort zur Empfehlung 8: Die SP favorisiert klar die Zusammenlegung der Umweltbereiche im Volkswirtschafts-Departement. Wir machen das aber nicht zu einer Bedingung für die Zustimmung zu einer Zusammenlegung. Wir favorisieren das Volkswirtschafts-Departement, weil der Umweltschutz weniger mit dem Bau, dafür um so mehr mit dem Betrieb einer Anlage zu tun hat. Im Moment besteht ein Seilziehen zwischen Kantonsrat und Regierungsrat, letzterer präsentiert eine Lösung – Kompetenzzentrum Wasser –, die nicht der Motion des Kantonsrats und schon gar nicht der Expertenmeinung entspricht. Der Regierungsrat beruft sich etwas stur auf seine Organisationshoheit. Regierungsrat und Kantonsrat müssen aber zusammenarbeiten. Auch der Kantonsrat kann stur sein; er könnte zum Beispiel die Anpassung der Globalbudgets, die heute traktandiert ist, zurückweisen. Dann müsste der Gewässerschutz entweder ohne Geld ins Bau-Departement wechseln oder der Regierungsrat müsste die Reorganisation rückgängig machen und eine bessere Lösung suchen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Beschluss

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

A 171/98

Auftrag Roland Heim: Umweltbereiche unter ein Dach

(Wortlaut des am 16. Dezember 1998 eingereichten Auftrags siehe «Verhandlungen» 1998, S. 663)

Es liegen vor:

a) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 18. Mai 1999:

Grundsätzliches

Wir haben uns bereits in der Stellungnahme zu der am 1. Juli 1998 überwiesenen Motion «Umweltbereiche unter ein Dach» und in der Beantwortung der dringlichen Interpellation Liechti vom 15. Dezember 1998 zur angeschnittenen Problematik geäussert. Insbesondere haben wir in der Interpellationsantwort auf die Frage 4 bezüglich Einsparungspotential dargetan, dass das finanzielle Ziel bei beiden Varianten («Kompetenzzentrum Wasser» oder «Umweltdach im Volkswirtschafts-Departement») das gleiche sei. Daraus und aus den nachfolgenden Erwägungen erhellt, dass der Auftrag im wesentlichen eine organisatorische Frage zum Gegenstand hat, welche in die Kompetenz des Regierungsrates fällt.

Zum Umweltdach

Wir haben am 8. Dezember 1998 eine Organisation mit einem «Kompetenzzentrum Wasser» beschlossen. Wir haben damit in bezug auf das Wasser eine güterzentrierte, kundenorientierte und bürgerfreundliche Lösung gewählt, indem ein Ansprechpartner für alle mit der Lebensgrundlage Wasser zusammenhängenden Fragen zur Verfügung steht. Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die aus verschiedenen Anlässen und in verschiedenen Verfahren wahrzunehmen ist (Sanierung von Anlagen, Baubewilligung, Gestaltungsplan, Umweltverträglichkeitsprüfung, Richtplan-, Zonenplan- und Erschliessungsplanverfahren usw.).

Eine nachhaltige, zielgerichtete und kundenorientierte Wahrnehmung der Umweltschutzinteressen lässt sich nur durch **Integration** in die genannten Prozesse und nicht durch organisatorische Separation erreichen: Die Aufgabe Wassernutzung lässt sich nicht von der Aufgabe Gewässerschutz trennen, die UVP (schon rechtlich) nicht von den einschlägigen Bewilligungs- und Planverfahren, Aufgaben der Raumplanung nicht von solchen des Umweltschutzes. Das heisst, auch bei einem sogenannten «Umweltdach Amt für Umweltschutz»

hat der Bürger, das Wirtschaftsunternehmen, die Gemeinde verschiedene Ansprechpartner, welche an der Lösung einer umweltrelevanten Aufgabe mitarbeiten müssen.

Organisationsbedingte Schnittstellen - andere sind keine echten - gibt es bei jeder Organisation. Probleme daraus entstehen nur, wenn sie nicht nachvollziehbar sind (z.B. innerhalb des Rechtsguts «Wasser») oder wenn die Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben von verschiedenen «Philosophien» geprägt ist.

Wir verstehen die Schaffung des Kompetenzzentrums Wasser und die für das Jahr 2000 vorgesehene räumliche Zusammenführung der Ämter für Wasserwirtschaft und Umweltschutz im Greibenhof als erste Schritte für eine mittelfristige umfassende Lösung im Sinne eines weitgefassten «Umwelt»-Begriffes. Die organisatorische Zusammenfassung der wichtigsten raum- und umweltrelevanten Aufgaben kann nur in einem Departement erfolgen. Das gemeinsame Dach kann nicht ein Amt sein. Der Auftrag greift deshalb etwas zu kurz.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 27. Mai 1999: Erheblicherklärung.

Jürg Liechti, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die UMBAWIKO beantragt Ihnen im Gegensatz zum Regierungsrat, den Auftrag erheblich zu erklären. Warum? Zunächst zur Geschichte dieses Antrags. Die ersten Ideen, die Ämter für Wasserwirtschaft und Umweltschutz zusammenzulegen mit dem Zweck, einen Synergieeffekt zu erzielen und damit ein Sparpotenzial zu nutzen, stammen von der Regierung selbst als Struma Nr. 15 und vom Strategieausschuss. Die Gründe für das Vorgehen sind einleuchtend und nachvollziehbar. Es sind erstens zwei Ämter, die sich beide mit umweltrelevanten Aufgaben und damit mit einer Kernaufgabe des Kantons befassen. Es besteht zweitens ein klares Interesse der Wirtschaft, einen Ansprechpartner für alle Umweltbelange zu haben, vor allem für den Vollzug des Umweltrechts. Drittens haben wir beschlossen, die beiden Ämter in das gleiche Gebäude zu zügeln, sie werden also auch lokal unmittelbar zusammenarbeiten können. Viertens ist ein Sparpotenzial realisierbar ohne Abstriche an der Leistung, indem Synergieeffekte genutzt werden. Das Optimierungspotenzial ist vom Strategieausschuss mit einer runden Million Franken veranschlagt worden; diese Zahl wurde später in einem Expertenbericht bestätigt. Der erste parlamentarische Vorstoss zur Verwirklichung der Zusammenlegung war die überparteiliche Motion «Umweltbereiche unter ein Dach», die am 26. Mai 1998 eingereicht und am 1. Juni 1999 mit über 100 Stimmen überwiesen wurde. Die Regierung wehrte sich gegen die Überweisung der Motion und hat in der Folge, gestützt auf formalrechtliche Argumente, beschlossen, die überwiesene Motion nicht zu realisieren. Die Beweggründe der Regierung waren zugegebenermassen nicht fachlicher und finanzieller Natur, sondern lagen in der offenbaren Unmöglichkeit, eine neue ausgewogene Aufgabenverteilung auf die Departemente zu finden, wenn man den vereinigten Umweltschutz entweder ganz dem Bau- oder ganz dem Volkswirtschafts-Departement zuschlagen würde. In der Folge gab die Regierung beiden Ämtern unabhängig voneinander den Auftrag, Reorganisierungslösungen für die Umweltaufgaben mit einem Spareffekt vorzuschlagen, aber ohne komplette Fusion. Sie beauftragte gleichzeitig einen externen Experten, die Situation zu überprüfen. Die beiden Ämter schlugen dann Lösungen vor mit einem Sparpotenzial von rund einer halben Million Franken. Der Experte kam zum Schluss, dass man in einer ersten Priorität eine komplette Fusion bevorzugen sollte; falls dies aus übergeordneten Gründen nicht gehen sollte, sei die Lösung des AfU zu wählen. Die Regierung wählte darauf mit Beschluss vom 8. Dezember 1998 die Lösung des AWW; sie ist seit dem 1. Mai 1999 in Kraft. Als Folge dieses Vorgehens reichte Roland Heim am 16. Dezember 1998 den vorliegenden Auftrag ein mit dem Ziel, die ursprüngliche Struma Nr. 15 innert absehbarer Zeit zu realisieren.

Warum ist die UMBAWIKO der Ansicht, der Auftrag müsse überwiesen werden? Erstens. Der heutige Zustand mit der integrierten Wasserlösung ist ein halber Schritt. Die Regierung gibt das in ihrer Antwort auf den Auftrag selber zu, wenn sie schreibt: «Wir verstehen die Schaffung des Kompetenzzentrums Wasser und die für das Jahr 2000 vorgesehene räumliche Zusammenführung der Ämter für Wasserwirtschaft und Umweltschutz im Greibenhof als erste Schritte für eine mittelfristige umfassende Lösung im Sinne eines weit gefassten Umweltbegriffs.» Der gleichen Auffassung ist die GPK – Sie hörten es eben im vorangegangenen Geschäft: Die GPK kommt in ihrem Bericht zum Schluss: «Die Kommission empfiehlt daher dem Regierungsrat, auf dem eingeschlagenen Weg konsequent weiterzufahren und eine umfassende Lösung zu verwirklichen.» Es geht bei diesem Auftrag ganz klar nicht darum, die heutige Lösung rückgängig zu machen oder zu «töipelen» und auf die Expertenmeinung zurückzukommen. Es geht vielmehr darum, den konsequenten nächsten Schritt rasch und nicht erst in drei, vier Jahren zu tun. Die heutige Lösung weist ein Sparpotenzial von rund 500'000 Franken auf; das ist nur die Hälfte dessen, was eine konsequente Zusammenlegung brächte. Eine Zusammenlegung mit gemeinsamer Führungsstruktur würde zusätzliche Synergien bringen, das ist klar. Wenn wir die konsequente Fusion nicht realisieren, verlieren wir entweder eine halbe Million Franken oder wir müssen diesen Betrag an den Leistungen sparen. Es ist nicht zweckmässig, Leistungsaufträge zu kürzen, wenn ein vergleichbarer Effekt über eine Restrukturierung ohne Leistungsabbau zu erreichen ist. Die Wirtschaft hat zudem ein legitimes Interesse daran, in den Fragen des Vollzugs des Umweltrechts von einem Ansprechpartner bedient zu werden. Das wurde sowohl von der Handelskammer bestätigt wie auch von einzelnen Industriebetrieben, die heute neue Wege im Umweltschutz beschreiten und Kooperationsverträge abschliessen. In 19 andern Kantonen wird die Dienstleistung von einem Amt angeboten. Dabei ist nicht primär, von welchem Departement die Dienstleistung angeboten wird; wichtig ist die Einheitlichkeit.

Wir haben Verständnis für die verwaltungsinternen Probleme, die eine Umstrukturierung der Departemente mit sich bringt. Aber wir finden es bis zu einem gewissen Grad unredlich, wenn wir auf der einen Seite im dritten Paket unter dem Titel Strukturelle Massnahmen Bündel mehr oder weniger substanzieller Sparmassnahmen, kombiniert mit Mehreinnahmenmassnahmen, diskutieren und auf der andern Seite eine tatsächliche Strukturmassnahme mit Synergiepotenzial nicht nutzen, und dies nur, weil man sich intern nicht einigen kann. Mit dem Antrag auf Überweisung des Auftrags Roland Heim fordern wir die Regierung auf, ihre Hausaufgabe zu machen. Wir sehen uns auch da auf der gleichen Schiene wie die GPK, wenn sie in ihrem Prüfbericht schreibt: «Die Kommission ist der Auffassung, dass mögliche weitere Schritte bis hin zur vollständigen Zusammenlegen beider Ämter nicht von Emotionen und persönlichen Befindlichkeiten bestimmt oder verhindert werden dürfen.»

Auf Grund all dieser Überlegungen beantragt Ihnen die UMBAWIKO, den Auftrag zu überweisen.

Peter Wanzenried. Für den Entscheid des Regierungsrats, die Umweltbereiche neu aufzuteilen, gibt es nun wirklich gar keinen rationellen Grund. Deshalb wahrscheinlich auch der knappe 3:2-Entscheid der Regierung. Ich rede für eine Minderheit der FdP-Fraktion, der UMBAWIKO-Mitglieder und der Fachgruppen-Mitglieder. Alles, aber auch alles spricht für das Anliegen, die Umweltbereiche unter ein Dach zu legen. Dazu gebe ich als Ausschussmitglied der UMBAWIKO eine kleine Chronologie: In den Strumas 97 wurde mit dieser Massnahme ein Sparpotenzial ausgelotet; 1998 wurde eine SVP-Motion betreffend Kürzung des Globalbudgets des AfU um 50 Prozent abgelehnt mit der klaren Vorgabe, bei der bevorstehenden Zusammenlegung Einsparungen zu realisieren. Im April 1998, bei der Behandlung des Kredits Einmietung ins Unionsgebäude haben das Anliegen mehrere Votantinnen und Votanten zur Voraussetzung für ihre Zustimmung gemacht. Der Regierungsrat lehnte ab mit der Begründung, es sei noch zu früh für eine Umsetzung. Im Mai 1998 wurde eine überparteiliche Motion mit selten hoher Unterschriftszahl eingereicht. Im August 1998 ging der Auftrag an das Büro Frei, das in der Folge die Zusammenlegung der Ämter AfU und AWW in einem Departement bestätigte und damit den Kantonsrat in jeder Beziehung stützte. Der Regierungsrat nahm aber den Vorschlag nicht auf und erteilte einen neuen Auftrag an die Vorsteher des AfU und des AWW, eine Neuorganisation zu erarbeiten und das Sparpotenzial aufzuzeigen. Pikanterweise zeigt der schubladisierte Bericht Frei genau das auf. Im Dezember 1998 entschied sich der Regierungsrat knapp für die seither geltende Lösung.

Zwei Ämter in zwei Departementen befassen sich mit Umwelt- und Gewässerschutz. Das ist in der Schweiz eine Sonderlösung. Der Entscheid wird von keiner Seite verstanden. Die Wirtschaft wünscht sich einen Ansprechpartner, damit die Verfahrensabläufe kürzer und das Bewilligungsverfahren optimiert wird. Es wurden unverständlicherweise neue Schnittstellen für Industrie, Altlastenabklärung und Schadendienst geschaffen. Die beiden Ziele, kundenorientiert und bürgerfreundlich zu handeln, werden weit verfehlt. Das wiederum heisst, Synergien werden nicht genutzt und das Sparpotenzial ohne Leistungsabbau geht verloren. Darum wurden im Dezember 1998 die dringliche Interpellation Jürg Liechti und der Auftrag Roland Heim eingereicht. Die UMBAWIKO und deren Ausschuss für das AfU haben wiederholt erfolglos versucht, den Entscheid zu korrigieren. Die betroffenen Regierungsräte haben sich in der Presse wie vor der UMBAWIKO nicht gerade vorteilhaft geäussert. Zitat: «Man hat das Kind geteilt statt es der richtigen Mutter zu geben.» Oder: «Ich habe den grossen Widerstand nicht erwartet, räume aber ein, dass wir die kleinstmögliche Lösung getroffen haben.» Diese Geschichte konnte nur zu einer unendlichen Geschichte werden, weil persönliche Befindlichkeiten vor ökonomische Vernunft gestellt wurden. Mit der laufenden Variante sollen 0,5 Mio. Franken eingespart werden und zusätzliche 0,5 Millionen durch Leistungsabbau. Die Dienstleistungen am Kunden werden in einem Mass abnehmen, wie es nie Ziel der Strumas war. Die Vor- und Nachteile wurden anlässlich der Behandlung der verschiedenen Vorstösse ausreichend diskutiert. Die einzige vernünftige Lösung, Umwelt unter ein Dach, das zeigen die Unterlagen, bringt Einsparungen von 1 Mio. Franken ohne Leistungsabbau.

Wie können wir weiter nötige und einschneidende Sparmassnahmen oder gar Steuererhöhungen dem Volk verständlich machen, wenn wir in unserem Einflussbereich die einfachsten Hausaufgaben nicht machen? Im Übrigen bestätigt ja der Regierungsrat in seiner Antwort, die getroffene Lösung sei in erster Linie ein Schritt für eine umfassende Lösung. Unsere finanzielle Situation macht umfassende Lösungen aber unaufschiebbar, auch wenn dabei unangenehme, harte Auseinandersetzungen über die Aufgabenverteilung zu erwarten sind. Früher oder später muss die Diskussion geführt werden – besser früher. Dazu ein Zitat aus dem Brief der Solothurnischen Handelskammer: «Ob sich die neue Aufteilung des Amtes für Umweltschutz in der Praxis ebenfalls als gute Nachricht erweisen wird, ist weniger sicher. Vorläufig machen uns die komplizierten Schnittstellen und Kompetenzabgrenzungen noch Mühe.» Positiv gedacht heisst es da: «Hier liegen echte Chancen zur Verbesserung.» Nehmen wir also diese Chance wahr! Die Minderheit der FdP/JL-Fraktion und vor allem die UMBAWIKO-Mitglieder werden den Auftrag überweisen mit dem klaren Auftrag, dass mit Beginn der neuen Globalbudgetperiode endlich der Schritt vollzogen wird, damit die unendliche Geschichte ein erfreuliches Ende findet.

Herbert Wüthrich. Uns leuchtet das Votum Liechti ein, ich möchte das Geschäft aber noch aus einer etwas andern Perspektive ausleuchten. Es findet ein Seilziehen zwischen der Regierung einerseits und dem Kantonsrat andererseits fest. Ich stellte mir dann die Frage, wer die bürgerfreundlichste und die am meisten kundenorientierte Lösung habe. Ich kam zum Schluss – die Regierung wird das mit Fassung tragen –: Der Kantonsrat hat Recht. Warum? Das Geheimnis eines bürgerfreundlichen und kundenorientierten Auftretens sowie eines lösungsorientierten Handelns – diese Absicht ist im Leitbild der Regierung verankert – liegt ganz klar in der Prozessorientierung. Ziel der Prozessorientierung und die Vorstellung der Kunden liegen in der Tatsache, eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erreichen, dies durch kurze Durchlaufzeiten, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Prozessverantwortung muss bei den Prozessverantwortlichen liegen und nicht bei

verschiedenen Ämtern. Umwelt- und Wasserprobleme werden fast immer durch den Menschen verursacht, der Hauptanteil liegt im Bauwesen. Daher ist es unabdingbar, die Prozesseigner im Bau-Departement unter einem Dach im Greibenhof anzusiedeln, und zwar nicht nur geografisch, sondern auch fachlich. Wenn wir in Zukunft im Bereich Baubewilligungsverfahren attraktiv, qualitativ gut und schneller als andere Kantone sein wollen, um vielleicht wieder vermehrt Arbeitsplätze zu schaffen, dürfen Einzelabklärungen wie Bewilligungserteilungen – Beispiel Deponieplanungen, Gewässerschutz und Altlastensanierungen – nicht mehr zwischen dem Amt für Umweltschutz und Amt für Wasserwirtschaft hin und her geschoben werden müssen. Durch gezielte Prozessorientierung können Zeitverluste vermieden und Kosten eingespart werden. Die regierungsrätliche Lösung ist – vorsichtig formuliert – eine à la carte-Lösung, um gewisse Pflänzchen schützen und pflegen zu können. Für solche Lösungen haben wir keine finanziellen Mittel mehr. Es gibt bereits Ämter, die die Prozessorientierung praktizieren. Auch im Bereich Umwelt müsste das nun vollzogen werden. Die richtige Massnahme liegt ganz klar in der fachlichen Zusammenlegung. Die SVP/FPS-Fraktion bittet Sie daher, den Auftrag Roland Heim erheblich zu erklären.

Stephan Jeker. Ich rede für eine Mehrheit der CVP-Fraktion. Wir müssen uns einmal mehr mit der Frage beschäftigen, inwieweit es sinnvoll ist, sämtliche Umweltbereiche unter einem Dach zu vereinen. Grundsätzlich hat sich die Regierung bereits zweimal zu dieser Problematik äussern können. Am 8. Dezember 1998 wurde eine Organisation mit einem Kompetenzzentrum Wasser beschlossen. Die Regierung sagt selber, sie habe die kleinstmögliche Lösung gewählt, die Massnahme sei aber ein erster Schritt zu einer später sicher nötigen grösseren organisatorischen Änderung, also einer Zusammenfassung der wichtigsten raum- und umweltrelevanten Aufgaben in einem Departement, wobei das gemeinsame Dach nicht *ein* Amt sein kann. Renommiertere Kantone haben abweichende Lösungen – ich meine in bezug auf Ämter, nicht Departemente. Mit der WOV-Verordnung kann der Kantonsrat einwirken und politische Ziele vorgeben, er soll aber nicht in den Vollzug dreinreden. Der CVP-Fraktion ist es wichtig, wie man mit den Kompetenzen des Kantonsrats und jenen der Regierung umgeht. Wenn auch die jetzige Lösung nicht allein selig machend ist und man unterschiedlicher Meinung sein kann, so soll man doch das Kompetenzzentrum Wasser, das am 1. Mai dieses Jahres offiziell gestartet worden ist, als güterzentrierte, kundenorientierte Organisation sehen und verstehen. Wichtig ist doch, dass nun endlich die Leute in Ruhe arbeiten können und wissen, in welches Departement sie gehören. Es wäre falsch, wenn wir heute wegen dieser Frage wieder Unruhe und Verunsicherung verursachen würden. Eine Mehrheit unserer Fraktion akzeptiert den Entscheid der Regierung und ist entschieden der Meinung, dass mit einer mittelfristigen Lösung die ganze Problematik reifen und gelöst werden kann. Die CVP-Fraktion lehnt den Auftrag mehrheitlich ab.

Rosmarie Eichenberger. Es ist viel rückblickend gesagt worden, ich beschränke mich daher auf das Jetzt und die Zukunft. Die SP-Fraktion stimmt dem Auftrag Roland Heim zu. Die Umweltbereiche unter ein Dach zu bringen ist für uns nach wie vor das anzustrebende Ziel. So können Synergien am besten genutzt werden und es sind Einsparungen ohne Leistungsabbau möglich. Das wurde schon gesagt und das haben auch Experten bestätigt. So ist die Schaffung des Kompetenzzentrums Wasser für uns nur ein erster Schritt zu einer umfassenden Lösung. Die räumliche Zusammenlegung von AWW und AfU im Greibenhof ist fürs nächste Jahr geplant und schafft eigentlich ideale Voraussetzungen und begünstigt die Zusammenarbeit. Soweit ist der Konsens von verschiedenen Seiten da, umstritten sind vor allem das Timing und die Frage, unter welches Departement die Umweltbereiche letztlich kommen sollen. Da liegt der Hase im Pfeffer. Es ist viel über Schnittstellen und Koordination gesprochen worden. Man muss sich darüber klar sein, dass es immer Schnittstellen gibt, vor allem im Umweltschutz und generell im Umweltbereich sind sie unvermeidlich. Es liegt in der Natur dieses Bereichs. Es kommt nun darauf an, wie man das gewichtet, wo die Verfahrenskoordination einfacher und wo sie schwieriger ist. Für uns ist die Beziehung zwischen Umweltschutz, Raumplanung, Naturschutz und Baubewilligungen ein einmaliger Akt, es muss koordiniert behandelt werden. Nähe und der Kontakt zu den Betrieben und zur Wirtschaft sind wichtig; es braucht eine laufende Koordination zwischen den Amtsstellen und den Betrieben. Wir plädieren für einen Umweltbereich im Volkswirtschafts-Departement. Das scheint uns die bessere Lösung zu sein. Es geht jetzt darum, dass der Regierungsrat seine Hausaufgaben macht und sich überlegt, ob dies eine Departementsaufteilung in einem grossen Rahmen braucht oder ob nicht eine gute Lösung innert kurzer Zeit möglich sei. Der Umzug in den Greibenhof wäre da ein guter Zeitpunkt.

Walter Vögeli. Ich rede für die Mehrheit der FdP-Fraktion, die Ihnen beantragt, den Auftrag Roland Heim abzulehnen. Es scheint, als würden sich an diesem Thema die Legislative und die Exekutive in einem Schwingerwettkampf messen: Wer letztlich mehr Kraft oder die bessere Taktik hat, der gewinnt. Seit über einem Jahr schieben wir dieses Geschäft nun hin und her. Wir haben also ein ganzes Jahr verplempert. Und wenn ich es in einen noch etwas grösseren Rahmen setze, dann hat Alfons von Arx in der Grössenordnung von 10 Jahren schon einmal den gleichen Gedanken geäussert: Alles unter ein Dach. Aber damals wurde er wahrscheinlich mitleidig belächelt, ich weiss nicht, aus welchen Gründen. Es ist uns klar, Damen und Herren Regierungsräte: Wir mischen uns hier in Organisationsfragen ein, die uns eigentlich nichts angehen. Aber aus welchen Gründen auch immer, Sie finden den Rank nicht! Lassen Sie mich einmal etwas deutlicher werden: In der Antwort zur überparteilichen Motion vom letzten Jahr räumte die Regierung ein, dass eine Integration von AfU und AWW ins Bau-Departement organisatorisch und finanziell Vorteile hätte. Aber wankelmütig, wie die Regierung war, hat sie uns marktschreierisch die eingeleiteten Massnahmen in Bezug auf die Verfahrenskoordination dargeboten – kurz KABU genannt, wahrscheinlich eine Abkürzung aus Kabuff, was bekanntlich ein Nebenräumchen ist, in dem irgendwelche Geheimsachen betrieben werden. Der Hintergrund,

und auch das ist ein Fakt, ist, dass sich die Direktoren des Bau-Departements und des Volkswirtschafts-Departements nicht einigen können und wollen, in welches Departement das neuformierte Haus, Dach oder Amt einzugliedern wäre. Der Gesamtregierungsrat nimmt seine Verantwortung nicht wahr, nämlich zu führen. Er weicht dem Thema immer in einem 3:2-Ergebnis aus.

Nun noch etwas an unsere Adresse: Das Parlament hat es in gewohnter Politikerart vor ziemlich genau einem Jahr verpasst, ganz klar zu sagen, in welchem Departement wir die Sache untergebracht haben wollen. Wir haben zwar viel geredet – ich habe das Protokoll nachgelesen –, aber konkret nichts gesagt. Eine Ausnahme gibt es: Max Karli, sicher ein Kenner der Materie, sprach sich damals richtigerweise für eine Integration ins Bau-Departement aus. Ich will die Vorteile nicht aufzählen, die mit einer Ansiedlung im Bau-Departement verbunden wären; neben fachlichen und finanziellen hat es auch den Vorteil der besseren Kundenfreundlichkeit. Die Regierung wird sich wohl schon längst gefragt haben, wieso das AfU immer wieder unter Beschuss steht; wieso man Mittel kürzen, die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reduzieren will und so weiter und so fort. Ich versuche Ihnen, aus meiner Froschperspektive eine Antwort zu geben: Es ist die Kundenfreundlichkeit des AfU, die mehr oder weniger zu wünschen übrig lässt. Es wird zwar von der Sache her von sehr guten Mitarbeitern sehr gute Arbeit geleistet, aber die Gesuchsteller sehen in den Antworten meist nur einen Selbstzweck. Solange sich die Mentalität im AfU nicht grundlegend ändert, solange Kompliziertheit, Formalismus und Bürokratismus an der Tagesordnung sind, solange wird sich das AfU der Kritik seitens der Kunden und des Parlaments nicht erwehren können. Nachdem wir festgestellt haben, dass unser Begehren, alles unter einem Dach zusammenzuführen, Aufgabe der Regierung wäre, diese aber nicht fähig oder nicht willens ist, die Aufgabe zu lösen, sehen wir eigentlich keinen Grund mehr, diesem Thema weiterhin viel Zeit zu widmen. Der Regierungsrat denkt: Kommt Zeit, kommt Rat; die Verwaltung denkt: Wir haben noch alle Regierungen und alle Parlamente überdauert; und wir sollten eigentlich denken: Der Gescheitere gibt nach. Trotz allem, weil es uns sehr, sehr wichtig und in der Sache richtig ist, wird die FdP im Verlauf dieser Session ein Postulat zu diesem Thema eingeben.

Manfred Baumann. Walter Vögeli, ich komme mit deinen Aussagen nicht zurecht. In diesem Saal werden viele Geschäfte zurückgewiesen, wenn man den Eindruck hat, man könne etwas optimieren. Das ist auch hier der Fall. Sowohl vom Sprecher der UMBAWIKO Jürg Liechi wie vorher von jenem der GPK Mathias Reinhart wurde gesagt, es sei Verbesserungsbedarf vorhanden. Dazu kommt: Mir ist es grundsätzlich nicht wurst, wie wir mit Geldern umgehen. Wenn intern, durch strukturelle Massnahmen eine Million Franken eingespart werden kann und demgegenüber heute ein Geschäft ansteht, bei dem der Kanton bei der Bevorschussung der Kinderalimente auf Kosten der tiefen Einkommen eine Million einsparen soll, kommt mir das schon ein wenig merkwürdig vor. Ich hoffe, dass alle diejenigen, die letztes Jahr der überparteilichen Motion zugestimmt haben, es auch heute wieder tun werden. Ich bitte Sie, den Auftrag Roland Heim ganz klar erheblich zu erklären und in diesem Sinn zu einer «Wasserlösung» beizutragen – ich hoffe, Sie seien zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht gerade am Wasser lösen. (*Heiterkeit*)

Beatrice Heim, Präsidentin. Es liegen noch etliche Wortmeldungen vor. Da uns Gäste aus dem Kanton Schwyz erwarten, mache ich hier Pause.

Die Verhandlungen werden von 10.45 – 11.15 Uhr unterbrochen.

Beatrice Heim, Präsidentin. Auf der Tribüne begrüsse ich herzlich eine Delegation des Kantonsrates aus Schwyz.

Alfons von Arx. Ich bin heute im Zusammenhang mit diesem Geschäft erwähnt worden; danke für die Aufmerksamkeit. Wenn man schon die Umweltbelange unter ein Dach tun will, so soll man alles darunter tun, auch den Bereich Bau. Denn die Verflechtungen zwischen diesen Bereichen sind derart, dass man nicht unnötige Schnittstellen schaffen sollte. Will man dieses grosse Dach, bedingt dies eine grundlegende Änderung der jetzigen Regierungsstruktur. Das ist mittelfristig an die Hand zu nehmen. Kurzfristig hingegen soll die jetzige regierungsrätliche Lösung belassen werden, damit die Leute endlich arbeiten können. Dass man das Wasser zusammenlegt, darüber sind sich alle einig, das ist akzeptiert. Die Frage ist, ob das Wasser dem AfU oder dem Bau-Departement zugeordnet werden soll. Die Vorlage zeigt auf, dass der Spareffekt bei beiden Lösungen der gleiche ist. Letztlich ist nicht entscheidend, wo das Wasser angesiedelt wird, entscheidender ist, wie man mit Schnittstellen umgeht. Die Glanzleistung beim Baubewilligungsverfahren für das Postzentrum Härkingen ist nicht das Verdienst eines einzelnen Amtes, sondern das Produkt einer beispielhaften Zusammenarbeit aller beteiligten Ämter unter der Leitung des Bau-Departements. Dieser Erfolg wird auch in Zukunft nicht anders zu holen sein.

Bei heutigen Geschäft gibt es noch einen andern Aspekt, der mich wichtig dünkt. Wir beschäftigen uns hier mit Regelungen, die eindeutig in den Kompetenzbereich des Regierungsrats gehören. Die Aufgabe des Kantonsrats ist es, den rechtlichen Rahmen und die Zielsetzungen festzulegen und die finanziellen Mittel bereitzustellen und sodann die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben auszuüben. Sache der Regierung ist es, innerhalb des vorgegebenen Rahmens den Vollzug zu organisieren und durchzuführen. Diese Aufteilung zwischen Legislative und Exekutive ist altbewährt; daran sollte man nicht rütteln, vor allem nicht aus führungstechnischen Gründen. Wenn wir den Eindruck haben, der Regierungsrat leiste sich einen organisatorischen Luxus oder die Qualität des Vollzugs sei nicht so wie vereinbart oder der Regierungsrat gehe mit

den Finanzen nicht sorgsam um, dann haben wir verschiedene Möglichkeiten: Wir können die Finanzen kürzen; wir können das Instrumentarium des Kantonsratsgesetzes oder der Geschäftsverordnung anwenden. Uns in die organisatorischen Belange des Vollzugs einzumischen erachte ich als kontraproduktiv: Indem wir uns einmischen, setzen wir einen Fuss hinein und werden mitverantwortlich und befangen. Wir verlieren die Legitimation, die Arbeit der Exekutive zu überwachen und wenn nötig Kursänderungen vorzunehmen, weil wir ja selber einen rechten Teil der Vorgaben organisatorischer Natur gemacht haben, die allenfalls falsch waren. Zeigen wir als Parlament Profil, nutzen wir die Möglichkeiten, die uns wirklich zustehen, damit wir auch berechtigt sind, dem Regierungsrat auf die Finger zu klopfen, wenn der Vollzug qualitativ nicht in Ordnung ist.

Stefan Hug. Eigentlich wollte ich nichts mehr zu diesem Geschäft sagen; das Votum Walter Vögeli veranlasste mich aber jetzt doch noch zu einer Wortmeldung. Nach Auffassung Walter Vögeli ist die Kundenfreundlichkeit im Amt für Umweltschutz offenbar ein Fremdwort. Dem muss ich als Gemeinderat der Gemeinde Luterbach, die immerhin ein 100-Millionen-Projekt innert kürzester Zeit durchgezogen hat, widersprechen; es stimmt nicht. Ich habe das Amt für Umweltschutz in diesem Zusammenhang als äusserst kompetent, kooperativ und schnell kennen gelernt. Wenn Walter Vögeli das Gefühl hat, die Kundenfreundlichkeit des AfU wäre im Bau-Departement besser gewährleistet als im Volkswirtschafts-Departement, dann müsste er mir das zuerst noch beweisen. Immer wieder hört man, das AfU sei kundenunfreundlich, ich habe aber noch nie konkrete Beispiele gehört. Das AfU macht in erster Linie das, was uns der Bund vorschreibt. Man kann zwar über den Polizisten wütend sein, der eine Busse wegen Geschwindigkeitsüberschreitung gibt, aber, und das wissen wir alle, das ist nicht das Problem des Polizisten, sondern jenes der fehlbaren Autofahrenden und letztlich der Gesetze. Es geht um klare Vollzugsaufgaben. Deren Umsetzung ist nicht immer sehr angenehm. Das Amt für Umweltschutz arbeitet heute sehr stark und in erster Linie mit Kooperationsverträgen, das heisst, die Beteiligten werden an den Tisch geholt und man versucht einvernehmliche Lösungen zu finden; das gelingt in den meisten Fällen. Deshalb ist das AfU entschieden nicht kundenunfreundlich, im Gegenteil, es ist sehr kooperativ. Das wird selbst von der Handelskammer immer wieder betont. Namhafte Unternehmer in diesem Kanton streichen immer wieder die Kooperationsfähigkeit und Kundenfreundlichkeit des AfU hervor. Unsere Position in diesem Zusammenhang ist klar: Wir erachten es als richtig, alle Umweltschutzbereiche unter einem Dach zusammenzufassen, und zwar unter dem Dach des Volkswirtschafts-Departements. Ein anderer, vielleicht nicht ganz so ernst zu nehmender Vorschlag wäre, das Bau- und das Volkswirtschafts-Departement zusammenzuführen unter ein Departement für Umweltschutz.

Rolf Gilomen. Die Grünen unterstützen den Auftrag Roland Heim. Der Umweltschutz gehört auch für uns unter ein Dach; das ist inhaltlich gut begründet, unbestritten richtig und lange und gut überlegt. Die Wortgefechte verhindern geflissentlich die Frage, worum es in dieser Auseinandersetzung eigentlich geht. Aus unserer Sicht ist es sachlich notwendig, den Umweltschutzbereich unter dem Dach des Bau-Departements zusammenzulegen. Die Argumente hierfür sind lang und breit ausgeführt worden.

Zur Frage, um die es eigentlich geht: Wenn man den Bereich dem Bau-Departement unterstellt, steht die Frage im Raum, was das Volkswirtschafts-Departement dann eigentlich noch mache, was dieser Laden noch wert sei. Auf der andern Seite schafft man mit dem Umweltschutzbereich unter dem Dach des Bau-Departements ein Super-Departement. Da kann ich mir vorstellen, dass es angesichts der parteipolitischen Konstellation für die CVP nicht einfach ist, den Schritt in die richtige Richtung zu tun. Das ist schade, aber es ist offenbar so. Wir unterstützen den Auftrag und sind überzeugt, dass die Organisation innerhalb der Regierung auch als Folge dieser Überlegung nicht unbedingt schlecht herauskommen wird.

Walter Vögeli. Ich bin Kollege Manfred Baumann noch eine Antwort schuldig; offenbar habe ich mich nicht klar ausgedrückt. Wenn wir den Auftrag nicht erheblich erklären, werden wir ein Postulat eingeben mit der Zielrichtung, dieses «alles unter ein Dach» im Bau-Departement anzusiedeln. Das war die Botschaft, die ich, nebst viel Schaum drumherum, herüberzubringen versuchte.

Max Karli. Ich sagte es letztes Jahr und ich stehe dazu, dass das Amt zum Bau-Departement gehört. Walter Vögeli hat aber etwas vergessen, das ich ebenfalls sagte, nämlich die Gesamtbeurteilung der einzelnen Departemente. Das ist nicht eine parteipolitische Angelegenheit zwischen den CVP-Regierungsräten, sondern eine Angelegenheit der Gesamtregierung. Wenn man dem Volkswirtschafts-Departement das Amt wegnimmt, muss man die Gewichtung des Volkswirtschafts-Departement anschauen und dort wieder etwas zuteilen. Mir kommt es vor, als würden die andern drei Regierungsräte sagen, es sei ein Problem der CVP. Das ist es nicht, es ist ein Problem der Gesamtregierung. Ich könnte mir beispielsweise vorstellen, dass die Berufsbildung näher beim Volkswirtschafts-Departement ist als beim Erziehungs-Departement. Deshalb bitte ich, das Problem gesamtheitlich zu lösen.

Kurt Fluri. Ich möchte die Haltung der FdP/JL-Fraktion präzisieren. Von uns aus gesehen ist der Auftrag ein zu kurzer Schuss. Wir sind wie der Regierungsrat der Auffassung, wie sie in den letzten drei Sätzen der Stellungnahme zum Ausdruck kommt. Die organisatorische Zusammenfassung kann nur in einem Departement erfolgen; das gemeinsame Dach kann nicht ein Amt sein. Deshalb greift der Auftrag zu kurz. Ziel muss ein Dach unter einem Departement, nicht einem Amt sein. Die Begründung ist etwas weiter oben zu lesen: Weil sich die Aufgabe Wassernutzung nicht von der Aufgabe Gewässerschutz lösen lässt, die UVP sich nicht vom Bewilligungs- und Planverfahren, die Aufgaben der Raumplanung sich nicht von solchen des Umweltschutzes trennen lassen. Wollte man dies, hätten die Bürger und Gemeinden weiterhin mehrere Ansprechpartner. Deshalb gilt es ein Departement für all das zu finden. Aus diesem Grund hat auch die überparteiliche

Motion, die in einem fast revolutionären Geist entgegen unserer Rechtsordnung beschlossen wurde, ihre Krux: Die Motion sagte nicht, wohin, in welches Departement der Umweltschutzbereich gehen soll; sie sagte nur, es sei ein Dach zu machen. Deshalb haben wir heute diesen Salat. Sinn unseres Postulats – die einzige zulässige Vorstossform, um der Regierung in die Verwaltung zu pfuschen – ist, die Sache im Bau-Departement zu vereinen. Die Regierung wird sich bei ihrer Stellungnahme einigen müssen, ob sie das will oder nicht. Mit der seinerzeitigen überparteilichen Motion musste sie dies nicht. – Weil der heute vorliegende Auftrag zu kurz greift, sind wir gegen seine Erheblicherklärung.

Jürg Liechi, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Debatte zeigte, dass der Auftrag in mehreren Fraktionen vermutlich nicht in dem Licht diskutiert worden ist, wie es hätte geschehen sollen. Es geht nicht darum zu entscheiden, ob das Wasser ins AfU oder ins AWW gehört, es geht nicht darum zu entscheiden, wo ein zukünftiges gemeinsames Amt hingehört, ob ins Bau- oder ins Volkswirtschafts-Departement: Diese Fragen klammert der Auftrag Roland Heim völlig zu Recht aus. Denn dieser Entscheid liegt nun wirklich nicht in unserer Kompetenz, sondern in der Organisationskompetenz der Regierung. Unter dem Strich stehen wir heute gar nicht mehr so weit auseinander. Mit dem Seilziehen und der unendlichen Geschichte zwischen Parlament und Regierung ist es nicht mehr so weit her. Die Regierung gibt heute zu, dass man eine mittelfristige, übergeordnete Lösung will. Sämtliche Meinungen, die heute geäußert wurden, gehen in die gleiche Richtung. Die fachlichen und finanziellen Argumente für diesen Auftrag blieben völlig unwidersprochen. Was übrig bleibt, ist eine Frage des Tempos. Und jetzt muss ich ein wenig an Ihr Verständnis appellieren: Auf der einen Seite wurde gesagt, wichtig sei, dass die Beamten vorläufig in Ruhe arbeiten können; wir meinen, man müsse jetzt rasch zu einer Lösung kommen, die optimale Einsparungen bringt. Auf der andern Seite können wir doch nicht Strukturmassnahmen durchpauken und dann elementare Synergieeffekte in der Regierung ungenutzt lassen! Um das geht es doch im Kern. Jetzt ist es noch eine Zeitfrage. Mit der Überweisung des Auftrags Heim stärken Sie das Zeitelement. Es ist eine Aufforderung an die Regierung, nicht erst in drei Jahren, sondern raschestmöglich zu handeln – unsere Vorstellung wäre, auf die neue Globalbudgetperiode hin.

Roland Heim. Ich habe meine Vorbereitungen etwa drei oder vier Mal umgeschrieben. Jetzt höre ich auf, weil alles, was ich an Argumenten hatte vorbringen wollen, gesagt worden ist, und zwar sowohl von den Befürwortern wie von den Gegnern dieses Auftrags. Das zeigt auch ein wenig die gesamte Problematik: Man kann guter Dinge eigentlich das Gleiche wollen und trotzdem zu unterschiedlichen Schlüssen kommen. Das zeigt auch die von der Regierung getroffene Lösung: Man hat beiden ein wenig Recht gegeben, dem Bau-Departement und indem man etwas dem Volkswirtschafts-Departement beließ. Aber niemand in diesem Saal hat von der nun getroffenen Lösung gesagt, das sei genau die richtige. Deshalb bin ich nach wie vor überzeugt, dass der Auftrag überwiesen werden sollte, um der Regierung den Auftrag zu geben, noch einmal über die Bücher zu geben. Die Leute in den Ämtern können genau gleich weiter arbeiten, die örtliche Zusammenlegung ist geplant; sie wird bestens funktionieren. Auch Ämter und Departement übergreifend kann man sicher sehr gut zusammenarbeiten. Darum geht es nicht, sondern darum, endlich geordnete Strukturen herbeizuführen. Dazu gehört natürlich auch, dass der Gesamtratsrat allenfalls ausgleichende Massnahmen beschliesst, andere Ämter in andere Departemente verschiebt und so wieder einigermaßen gleichberechtigte Departemente schafft.

Thomas Wallner, Landammann. Ich sage kurz einen Satz als Landammann: Glücklicher Kanton, der Fünftel Jahre lang Zeit und Aufwand betreibt, um eine relativ marginale Angelegenheit zu klopfen.

Abstimmung

Für den Antrag Roland Heim

72 Stimmen

Dagegen

46 Stimmen

I 94/99

Dringliche Interpellation Fraktion FdP/JL: Lagebeurteilung Asylpolitik Kanton Solothurn

(Fortsetzung, siehe S. 247)

I 95/99

Dringliche Interpellation Edith Bieri: Vorkehrungen für neue Flüchtlingswelle

(Fortsetzung, siehe S. 247)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 30. Juni 1999 zu I 94/99 lautet:

Vorbemerkung. Da eine Lagebeurteilung erwartet wird, hier vorerst einige ausführlichere Vorbemerkungen:

Formal: Wir haben über das Departement des Innern bereits mit RRB Nr. 2812 vom 25. November 1997 den Auftrag erteilt, ein Konzept zur «Unterbringung von schutzsuchenden Personen in ausserordentlichen Lagen» zu erarbeiten. Das Konzept liegt vor.

Um die aktuelle Situation zu bewältigen, haben wir mit RRB Nr. 741 vom 13. April 1999 eine kantonale Koordinationsgruppe «ASYL-ON» eingesetzt und erste Sofortmassnahmen getroffen. Gleichzeitig beschlossen wir ein Mehrphasenprogramm. Die Massnahmen stützten sich ab auf die Vorarbeiten des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit, welches bereits seit Beginn des Jahres 1999 eine mögliche Eskalation in Jugoslawien berücksichtigte. Sämtliche Massnahmen werden koordiniert und im Rahmen der ordentlichen Staatsorganisation und Zuständigkeitsregelung getroffen. Mit RRB Nr. 740 vom 13. April 1999 ersuchten wir die Einwohnergemeinden mit einem humanitären Aufruf, uns partnerschaftlich zu unterstützen. Wir bedanken uns herzlich für die aktive Mitwirkung der Einwohnergemeinden. Mit RRB Nr. 919 vom 4. Mai 1999 erklärten wir als vorbehaltenen Entschluss prophylaktisch die ausserordentliche Lage im Asylbereich. Der Beschluss wurde dem Kantonsrat verteilt. Die ausserordentliche Lage musste bis heute nicht erklärt werden. Vorbereitet ist ein Beschluss, welcher es uns ermöglichen würde, im Rahmen des ordentlichen Rechts gestützt auf das Gesetz über Massnahmen für den Fall ausserordentlicher Lagen und Ereignisse vom 5. März 1972, nötigenfalls Liegenschaften zu requirieren und usanzgemäss zu entschädigen. Mit RRB Nr. 1238 vom 15. Juni 1999 haben wir schliesslich im Einvernehmen mit der Vereinigung solothurnischer Einwohnergemeinden (VSE) die Schlüsselzahl zur Aufnahme von asylsuchenden Menschen in den Einwohnergemeinden verdoppelt. Unsere Massnahmen haben wir den Einwohnergemeinden und den Einwohnern und Einwohnerinnen über die Medien ständig kommuniziert. In der direkten Kommunikation zwischen kantonalen und kommunalen Stellen waren im Einzelfall gelegentliche Missverständnisse nicht immer auszuschliessen. Wir schätzen uns glücklich, in der CARITAS eine Auftragnehmerin Asyl gefunden zu haben, welche ihren Auftrag nicht nur technisch sondern auch mitmenschlich versteht. Bis heute war die CARITAS denn auch bereit, über den Grundauftrag hinaus weitere Zentren, auch provisorische, in unserem Auftrag zu führen und Betreuungskonzepte zu erarbeiten.

Inhaltlich: Auch wenn sich die politische Diskussion und die Wahrnehmung der öffentlichen Meinung hauptsächlich auf die Menschen aus dem Kosovo beschränkt, möchten wir zu bedenken geben, dass nach wie vor asylsuchende Menschen aus allen Teilen der Welt in die Schweiz einreisen (GUS-Staaten; Afrika; Palästina; Irak/Iran/Afghanistan; kurdisch-türkische Staatsangehörige und nicht zuletzt aus asiatischen Krisengebieten). Folgende Zahlen geben darüber Aufschluss:

Stand heute halten sich im Kanton Solothurn 3'514 asylsuchende (2'607) und vorläufig aufgenommene (863) Personen auf. Diese Zahl entspricht 1.4% der solothurnischen Wohnbevölkerung. Davon stammen 1'772 aus Jugoslawien/Kosovo (Kosovo ist eine Teilrepublik Jugoslawiens, aus dem Kosovo stammen jedoch nahezu 98%.) und 1742 oder rund die Hälfte aus andern Ländern.

Allein seit dem 1. Januar 1999 bis heute wurden dem Kanton Solothurn insgesamt 1024 Personen zugewiesen, oder rund ein Drittel aller asyl- und schutzsuchenden Personen. Davon stammen 701 aus Jugoslawien/Kosovo und 323 aus andern Ländern. Damit haben wir die Prognose zur Halbzeit praktisch punktgenau getroffen.

Allein im Juni 1999 wurden dem Kanton Solothurn insgesamt 326 Personen zugewiesen, davon 288 aus Jugoslawien/Kosovo und nur noch 38 aus andern Ländern.

Wer das Tagesgeschehen verfolgt, stellt unschwer fest, dass sich diese Verhältnisse wieder ändern können; z.B. früher oder später verstärkt mit Menschen aus dem serbischen Teil Jugoslawiens und mit Verzögerung aus Kaschmir, etc.

In der gleichen Zeit werden aber auch asylsuchende Menschen als Flüchtlinge anerkannt, reisen freiwillig aus, werden ausgeschafft oder tauchen unter.

Hier zur Verdeutlichung die Fluktuation der asylsuchenden Personen (ohne vorläufig aufgenommene) vom 1. Januar 1999 bis 29. Juni 1999: Insgesamt werden rund 435 Personen nicht mehr als asylsuchend geführt. Davon sind rund

70 als Flüchtlinge anerkannt oder humanitär aufgenommen

30 haben geheiratet

10 zogen in einen andern Kanton

45 zogen Asylgesuch zurück oder/und reisten freiwillig zurück

60 wurden zwangsweise ausgeschafft (Kosovo: Ausschaffungsstop)

220 Personen sind untergetaucht oder ohne formelle Abmeldung abgereist

Zudem wurden rund 65 asylsuchende Personen «umgewandelt» in vorläufig aufgenommene (schutzsuchende) Personen.

Damit ist nachgewiesen, dass das geplante Rotationsprinzip – wenn auch mit Sand im Getriebe – immer noch zu 50% spielt.

Der Kanton Solothurn lässt sich bei der Bewältigung der aktuellen Situation von folgenden drei Stossrichtungen leiten:

- die vom Bund zugewiesenen asylsuchenden Menschen sind zweckmässig unterzubringen und mit minimaler Tagesstruktur zu betreuen.
- auf Integrationshilfe ist grundsätzlich zu verzichten; hingegen ist dem Einzelfall und der besonderen Situation der Kinder Rechnung zu tragen.
- wer das Asylrecht missbraucht, oder kriminelle Handlungen begeht, ist auszuschaffen.

Das kantonal verantwortliche Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit basiert auf anerkannten Grundsätzen, welche für Menschen in sozialen Notlagen entwickelt wurden. Im Vordergrund stehen Nahrung, Kleidung, Obdach sowie medizinisch/pflegerische und soziale Grundversorgung. Insbesondere hat die Unterkunft

einfach zu sein; wo sie Komfort aufweist, ist der Komfort mit einer zumutbaren Überbelegung zu kompensieren; als Vergleich der Wohnqualität gilt nicht der hier geltende Standard, sondern es gelten die örtlichen Verhältnisse, aus denen die asylsuchenden Menschen herkommen. Die Verpflichtung des Kantons oder der Einwohnergemeinde bezieht sich darauf, Wohnraum anzubieten: wer eine zugewiesene Wohnung ablehnt, macht Selbstsorge. Die medizinisch/soziale Versorgung beschränkt sich in einer ersten Phase auf eine Nachkontrolle der grenzsanitären Untersuchung, die Notfallhilfe, Wundversorgung, Schmerzinderung und die Behandlung akut feststellbarer Trauma (begleitetes Wohnen).

Die CARITAS hat ein Programm für eine minimale Tagesstruktur und die Partizipation der asylsuchenden Menschen am Tagesablauf geschaffen. Für den Grossteil der Kinder besteht ein Schulprogramm, sh. Ziff. 6. Das Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten wird vollzogen. Sobald asylsuchende Personen den Gemeinden zugewiesen werden, können Ausnahmen gemacht werden, sofern in der Schweiz arbeitslos gewordene Menschen dadurch nicht konkurrenziert und keine «Dumpinglöhne» ausgerichtet werden. Irgendwelchen Beschäftigungsprogrammen, soweit sie Arbeitscharakter haben, stehen wir skeptisch gegenüber. Schon lange hat sich auch hier ein «sekundärer Markt» gebildet für Menschen mit Behinderungen über Sozialdienstleistende, zu arbeitslosen und zu ausgesteuerten Menschen, zu Sozialhilfeempfänger/innen, von denen eine Gegenleistung gefordert wird, über Insassen in Halbgefängenschaft bis hin zu Tagelöhnerprojekten, Suchtprogrammen, etc.

1. Asylpolitik ist Bundessache. Uns fehlen die Grundlagen für eine eigenständige Lagebeurteilung. Wir vollziehen im Kanton Solothurn in freund-eidgenössischer Verantwortung die Asylpolitik des Bundes. Zum heutigen Zeitpunkt sorgen wir dafür, dass wir im Kanton Solothurn 3.5% der einreisenden asylsuchenden Menschen übernehmen können. Der Bund geht Stand heute davon aus, dass bereits «in einigen Monaten» die Rückreise für Kosovari möglich sein könnte, ein Aufenthalt für einzelne Gruppen aber durchaus bis zu maximal 2-3 Jahren dauern könnte. Der Bund stellt eine Rückkehrhilfe von Fr. 2000.- pro Person/Familie in Aussicht. Ein aktueller Lagebericht aus dem kantonalen Asylbüro zeigt aufgrund des Ansturmes von Anfragen, dass sich bereits jetzt eine grosse Anzahl Kosovari für eine Rückkehr vorbereiten.

2. Das Aufnahmesoll 1999 auf der Basis von 60'000 in die Schweiz einreisenden asylsuchenden Personen beträgt 2'100, auf der Basis von 80'000 (Maximalszenario) entsprechend 2'800. Zur Aufnahme dieser Personen haben wir Massnahmen angeordnet, die sich aus dem RRB Nr. 741 vom 13. April 1999 (sh. Beilage) ergeben. Für den Fall, dass 1999 «nur» 2100 Personen unterzubringen und zu betreuen sind, sollten die Vorbereitungen der sogenannten Phase 1 und 2 genügen.

3. sh. Antwort zu Frage 1.

4. Der Kanton basiert seit mehr als einem Jahrzehnt auf dem bewährten sogenannten «Drei-Phasen-Modell», das wir schon verschiedentlich abhandelten. In der Erstaufnahme ist es zumutbar, beengende Platzverhältnisse und vorübergehend auch Zivilschutzanlagen zu beziehen. In der zweiten Phase soll in oberirdischen Durchgangszentren betreut werden und schliesslich eine Zuweisung an die Einwohnergemeinden erfolgen. Soweit sich kantonseigene Liegenschaften eignen, werden sie beigezogen, wir belegen gegenwärtig zwei davon. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich auch kantonseigene Liegenschaften auf Gemeindegebiet befinden. Im Zentrum unserer Bemühungen steht deshalb weniger der Bezug kantonseigener Liegenschaften als vielmehr der Bezug von Wohnraum im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden. Auch der Bau von Wohnpavillons auf kantonseigenen Liegenschaften ist nicht auszuschliessen. Aber auch hier unterliegt der Kanton den Nutzungs-, Bau- und Bewilligungsvorschriften und dem «Partnerschaftsgebot» gegenüber den Gemeinden. Auch hier – soweit erhältlich – ziehen wir die Belegung von unbenutztem Wohnraum und Leerwohnungen vor. Zumietungen von Wohnungen simulieren den «Normalfall», verhindern «versteckte» Ghettos, ermöglichen ein flexibles Handeln, und sind auch volkswirtschaftlich sinnvoll.

5. Letztlich haben die Einwohnergemeinden jährlich vorübergehend fast doppelt soviel Wohnraum bereitzustellen wie bisher. Es geht mittelfristig darum, dass alle asylsuchenden Menschen, welche im Kanton unterzubringen sind, schliesslich eine Wohnung in einer Einwohnergemeinde finden. Stand heute konnten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – alle Einwohnergemeinden die Aufnahmepflicht erfüllen. Als Beispiel: Allein im laufenden Monat Juni wurden dem Kanton Solothurn 326 Personen zugewiesen. Für 234 Personen in Zentren konnten im Juni 1999 Gemeindewohnplätze vermittelt und gefunden werden.

6. Die in der Bundesverfassung geregelte Volksschulpflicht gilt für alle Kinder im schulpflichtigen Alter und bezieht sich auf den Aufenthaltsort des Kindes. Wegen des Grundsatzes von Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbotes wurde bisher für die Schulung keine Unterscheidung nach Aufenthaltsstatus des Kindes vorgenommen. Nach der geltenden Kantonsverfassung sind grundsätzlich die Einwohnergemeinden für die Volksschule zuständig. Für alle im Kanton Solothurn neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler sind dabei die Massnahmen gemäss Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher von 1991 (BGS 413.671) zu treffen.

Die Einwohnergemeinden beziehungsweise Schulkreise entscheiden dabei, in welcher Form die Einschulung vorgenommen wird, sei es in einer Klasse für fremdsprachige Kinder oder mit Direkteinschulung in eine Regelklasse und dem zusätzlichen Intensivkurs Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder oder mit einem anderen auf die örtliche Situation zugeschnittenen Modell. In der Regel wählen alle «Schulgemeinden» bis heute die ordentliche Einschulung mit «Stützunterricht». Der Kanton übernimmt die Subventionierung gemäss dem ordentlichen Schlüssel, berät und unterstützt die Lehrpersonen wie auch die Schulbehörden und hat die Aufsicht. Aus dem Asylbereich sind z.B. von April bis Mitte Juni 1999 total 37 Kinder in den verschiedenen Gemeinden des Kantons gemäss den örtlichen Strukturen eingeschult worden.

Soweit nun die besondere Situation der kosovo-albanischen Kinder zu beurteilen ist, ist von folgendem auszugehen: Kosovo-albanische Kinder reisen in der Regel mit ihren Eltern in folgenden «Kategorien» ein:

- über eine grosszügigere Visaerteilung
- über den formell erleichterten Familiennachzug
- als vorläufig kollektiv aufgenommene Personen (abgeholte Kollektiveinreisende, ordentlich über die Grenze einreisende Personen, illegal einreisende Personen).

Kinder, welche über ein Touristenvisum einreisen, sind für die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz nicht einzuschulen. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass Menschen, die als Touristen/innen einreisen, trotz Garantieerklärungen um Asyl nachsuchen.

Kinder welche über den Familiennachzug einreisen, gelten nicht als asylsuchend, sondern sind über die ordentliche Ausländergesetzgebung (ANAG) in die Schweiz eingereist, demzufolge ordentlich einzuschulen und vor allem mit zusätzlichem Deutschunterricht zu stützen.

Für alle vorläufig kollektiv aufgenommenen Kinder ist ein auch vor dem übergeordneten Recht standhalten- des neues Modell denkbar: In der sogenannten Zentrenphase von 3-6 Monaten wird im Rahmen einer minimalen Tagesstruktur für Kinder Unterricht auf albanisch und in kleinem Umfang Deutsch angeboten. Zielsetzungen dieses Unterrichts sind insbesondere die geregelte Tagesstruktur wie auch der Erhalt und Ausbau der muttersprachlichen Fähigkeiten als Rückkehrvorbereitung. Die CARITAS bietet dazu im Kanton Solothurn das hauptsächlich von ihr entwickelte Projekt «Dituria» an. Dieses Projekt hat schweizweit Beachtung gefunden. Im Hinblick auf die Zuweisung asylsuchender Kinder in die Einwohnergemeinden könnten als Übergangsphase regionale Klassen für vorläufig aufgenommene Kinder aus Kosovo gebildet werden mit Unterricht auf albanisch und auf deutsch – zeitlich befristet bis zu einem Jahr. Die Kompetenzverteilung von Bund, Kanton und Gemeinden zur Schulung wird damit beibehalten. Der Kanton übernimmt die Subventionierung im Rahmen des ordentlichen Schlüssels und klärt zur Zeit auch interdepartemental und zusammen mit dem Bund ab, wie die Kosten für zusätzliche Betreuungsmassnahmen, z. B. Transport und Mittagstisch, besondere Aufwendungen aus besonderer Situation, gedeckt werden können.

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 30. Juni 1999 zu I 95/99 lautet:

Vorbemerkung. Da eine Lagebeurteilung erwartet wird, hier vorerst einige ausführlichere Vorbemerkungen (teilweise gleichlautend wie zur ähnlichen Interpellation Fraktion FdP-JL vom 29. Juni 1999).

Formal: Wir haben über das Departement des Innern bereits mit RRB Nr. 2812 vom 25. November 1997 den Auftrag erteilt, ein Konzept zur «Unterbringung von schutzsuchenden Personen in ausserordentlichen Lagen» zu erarbeiten. Das Konzept liegt vor.

Um die aktuelle Situation zu bewältigen, haben wir mit RRB Nr. 741 vom 13. April 1999 eine kantonale Koordinationsgruppe «ASYL-ON» eingesetzt und erste Sofortmassnahmen getroffen. Gleichzeitig beschlossen wir ein Mehrphasenprogramm. Die Massnahmen stützten sich ab auf die Vorarbeiten des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit, welches bereits seit Beginn des Jahres 1999 eine mögliche Eskalation in Jugoslawien berücksichtigte. Sämtliche Massnahmen werden koordiniert und im Rahmen der ordentlichen Staatsorganisation und Zuständigkeitsregelung getroffen. Mit RRB Nr. 740 vom 13. April 1999 ersuchten wir die Einwohnergemeinden mit einem humanitären Aufruf, uns partnerschaftlich zu unterstützen. Wir bedanken uns herzlich für die aktive Mitwirkung der Einwohnergemeinden. Mit RRB Nr. 919 vom 4. Mai 1999 erklärten wir als vorbehaltenen Entschluss prophylaktisch die ausserordentliche Lage im Asylbereich. Der Beschluss wurde dem Kantonsrat verteilt. Die ausserordentliche Lage musste bis heute nicht erklärt werden. Vorbereitet ist ein Beschluss, welcher es uns ermöglichen würde, im Rahmen des ordentlichen Rechts gestützt auf das Gesetz über Massnahmen für den Fall ausserordentlicher Lagen und Ereignisse vom 5. März 1972, nötigenfalls Liegenschaften zu requirieren und usanzgemäss zu entschädigen. Mit RRB Nr. 1238 vom 15. Juni 1999 haben wir schliesslich im Einvernehmen mit der Vereinigung solothurnischer Einwohnergemeinden (VSE) die Schlüsselzahl zur Aufnahme von asylsuchenden Menschen in den Einwohnergemeinden verdoppelt. Unsere Massnahmen haben wir den Einwohnergemeinden und den Einwohnern und Einwohnerinnen über die Medien ständig kommuniziert. In der direkten Kommunikation zwischen kantonalen und kommunalen Stellen waren im Einzelfall gelegentliche Missverständnisse nicht immer auszuschliessen. Wir schätzen uns glücklich, in der CARITAS eine Auftragnehmerin Asyl gefunden zu haben, welche ihren Auftrag nicht nur technisch sondern auch mitmenschlich versteht. Bis heute war die CARITAS denn auch bereit, über den Grundauftrag hinaus weitere Zentren, auch provisorische, in unserem Auftrag zu führen und Betreuungskonzepte zu erarbeiten.

Inhaltlich: Auch wenn sich die politische Diskussion und die Wahrnehmung der öffentlichen Meinung hauptsächlich auf die Menschen aus dem Kosovo beschränkt, möchten wir zu bedenken geben, dass nach wie vor asylsuchende Menschen aus allen Teilen der Welt in die Schweiz einreisen (GUS-Staaten; Afrika; Palästina; Irak/Iran/Afghanistan; kurdisch-türkische Staatsangehörige und nicht zuletzt aus asiatischen Krisengebieten). Folgende Zahlen geben darüber Aufschluss:

Stand heute halten sich im Kanton Solothurn 3'514 asylsuchende (2'607) und vorläufig aufgenommene (863) Personen auf. Diese Zahl entspricht 1.4% der solothurnischen Wohnbevölkerung. Davon stammen 1'772 aus Jugoslawien/Kosovo (Kosovo ist eine Teilrepublik Jugoslawiens, aus dem Kosovo stammen jedoch nahezu 98%;) und 1742 oder rund die Hälfte aus andern Ländern.

Allein seit dem 1. Januar 1999 bis heute wurden dem Kanton Solothurn insgesamt 1024 Personen zugewiesen, oder rund ein Drittel aller asyl- und schutzsuchenden Personen. Davon stammen 701 aus Jugoslawien/Kosovo und 323 aus andern Ländern. Damit haben wir die Prognose zur Halbzeit praktisch punktgenau getroffen.

Allein im Juni 1999 wurden dem Kanton Solothurn insgesamt 326 Personen zugewiesen, davon 288 aus Jugoslawien/Kosovo und nur noch 38 aus andern Ländern.

Wer das Tagesgeschehen verfolgt, stellt unschwer fest, dass sich diese Verhältnisse wieder ändern können; z.B. früher oder später verstärkt mit Menschen aus dem serbischen Teil Jugoslawiens und mit Verzögerung aus Kaschmir, etc.

In der gleichen Zeit werden aber auch asylsuchende Menschen als Flüchtlinge anerkannt, reisen freiwillig aus, werden ausgeschafft oder tauchen unter.

Hier zur Verdeutlichung die Fluktuation der asylsuchenden Personen (ohne vorläufig aufgenommene) vom 1. Januar 1999 bis 29. Juni 1999: Insgesamt werden rund 435 Personen nicht mehr als asylsuchend geführt. Davon sind rund 70 als Flüchtlinge anerkannt oder humanitär aufgenommen

30 haben geheiratet

10 zogen in einen andern Kanton

45 zogen Asylgesuch zurück oder/und reisten freiwillig zurück

60 wurden zwangsweise ausgeschafft (Kosovo: Ausschaffungsstopp)

220 Personen sind untergetaucht oder ohne formelle Abmeldung abgereist

Zudem wurden rund 65 asylsuchende Personen «umgewandelt» in vorläufig aufgenommene (schutzsuchende) Personen.

Damit ist nachgewiesen, dass das geplante Rotationsprinzip – wenn auch mit Sand im Getriebe- immer noch zu 50% spielt.

Der Kanton Solothurn lässt sich bei der Bewältigung der aktuellen Situation von folgenden drei Stossrichtungen leiten:

- die vom Bund zugewiesenen asylsuchenden Menschen sind zweckmässig unterzubringen und mit minimaler Tagesstruktur zu betreuen.
- auf Integrationshilfe ist grundsätzlich zu verzichten; hingegen ist dem Einzelfall und der besonderen Situation der Kinder Rechnung zu tragen.
- wer das Asylrecht missbraucht, oder kriminelle Handlungen begeht, ist auszuschaffen.

Das kantonale verantwortliche Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit basiert auf anerkannten Grundsätzen, welche für Menschen in sozialen Notlagen entwickelt wurden. Im Vordergrund stehen Nahrung, Kleidung, Obdach sowie medizinisch/pflegerische und soziale Grundversorgung. Insbesondere hat die Unterkunft einfach zu sein; wo sie Komfort aufweist, ist der Komfort mit einer zumutbaren Überbelegung zu kompensieren; als Vergleich der Wohnqualität gilt nicht der hier geltende Standard, sondern es gelten die örtlichen Verhältnisse, aus denen die asylsuchenden Menschen herkommen. Die Verpflichtung des Kantons oder der Einwohnergemeinde bezieht sich darauf, Wohnraum anzubieten: wer eine zugewiesene Wohnung ablehnt, macht Selbstsorge. Die medizinisch/soziale Versorgung beschränkt sich in einer ersten Phase auf eine Nachkontrolle der grenzsanitarischen Untersuchung, die Notfallhilfe, Wundversorgung, Schmerzlinderung und die Behandlung akut feststellbarer Trauma (begleitetes Wohnen).

Die CARITAS hat ein Programm für eine minimale Tagesstruktur und die Partizipation der asylsuchenden Menschen am Tagesablauf geschaffen. Für den Grossteil der Kinder besteht ein Schulprogramm, sh. Ziff. 4.6. Das Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten wird vollzogen. Sobald asylsuchende Personen den Gemeinden zugewiesen werden, können Ausnahmen gemacht werden, sofern in der Schweiz arbeitslos gewordene Menschen dadurch nicht konkurrenziert und keine «Dumpinglöhne» ausgerichtet werden. Irgendwelchen Beschäftigungsprogrammen, soweit sie Arbeitscharakter haben, stehen wir skeptisch gegenüber. Schon lange hat sich auch hier ein «sekundärer Markt» gebildet für Menschen mit Behinderungen über Sozialdienstleistende, zu arbeitslosen und zu ausgesteuerten Menschen, zu Sozialhilfeempfänger/innen, von denen eine Gegenleistung gefordert wird, über Insassen in Halbfängenschaft bis hin zu Tagelöhnerprojekten, Suchtprogrammen, etc.

1. Das Aufnahmesoll 1999 des Kantons Solothurn auf der Basis von 60'000 in die Schweiz einreisenden asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen beträgt bei 3.5% 2'100 Personen; auf der Basis von 80'000 (Maximalszenario) entsprechend 2'800. Zur Aufnahme dieser Personen haben wir Massnahmen angeordnet, die sich aus dem RRB Nr. 741 vom 13. April 1999 (sh. Beilage zur ähnlich lautenden Interpellation Fraktion FdP-JL vom 29. Juni 1999) ergeben. Für den Fall, dass 1999 «nur» 2100 Personen unterzubringen und zu betreuen sind, sollten die Vorbereitungen der sogenannten Phase 1 und 2 genügen.

2. Die Altersstruktur* der asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen (ohne Familiennachzug) ist wie folgt:

*alle Daten vom Asylbüro AfA	A	B	C
	insgesamt im Kanton Solothurn Stand 29. Juni 1999	seit 1. Januar 1999 zugewiesen und noch hier	Fortschreibung bis 31. Dezember 1999 Planung
Total	3514	(von 1024) 932	(von 2100) 1864
Vorschulalter (0-4 Jahre)	438	150	300
Kindergartenalter (5-6 Jahre)	172	47	94
Schulpflicht (7-16 Jahre)	502	133	266
«Berufsbildung» (17-20 Jahre)	257	101	202
älter als 20 Jahre	2145	501	1002

3. Da die Frage nach der «Zahl der Kinder» missverständlich ist, verweisen wir auf Ziff. 4.2., insbesondere Tabelle Spalte C. Da statistisch nicht erhoben ist, welche Kinder und Jugendlichen auch wirklich zur Schule gehen, entfällt eine Plausibilisierung der Daten. Dadurch fällt es schwer, eine verbindliche Prognose für einen allfälligen Einschulungsbedarf zu stellen. Fest steht, dass nahezu die Hälfte der seit 1. Januar 1999 dem Kanton Solothurn neu zugewiesenen Personen Kinder und Jugendliche unter 20 Jahre alt sind.

4. Soweit sich die Frage auf die Gesamtzahl der asylsuchenden Menschen im Kanton Solothurn bezieht, sind, so lapidar es klingt, jeweils so viele Plätze zu schaffen, wie Menschen zugewiesen werden. Der Kanton Solothurn hat bewusst keine Plätze auf Vorrat geschaffen, vielmehr wird notwendiger Wohnraum fortlaufend

gesucht. Stand heute sind von insgesamt 3'514 asylsuchenden Personen 100 oder 2.8 % in Zivilschutzanlagen untergebracht, 550 oder 15.7% in oberirdischen Zentren und 2864 oder 81.5 % in Wohnungen in den Einwohnergemeinden.

Letztlich haben die Einwohnergemeinden vorübergehend jährlich fast doppelt soviel Wohnraum bereitzustellen wie bisher. Es geht mittelfristig darum, dass alle asylsuchenden Menschen, welche im Kanton unterzubringen sind, schliesslich eine Wohnung in einer Einwohnergemeinde finden. Stand heute konnten von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Einwohnergemeinden die Aufnahmepflicht erfüllen. Als Beispiel: Allein im laufenden Monat Juni wurden dem Kanton Solothurn 326 Personen zugewiesen. Für 234 Personen in Zentren konnten im Juni 1999 Gemeindeflüchlerplätze vermittelt und gefunden werden.

5. sh. Ziff. 4.

6. Familien werden vorzugsweise in oberirdischen Unterkünften untergebracht. Hingegen halten wir auch bei Familien an unserem Modell fest: Zuweisungen direkt an die Einwohnergemeinden oder an Verwandte werden nicht vollzogen. Vielmehr erfolgt der Einstieg in die solothurnische Asylbetreuung auch von Familien über die Asylzentren. Seit rund 14 Tagen müssen auch Familien vorübergehend in Zivilschutzanlagen untergebracht werden. Bis heute musste jedoch noch keine Familie länger als 14 Tage in einer Zivilschutzanlage verweilen. Mit der Neueröffnung eines oberirdischen Durchgangszentrums in Olten wird per 1. Juli 1999 Platz für 45 Personen (Familien) geschaffen. Dringend benötigt werden aber, gerade wegen der verstärkten Einreise von Familien mit teilweise traumatisierenden Erlebnissen, oberirdische Erstaufnahmezentren. Die kantonalen Behörden sind mit Einwohnergemeinden, welche über gut ausgebaute Militärunterkünfte verfügen, in Verhandlung. Wir danken jetzt schon denjenigen Einwohnergemeinden, welche geeignete Unterkünfte zur Verfügung stellen.

7. (gleichlautend wie Antwort zu ähnlicher Interpellation Fraktion FdP-JL vom 29. Juni 1999)

Die in der Bundesverfassung geregelte Volksschulpflicht gilt für alle Kinder im schulpflichtigen Alter und bezieht sich auf den Aufenthaltsort des Kindes. Wegen des Grundsatzes von Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbotes wurde bisher für die Schulung keine Unterscheidung nach Aufenthaltsstatus des Kindes vorgenommen. Nach der geltenden Kantonsverfassung sind grundsätzlich die Einwohnergemeinden für die Volksschule zuständig. Für alle im Kanton Solothurn neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler sind dabei die Massnahmen gemäss Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher von 1991 (BGS 413.671) zu treffen.

Die Einwohnergemeinden beziehungsweise Schulkreise entscheiden dabei, in welcher Form die Einschulung vorgenommen wird, sei es in einer Klasse für fremdsprachige Kinder oder mit Direkteinschulung in eine Regelklasse und dem zusätzlichen Intensivkurs Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder oder mit einem anderen auf die örtliche Situation zugeschnittenen Modell. In der Regel wählen alle «Schulgemeinden» bis heute die ordentliche Einschulung mit «Stützunterricht». Der Kanton übernimmt die Subventionierung gemäss dem ordentlichen Schlüssel, berät und unterstützt die Lehrpersonen wie auch die Schulbehörden und hat die Aufsicht. Aus dem Asylbereich sind z.B. von April bis Mitte Juni 1999 total 37 Kinder in den verschiedenen Gemeinden des Kantons gemäss den örtlichen Strukturen eingeschult worden.

Soweit nun die besondere Situation der kosovo-albanischen Kinder zu beurteilen ist, ist von folgendem auszugehen: Kosovo- albanische Kinder reisen in der Regel mit ihren Eltern in folgenden «Kategorien» ein:

- über eine grosszügigere Visaerteilung
- über den formell erleichterten Familiennachzug
- als vorläufig kollektiv aufgenommene Personen (abgeholte Kollektiveinreisende, ordentlich über die Grenze einreisende Personen, illegal einreisende Personen).

Kinder, welche über ein Touristenvisum einreisen, sind für die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz nicht einzuschulen. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass Menschen, die als Touristen/innen einreisen, trotz Garantieerklärungen um Asyl nachsuchen.

Kinder, welche über den Familiennachzug einreisen, gelten nicht als asylsuchend, sondern sind über die ordentliche Ausländergesetzgebung (ANAG) in die Schweiz eingereist, demzufolge ordentlich einzuschulen und vor allem mit zusätzlichem Deutschunterricht zu stützen.

Für alle vorläufig kollektiv aufgenommenen Kinder ist ein auch vor dem übergeordneten Recht standhalten-des neues Modell denkbar: In der sogenannten Zentrenphase von 3-6 Monaten wird im Rahmen einer minimalen Tagesstruktur für Kinder Unterricht auf albanisch und in kleinem Umfang Deutsch angeboten. Zielsetzungen dieses Unterrichts sind insbesondere die geregelte Tagesstruktur wie auch der Erhalt und Ausbau der muttersprachlichen Fähigkeiten als Rückkehrvorbereitung. Die CARITAS bietet dazu im Kanton Solothurn das hauptsächlich von ihr entwickelte Projekt «Dituria» an. Dieses Projekt hat schweizweit Beachtung gefunden. Im Hinblick auf die Zuweisung asylsuchender Kinder in die Einwohnergemeinden könnten als Übergangsphase regionale Klassen für vorläufig aufgenommene Kinder aus Kosovo gebildet werden mit Unterricht auf albanisch und auf deutsch – zeitlich befristet bis zu einem Jahr. Die Kompetenzverteilung von Bund, Kanton und Gemeinden zur Schulung wird damit beibehalten. Der Kanton übernimmt die Subventionierung im Rahmen des ordentlichen Schlüssels und klärt zur Zeit auch interdepartemental und zusammen mit dem Bund ab, wie die Kosten für zusätzliche Betreuungsmassnahmen, z. B. Transport und Mittagstisch, besondere Aufwendungen aus besonderer Situation, gedeckt werden können.

8. In der Regel verweilen asylsuchende Menschen 1-2 Monate in Erstaufnahmezentren, 4-6 Monate in Durchgangszentren/Foyers, hingegen höchstens vier Wochen in einer Zivilschutzanlage (Familien in der Regel 2 Wochen).

9. Längerfristig gilt es, in den Einwohnergemeinden zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, parallel dazu ist aber die Rückkehrhilfe für abgewiesene und vorläufig aufgenommene (schuttsuchende) Personen zu intensivieren, sobald eine Rückkehr aus Bundessicht als zumutbar erscheint. Damit kann das an sich geplante

«Rotationsprinzip» in den Einwohnergemeinden spielen. Mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen verfolgt der Kanton aber den Weg, für asylsuchende Personen grundsätzlich keine Integrationshilfen anzubieten. Selbstverständlich ist davon abzuweichen, wenn diese Menschen bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz verweilen.

Beatrice Heim, Präsidentin. Wir beraten die Interpellationen gemeinsam.

Carlo Bernasconi. Ich gehe davon aus, dass die Beweggründe der Interpellanten unterschiedlich sind, aber sie legen beide den Finger auf den wunden Punkt in der Schweiz und im Kanton. Die Situation ist allen klar. Die Erstaufnahmezentren sind hoffnungslos überfüllt; in den Gemeinden sind die Unterkünfte grossmehrheitlich von abgewiesenen Asylanten verstopft. Die Gemeinden haben keinen Platz, um neu zugewiesene Asylanten aufzunehmen. Sie müssen Wohnungen organisieren – ob das volkswirtschaftlich wirklich Sinn macht, wie es in den Antworten steht, möchte ich bezweifeln. Die Gemeinden – ausser die ganz grossen – haben selbstverständlich keine Möglichkeit, Zivilschutzanlagen anzubieten. Die Stossrichtungen sind in der Sofortmassnahme teilweise aufgeführt, ich möchte sie aber noch unterstreichen. Was wir als richtig erachten und der Regierungsrat in die Finger nehmen muss, ist, in erster Priorität das Rotationsprinzip zu erhöhen, das heisst, die abgewiesenen Asylanten tatsächlich auszuschaffen oder zurückzuführen. Ich bin hundertprozentig überzeugt, dass dies Potenzial ergibt, so dass die neu Zugewiesenen wieder Platz haben. In zweiter Priorität muss der Kanton vermehrt kantonseigene Liegenschaften eröffnen, ob sie in den Gemeinden oder wo auch liegen, spielt keine Rolle. Wir dürfen keine Asylanten schnellstmöglich den Gemeinden zuteilen, weil dies zu dem vorhin geschilderten Problem führt. All die Kosovo-Flüchtlinge, die jetzt gekommen sind, gehen sehr gerne wieder zurück. Ich würde auch gerne zurückgehen, wenn ich hätte fliehen müssen, selbst wenn mein Haus zerstört wäre, um zu schauen, wo sich meine Angehörigen befinden. Der Wille ist vorhanden, das bekunden die Zehntausenden, die jetzt von Albanien freiwillig wieder in den Kosovo zurückgehen und damit ein Risiko auf sich nehmen. Es müsste auch geprüft werden, ob das Schulproblem in den kantonalen Liegenschaften und Zentren angegangen werden könnte. Man muss versuchen, das Schulsystem dieser Leute weiterzuführen. Es gibt sicher genug Lehrkräfte unter den Flüchtlingen, die die Kinder unterrichten könnten. Jedenfalls könnte man prüfen, ob solche Schulzentren nicht auf Bezirksebene geschaffen werden könnten. Sie wissen all, welche Probleme die Gemeinden mit der Einschulung von unsrer Sprache nicht mächtigen Schülern haben, welche Kosten den Gemeinden verursacht werden, vor allem dann, wenn die Kinder in Sonderschulen unterrichtet werden müssen: Diese Kosten sind nicht über die Asylkosten abgedeckt. Ich bin überzeugt, dass die Leute es begrüessen würden, wenn ihre Kinder in ihrer Sprache und in ihrem Schulsystem unterrichtet würden. Zudem soll der Kanton Solothurn, wie der Kanton Aargau, beim Bund interpellieren, damit alles daran gesetzt wird, die Hilfe vor Ort zu verstärken und die Rückführung noch vor dem Winter durchzuziehen. So könnte sich das Problem entspannen und wir hätten die Möglichkeit, jene, die wirklich nicht zurückgehen können, dann im Kanton unterzubringen.

Etwas überspitzt formuliert: Ich bin je länger desto mehr überzeugt, dass wir in der Schweiz nicht unbedingt ein Asylproblem, sondern ein Vollzugsproblem haben: Wir verstopfen unsere Löcher mit Leuten, die eigentlich schon lange abgewiesen sind, wir beherbergen weiterhin Kriminelle, und für die echten Gewaltflüchtlinge, die wirklich arme Sieche sind und die wir aufnehmen möchten, haben wir keinen Platz. Dass diese Kumulation von Problemen zu Unstimmigkeiten und heftigsten Reaktionen in der Bevölkerung führt, wissen Sie so gut wie ich. Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die erwähnten Massnahmen verstärkt an die Hand zu nehmen und zu versuchen, die Gemeinden in der Zuführung solcher Asylanten zu entlasten.

Beatrice Schibler. Ich will die Debatte nicht unnütz verlängern, aber doch ein paar Worte sagen. Zuerst danke ich der Regierung, dass sie die Informationen der letzten Woche noch einmal gebündelt vorgebracht hat für all jene Leute, die sich anscheinend nicht so sehr damit befassen haben. Ich arbeite selber seit zehn Jahren in dieser Branche und erlaube mir deshalb, aus vorderster Front etwas zu sagen. Die Informationen an die Bevölkerung waren in den letzten zehn Jahren nie so gut gewesen. Es ist sagenhaft, was im Moment abläuft. Die Öffentlichkeit wie auch die Gemeinden sind absolut korrekt, sachlich und gut informiert worden. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden läuft meines Wissens auch sehr gut, und das ist das Wichtigste am Ganzen. Es nützt nichts, einander gemäss Sankt Florian alles zuzuschieben, vor allem die Schuld; wir müssen die Probleme vielmehr gemeinsam lösen, und damit meine ich auch alle politischen Kreise von links nach rechts.

Zu Carlo Bernasconi: Es sind nicht nur die abgewiesenen Asylbewerber, die die Zentren verstopfen. In erster Linie sind es Menschen, Menschen, die nicht freiwillig da sind. Das muss man auch wieder einmal festhalten. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt einfach nicht möglich, alle Leute zurückzuschicken; das ist eine Tatsache. Es geht zudem nicht nur um Leute aus dem Kosovo; wir haben sehr viele Asylsuchende auch aus andern Herren Ländern, die nach wie vor beherbergt werden müssen. In Bezug auf die Schulen gibt es ausser den Schülerzahlen nichts Neues. Das Schulprojekt «Dituria» läuft sehr gut, man bemüht sich sehr, die Kinder in ihrer Muttersprache zu unterrichten, wobei die hier wohnhaften Asylsuchenden selber mitarbeiten. In Sonderschulen gibt es übrigens keine Asylbewerber; das möchte ich auch noch gerade festhalten.

Es ist zu wünschen – es zeigt sich jetzt ein Silberstreifen am Horizont, der sehr fein und dünn und zerbrechlich ist –, dass alle zurückgehen können, schon rein aus humanitären Gründen. Aber die Leute sind im Moment noch da, sie müssen ihren Platz haben. Wir können sie momentan noch nicht zuhauf und in Massen zurückschicken – man hat gesehen, was passiert, wenn alle auf einmal zurückkommen. Wir müssen das Problem gemeinsam lösen. Vor allem darf die Flüchtlingswelle nicht zur Wahlwelle verkommen. Ich hoffe,

dass nicht allzu viele auf diesen bedauerlichen Wahlzug aufsteigen werden – auf Kosten jener Leute, die ihr Land verlassen mussten.

Kurt Fluri. Namens der freisinnigen und jungliberalen Fraktion nehme ich zu beiden Interpellationen Stellung. Ich kann mir eine Bemerkung zum Votum Herrn Bernasconis SVP/FPS nicht verkneifen: Von Ihrer Seite kommen immer sehr markige Worte, wenn es darum geht, gegen kriminelle Asylbewerber vorzugehen und deren sofortige Ausschaffung zu fordern. Sie haben in verschiedenen Kantonen Standesinitiativen initiiert, die letztlich aus rechtlichen Gründen wirkungslos bleiben müssen, weil wir unsere Aussenpolitik nicht so trimmen konnten, dass wir entsprechende internationale Verträge abschliessen konnten, um mit dem Ausland zu kooperieren, sei es bei der Einreise von Asylbewerbern, sei es bei deren Ausschaffung oder Ausreise. Dass unsere Aussenpolitik so behindert wird, daran trägt die SVP auf schweizerischer Ebene einen grossen Anteil. Es würde leichter fallen, die Forderungen seitens der SVP zu vollziehen, wenn ihre schweizerische Partei sich aussenpolitisch etwas kooperativer verhalten würde.

Zur Interpellation der Grünen habe ich nur eine Bemerkung zur Antwort des Regierungsrats unter Ziffer 4.9. Dass die Einwohnergemeinden längerfristig zusätzlichen Wohnraum schaffen sollen, ist mindestens zum Teil illusionär. Die Stadt Solothurn zum Beispiel hatte bis vor kurzem mit mehreren Bucheggberger Gemeinden Verträge, wonach wir ihre Asylbewerber bei uns aufnehmen, weil es in einem ländlichen Dorf schlicht nicht möglich ist, Wohnraum zu schaffen. Mit der neusten Welle von Asylbewerbern mussten wir diese Verträge vorsorglich kündigen. Damit ist unser Problem, aber nicht das Problem der kleinen Landgemeinden gelöst. Deshalb – und damit komme ich zu Frage 4 unserer Interpellation – müssen wir darauf beharren, dass vermehrt kantonseigene Liegenschaften beigezogen werden. Das ist nicht eine Frage der territorialen Zugehörigkeit; jede kantonseigene Liegenschaft befindet sich auf irgendeinem Gemeindegebiet. Es geht schlicht darum, dass die Einwohnergemeinden nicht genügend Wohnraum bereitstellen können. Deshalb bitte ich den Regierungsrat und das entsprechende Departement sehr, vermehrt kantonseigene Liegenschaften zur Verfügung zu stellen. In der Antwort wird auf das Projekt «Dituria» verwiesen und gesagt, im Hinblick auf die Zuweisung könnten regionale Klassen gebildet werden. Das ist im Fall Solothurn bereits Realität, indem – Stand 22. Juni – 43 Kinder so geschult und betreut werden. Wir begrüssen das sehr und wären froh, wenn wir das Projekt über dieses Jahr hinaus weiterführen könnten.

In diesem Sinn sind wir mit der Antwort grösstenteils zufrieden. Wenn wir nicht ganz zufrieden sind, dann nur wegen der Antwort auf die Frage 4.

Beatrice Heim, Präsidentin. Die FdP-Fraktion erklärt sich von der Antwort auf ihre Interpellation befriedigt.

Rolf Grütter. Die CVP-Fraktion findet die Antwort der Regierung sehr gut, vor allem, dass sie hervorhebt, der Bundesstossrichtung zu folgen. Wir stehen zur humanitären Tradition der Schweiz in Flüchtlings- und Gewaltflüchtlingsfragen. Wir haben erst vor kurzem auf Bundesebene verschärfende Bestimmungen angenommen für Leute, die das Recht missbrauchen. Gestatten Sie mir zwei Bemerkungen aus persönlicher Erfahrung. Wenn in der Antwort auf den Vorstoss der Grünen auf die Kinderzahlen hingewiesen wird, dann ist das eine Zahl. Ich bin in den letzten Tagen und Wochen persönlich in Kontakt mit Kindern aus dem Kosovo gekommen, und das hat mich tief beeindruckt. Es gibt darunter Kinder, die zum Teil seit drei Jahren keinen ordentlichen Schulunterricht mehr besucht haben, die in Umständen lebten, die für uns schlicht undenkbar sind. Wenn wir in der Frage der Asylpolitik nur noch Schwarz-weiss-malen, dann ist das schlecht gerade im Hinblick auf diese Kinder. Gehen Sie einmal hin, reden Sie mit ihnen! Ich würde allen empfehlen, es zu tun. Die meisten lernen übrigens sehr rasch Deutsch. Es sind Kinder darunter, die aus einem Dorf kommen, in dem nachweislich kein Gebäude mehr bewohnbar ist. Ihnen kann man nicht einfach sagen, morgen geht ihr zurück, und ihnen vielleicht noch ein Zältli oder ähnliches in die Hand drücken. Es ist das Bestreben, auch der Bundespolitik, die Hilfe vor Ort zu verstärken. Warum gibt es die Diskussion auf schweizerischer Ebene? Weil eine Partei es zum Wahlkampfschlager macht. Auch im Zusammenhang mit der Frage, ob die Leute, die von der Schweiz eingesetzt werden sollen, zum Eigenschutz bewaffnet werden sollen, wird grosses Aufsehen gemacht, weil das Schlagzeilen ergibt. Der Sache wird das in keinem Fall gerecht. Die Hilfe vor Ort ist im Interesse von uns allen. Nur wenn wir sie in angemessenem Mass leisten, wird sich die Situation im Kanton Solothurn entspannen, weil sie sich gesamtschweizerisch entspannt.

Ein Wort zur Information der Gemeinden. Ich kann mich dem anschliessen, was schon gesagt wurde: Die Dossiers, die die Gemeinden in den letzten Tagen und Wochen erhalten haben, sind wirklich ausgezeichnet, von einer tollen Qualität. Natürlich wird das Problem des Wohnraums dadurch nicht gelöst. Je nach Gemeinde kann man nicht über Nacht Wohnraum schaffen. Aber es gibt ja auch Unternehmen, die bereits mit dem Angebot, Notunterkünfte aufzustellen, reagiert haben. Ob solche nötig sein werden, ist eine andere Frage. Die Antwort der Regierung auf die Interpellationen ist sehr gut; es war wichtig, sie so klar zu geben. Ich danke dafür.

Kurt Küng. Ich bin von Kurt Fluri als Kantonalpräsident der SVP angesprochen worden. Keine Partei in diesem Kanton kann etwas für die Missstände im Ausland. Wer aber ist für die Missstände im Asylantenunwesen in unserem Land zuständig? Es sind diejenigen Mehrheiten, die die Attraktivität für die Asylanten bis ins Unermessliche gesteigert haben, und diese Mehrheiten liegen nicht bei der SVP, weder im Kanton noch im Bund. Jetzt springen aber die CVP und die FdP auf ein Züglein auf, weil sie merken, dass es mehr als brodelt in der Bevölkerung – sie tun das einfach mit etwas anderen Worten, das ist auch eine Art der Politik.

Willi Lindner. Ich möchte versuchen, die Diskussion zu versachlichen; es bringt nichts, mit Schlagwörtern um sich zu werfen. Es gibt die Seite der Flüchtlinge, die ihre Rechte wahrnehmen, und es gibt die Seite der Bevölkerung, die ebenfalls ihre Rechte wahrnehmen will. Einige Vorschläge seitens der kleineren und mittleren Gemeinden: Die Informationspolitik ist jetzt sehr gerühmt worden. Es befremdet aber sehr, wenn beispielsweise Zivilschutzleute anrufen – in unserem Fall dem alt alt Amman, der 80-jährig ist – und herumfragen, wo leere Wohnungen und wo Zivilschutzzentren vorhanden sind. Die Informationspolitik ist sicher gut, aber sie sollte auch im Hintergrund an die richtigen Stellen gelangen. Ein Zweites. Es ist für Gemeinden mit 800, 1000 oder 1500 Einwohnern unheimlich schwierig, in Schulen mit 100 Schülern und Schülerinnen in fünf, sechs Klassen 10, 20 Kinder, die nicht deutschsprachig sind – dafür können sie nichts – aufzunehmen. Hier sollten Lösungen gefunden werden. Für Kinder, die eingeschult werden müssen, sollte man eine regionale Lösung finden und dann auch durchsetzen. Das bringt beiden Seiten mehr. Wenn man ein paar solcher Spielregeln befolgt, kann man das Problem auf menschliche Art lösen. Dann sind wir uns in der Sache am Schluss einig und es sind nicht starke Worte nötig.

Edith Bieri. Ich danke zunächst der Kantonsratspräsidentin für die Unterstützung und Zusammenarbeit zwischen der FdP und den Grünen. Wir werden das sicher in der kommenden Zeit nutzen. Ich danke auch dem Regierungsrat für die ausführliche Antwort. Für mich gibt es zwei sehr wichtige Aussagen, die nun auch mit Fakten unterlegt werden. Erstens. Fast die Hälfte aller zugewiesenen Personen sind Kinder und Jugendliche. Sie haben ganz andere Bedürfnisse, brauchen andere Lebensräume. Zweitens. Es besteht dringender Handlungsbedarf bei oberirdischen Erstaufnahmezentren für Familien. Da können Gemeinden und auch der Kanton einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie nicht nur Militärunterkünfte bereitstellen, sondern auch Wohnungen, weil die stark traumatisierten Familien angepasste und «normale» Wohn- und Lebenssituationen brauchen. Diese Strukturen wiederum wirken präventiv und beruhigend. Kinder brauchen Licht und Luft, besonders Kinder, die so schwere Erlebnisse hinter sich haben. Unklar ist immer noch, welcher Einschulungsbedarf im neuen Schuljahr bestehen wird. Auch konkrete Angebote für sinnvolle Beschäftigungen für Kinder und Jugendliche konnten noch nicht benannt werden oder sind noch nicht vorhanden. Ein weiterer Punkt ist, wie wir mit den stark kriegstraumatisierten Kindern und Erwachsenen umgehen. Schon jetzt zeigt sich in den Erstaufnahmezentren, dass es da Vulkane gibt, die je nach dem ausbrechen können. Auf die folgende Frage habe auch ich keine Antwort: Was ist, wenn die Zahl der zugewiesenen Familien stark steigt, stärker als prognostiziert? – Ich bin von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

81/99

Anpassung Globalbudget Amt für Umweltschutz und Amt für Wasserwirtschaft auf Grund der Neuorganisation im Umweltbereich

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 1999; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 lit. b sowie auf Artikel 130 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, gestützt auf § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Juni 1981, gestützt auf § 8 Absatz 2 der Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn vom 9. Juni 1998, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 1999 (RRB Nr. 1029), beschliesst:

1. Für das Jahr 1999 werden die Leistungsaufträge für das Amt für Umweltschutz und das Amt für Wasserwirtschaft im Sinne von Ziffer 2 dieser Botschaft angepasst.
2. Für das Jahr 1999 wird das Budget des Amtes für Wasserwirtschaft um Fr. 1'289'900.– erhöht, das Budget des Amtes für Umweltschutz um den entsprechenden Betrag reduziert.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 27. Mai 1999 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 16. Juni 1999 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Rosmarie Eichenberger, Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir haben lange über das Thema gesprochen und ich bin froh, wenn wir das Geschäft rasch über die Bühne bringen können. Die UMBAWIKO empfiehlt Ihnen, der Anpassung der beiden Globalbudgets zuzustimmen. Die Anpassung betrifft

nur das Jahr 1999. Sie ist durch die Zusammenlegung zum Kompetenzzentrum Wasser nötig geworden. Es geht um Verschiebungen ganzer Leistungsfelder und Budgetposten zwischen den beiden Ämtern. Im Bereich Abfallwirtschaft ist es ein kleinerer Posten, der vom AWW zum AfU geht; im Bereich Gewässerschutz geht der Hauptanteil, nämlich 1,4 Mio. Franken, vom AfU zum AWW. Das Geschäft ist nicht auf grosse Liebe gestossen, da es ja nicht ganz in unserem Sinn gelaufen ist. Das Problem ist: Die Neuorganisation läuft seit dem 1. Mai. Jetzt ist Ende Juni. Wir überlegten uns, welchen Sinn es noch habe zu streichen oder das Ganze zu zerfetzen. Das lohnt sich nicht. Deshalb stimmen wir dem Geschäft knurrend zu. Es gab übrigens auch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Anpassung überhaupt in die Kompetenz des Kantonsrats gehöre, ob dies der Regierungsrat nicht selber tun könne. Die UMBAWIKO war und ist der Meinung, dass der Kantonsrat das Globalbudget genehmigt hat und seinen Segen dazu geben muss, wenn es derart grosse Verschiebungen gibt. Wenn wir das Geschäft jetzt absegnen, so ist das fair und richtig gegenüber den Amtsvorstehern, die nicht die Verantwortung für Bereiche übernehmen wollen, die nicht ihnen unterstellt sind. Ich betone noch einmal: Die Zustimmung gilt nur für das Jahr 1999 und darf nicht als Präjudiz in irgendeiner Richtung gewertet werden. Die UMBAWIKO hat sich ausdrücklich vorbehalten, über die neue Budgetperiode 2000–2002 neu zu beraten. Nachdem der Auftrag Heim überwiesen worden ist, wird die Kommission Ende dieses Jahres die neuen Budgets beraten.

Thomas Fessler. Eine Ergänzung aus der Sicht der CVP. Bei der vorliegenden Anpassung der Globalbudgets werden nur die Bruttobeträge des Amtes für Umweltschutz ins Amt für Wasserwirtschaft verschoben. Eine Sparwirkung ist nicht ersichtlich. Das heisst aber nicht, dass nicht schon von Synergieeffekten profitiert werden könnte. Auch die Überweisung des Auftrags Roland Heim ändert an dieser Situation nichts, weil die Anpassung der Globalbudgets nur für 1999, also für ein Jahr gilt. Strukturanpassungen sind frühestens auf die neuen Globalbudgets möglich. Wir erwarten aber, dass mit den neuen Globalbudgets die in Aussicht gestellten Einsparungen auch wirklich zum Tragen kommen.

Christian Jäger. Im Namen der FdP/JL-Fraktion beantrage ich Eintreten und Zustimmung zu dieser Geldverschiebung. Wir erhalten ja bereits in der zweiten Jahreshälfte die Globalbudgets und Verpflichtungskredite für die Jahre 2000 bis 2002. Wir sind gespannt, ob überhaupt Leistungen abgebaut werden müssen, um das Geld wie versprochen einzusparen.

Mathias Reinhart. Ich muss nun gleichwohl ein wenig «stürmen», sonst fangen wir in einem halben Jahr wieder von vorne an, wenn das Postulat der FdP vorliegt. Es ist nun ein Auftrag erteilt worden. Es wird etwa zwei Jahre gehen, bis effektiv weitergehende Lösungen vorliegen. Das ist mittelfristig gedacht. Wir könnten es schneller machen. Ich habe zwei Fragen an Regierungsrat Straumann. Ist es richtig, dass die Verlegenheitslösung Kompetenzzentrum Wasser vom externen Experten als nicht kundenfreundlich und wegen zu vieler Schnittstellen abgelehnt worden ist? Was würde der Regierungsrat tun, wenn die Anpassung der Globalbudgets zurückgewiesen würde?

Stefan Hug. Wo letztlich der Umweltschutz hingehören soll, ist das eine; Gelder, die man haben muss, um Leistungen erfüllen zu können, ist das andere. Wie es auch immer herauskommt mit dem Auftrag Heim, in welcher Zeit und mit welchem Resultat, Tatsache ist: Das Kompetenzzentrum Wasser besteht seit dem 1. Mai dieses Jahres. Deshalb ist es folgerichtig, die entsprechenden Gelder aus den Globalbudgets jenen Amtsstellen zu geben, die die Leistungen erbringen müssen. Alles andere wäre unsinnig. Aber in Bezug auf den Auftrag Heim erwarten wir von der Regierung sehr bald vernünftige Lösungen. Bald werden in den Kommissionen und im Rat die neuen Globalbudgets festgelegt werden müssen. Da wäre es sinnvoll, wenn der Auftrag Heim bereits berücksichtigt werden könnte.

Herbert Wüthrich. Ich habe mit grossem Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass man dem Beschlusssentwurf zustimmen will. Zwanzig Minuten vor Zwölf haben wir den Auftrag Heim als erheblich erklärt, wobei mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass er in absehbarer Zeit vollzogen werden solle. Wenn man jetzt damit beginnt, Produkte zu verschieben, bringt das nichts, nachdem mit dem Auftrag Heim eine neue Situation gegeben ist. Mich erstaunt, dass dieser Auftrag jetzt zerzaust oder desavouiert werden soll, indem das Ganze wieder um Jahre verschleppt wird. Dafür habe ich wenig Verständnis. Man sollte auch da Nägel mit Köpfen machen, das heisst den Auftrag Heim sehr rasch umsetzen. Ich beantrage daher, Botschaft und Entwurf zur Überarbeitung zurückzuweisen. Ich erwarte im Hinblick auf die Behandlung der Globalbudgets und Leistungsaufträge in der Herbstsession entsprechende Anpassungen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departements. Ich muss zunächst zum Instrument Auftrag etwas sagen, das ja noch sehr neu ist. Auftrag bedeutet, dass die Regierung einen Prüfungsauftrag im Sinn des Vorstosses erhält. Rein formell ist die Regierung nicht an den Auftrag gebunden, sie muss innerhalb vernünftiger Frist – meines Wissens ist von einer Frist von zwei Jahren die Rede – Rechenschaft darüber ablegen. Insofern ist der Auftrag nicht vergleichbar mit einer Motion. Ein Auftrag ist ein Anstoss des Parlaments an die Regierung, in einer bestimmten Richtung zu handeln.

Würde der Rat die vorliegende Anpassung nicht genehmigen, hätte das Amt für Wasserwirtschaft für seine Aufgaben, die es zu erfüllen hat, kein Geld. Es müsste also die Übung abbrechen, Baustellen einstellen. Aber so kann es ja nicht gemeint sein. Ich kann mir vorstellen, dass man dann mit buchhalterischen Manipulationen oder Massnahmen Geld vom AfU ins Wasserwirtschaftsamt überträgt. Man würde also nichts erreichen, wenn die Globalbudgets nicht angepasst würden; die Arbeiten und Aufgaben müssen irgendwie finanziert

werden. Soviel zur zweiten Frage von Herrn Reinhart. Seine erste Frage betreffend Expertenmeinung war wohl eher eine rhetorische Frage: Diese Meinung ist allgemein bekannt und auch hier ein paar Mal erwähnt worden. Der Experte bevorzugte eine andere Lösung und erachtete die dann beschlossene als die weniger gute Lösung. Expertenmeinungen sind Sachverständigenmeinungen. Wenn man sie nachvollziehen kann, übernimmt man sie, wenn man nicht davon überzeugt ist, dann halt nicht. Das ist überall so.

Herbert Wüthrich. Das Votum Regierungsrat Straumanns hat mich natürlich sehr beeindruckt. Es ist sehr lehrreich, ich habe in kurzer Zeit sehr viel gelernt und es zeigt, wie wichtig es ist, dass uns der Regierungsrat hie und da zeigt, wie es ganz genau läuft. In Anbetracht dessen ziehe ich meinen Rückweisungsantrag natürlich sofort zurück.

Mathias Reinhart. Ich weiss nicht, wovon sich die SVP so schnell hat überzeugen lassen. (*Heiterkeit*) Wie ich es beurteile, könnt ihr höchstens aus dem CVP-Kässeli noch zusätzlich Geld beschaffen, aber sicher nicht aus einem andern Departement. Wenn überhaupt, muss entweder mit Leistungen im Bau-Departement zurückgefahren werden, weil zu wenig Geld vorhanden ist, oder aber die Massnahme, also das Kompetenzzentrum Wasser, rückgängig gemacht werden. Das Kompetenzzentrum ist ja erst zwei Monate in Kraft, da lässt sich sicher eine Lösung finden. – Ich beantrage Rückweisung.

Beatrice Heim, Präsidentin. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag Mathias Reinhart ab.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag
Dagegen

Einige Stimmen
Grosse Mehrheit

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

79/99

Nachtragskredite I. Serie zum Voranschlag 1999

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 1999; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b KV, sowie §§ 27 Absatz 3 und 28 Absatz 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 1999 (RRB Nr. 1009), beschliesst:

1. Als Nachtragskredite zu Lasten des Voranschlages 1999 werden bewilligt:

	Einnahmen Franken	Ausgaben Franken
Zu Lasten der Laufenden Rechnung	337'500	655'000
Zu Lasten der Investitionsrechnung	–	10'265'000
Total	337'500	10'920'000

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 16. Juni 1999 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Beatrice Heim, Präsidentin. Der Präsident der Finanzkommission, Roberto Zanetti, verzichtet auf das Wort.

Carlo Bernasconi. Sie wissen, dass wir nicht Freunde solcher (dringlicher) Nachtragskredite sind. Deshalb nehme ich mir auch das Recht, dazu noch einmal etwas zu sagen. Bei der Durchsicht stellten wir fest, dass der grösste Brocken nicht zu Diskussionen Anlass gibt, bei ein paar andern stimmen wir zähneknirschend zu, bei einem Posten werde ich in der Detailberatung zusätzliche Informationen verlangen. Wir werden also allen Nachtragskrediten zähneknirschend zustimmen müssen oder uns vorbehalten, den einen oder andern zurückzuweisen. In diesem Sinn sind wir für Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Carlo Bernasconi. Liebe Präsidentin, jetzt hast du mich überfahren. Ich habe in meinem Eintretensvotum gesagt, ich hätte in der Detailberatung eine ergänzende Frage. Ich stelle sie halt jetzt: War der Kredit von 120'000 Franken für Expertenkommissionen im Erziehungs-Departement tatsächlich derart dringlich? Hätte man das nicht auf die normale Budgetrunde nehmen und nächstes Jahr beschliessen können? Mich stört ein Kredit von 120'000 Franken mit der Begründung, man habe Standorte der Sekundarschulstufe überprüfen müssen.

Ruth Gisi, Vorsteherin des Erziehungs-Departements. Herr Bernasconi, auch ich beantrage nicht gerne Nachtragskredite. Im vorliegenden Fall möchte ich daran erinnern, dass der Kantonsrat im Rahmen des Struma-Pakets II uns den Auftrag gegeben hat, die Strukturreform so schnell wie möglich voranzutreiben. Zudem gibt es in verschiedenen Regionen unseres Kantons anstehende Bauvorhaben – so im Wasseramt –, bei denen wir abklären mussten, ob grünes Licht für die weitere Planung gegeben werden kann. Das sind die beiden Gründe für den Auftrag an das externe Büro.

Beatrice Heim, Präsidentin. Das Wort wird nicht weiter verlangt. – Eine Mitteilung. Es ist bald halb ein Uhr und es ist klar, dass wir den dritten Sitzungstag brauchen werden. Ich fände es unschön, jetzt noch mit dem Geschäft Strukturelle Massnahmen zu beginnen, ist es doch recht umfangreich, zudem liegen einige Anträge vor. Ich schlage deshalb vor, die traktandierten Jahresberichte der Spitäler vorzuziehen. – Der Rat ist damit einverstanden. Die Eintretensdebatte wird für alle Geschäfte geführt, abstimmen werden wir dann einzeln.

40/99

Jahresbericht 1998 Bürgerspital Solothurn

45/99

Jahresbericht 1998 Höhenklinik Allerheiligenberg

48/99

Jahresbericht 1998 Spital Grenchen

49/99

Jahresbericht 1998 Spital Dornach

51/99

Jahresbericht 1998 Kantonsspital Olten

55/99

Jahresbericht 1998 Psychiatrische Dienste des Kantons Solothurn

58/99

Jahresbericht 1998 Bezirksspital Thierstein in Breitenbach

Es liegen vor:

- a) Die gedruckten Jahresberichte der Spitäler 1998.
- b) Der Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Juni 1999 in der Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 12. August 1998, beschliesst:

1. Die folgenden Jahresberichte werden genehmigt:
 - 1.1 Jahresbericht 1998 der Höhenklinik Allerheiligenberg (45/99)
 - 1.2 Jahresbericht 1998 des Kantonsspitals Olten (51/99)
 - 1.3 Jahresbericht 1998 des Bürgerspitals Solothurn (40/99)
 - 1.4 Jahresbericht 1998 des Spitals Dornach (49/99)
 - 1.5 Jahresbericht 1998 des Bezirksspital Thierstein in Breitenbach (58/99)
 - 1.6 Jahresbericht 1998 des Spitals Grenchen (48/99)
 - 1.7 Jahresbericht 1998 der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn (55/99)
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintretensfrage

Theodor Kocher, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Es handelt sich hier um ein Routinegeschäft. Es darf allerdings nicht unterschätzt werden, weil die Spitäler einer unserer grössten Kostentreiber sind. Es rechtfertigt sich daher, dass sich die GPK damit intensiv auseinandersetzt. Der GPK standen folgende Informationsquellen zu Verfügung: die Jahresberichte aller Spitäler, alle Revisionsbestätigungen der Finanzkontrolle, eine Übersicht über die wichtigsten Kennzahlen der Kostenrechnungen, mündliche Auskünfte des Departementsvorstehers, der Chefbeamten sowie der Spitaldirektionen. Leider standen die ausführlichen Revisionsberichte der Finanzkontrolle nicht zur Verfügung.

Die GPK hat festgestellt, dass die Jahresberichte primär der externen Kommunikation dienen und der GPK beziehungsweise dem Kantonsrat nur beschränkt hilfreich sind. Die im Vorjahr aufgenommenen Punkte im Zusammenhang mit den Jahresberichten wurden durchwegs aufgearbeitet. Erfreulich ist, dass durch die

Einführung der Globalbudgets die Belastung der Staatskasse vermindert werden konnte, obwohl weitergehende Flexibilisierungen, wie z. B. im Staatspersonalgesetz, wünschbar sind. Letztes Jahr wurde gerügt, dass die Submissionsbestimmungen im nichtbaulichen Beschaffungswesen nicht eingehalten würden. Die nötigen Weisungen wurden dann erteilt und wir können davon ausgehen, dass die Submissionsvorschriften jetzt eingehalten werden. Erfreulich ist ebenfalls, dass die Spitaldirektionen innerhalb ihres Kompetenzbereiches und in der Zusammenarbeit zwischen den Spitälern intensiv nach effizienzsteigernden Massnahmen suchen und diese nutzbar machen. Weniger erfreulich ist, dass die Rücksichtnahme auf politische, lokale und personelle Befindlichkeiten oft ein zeitlich massvolles Vorgehen verlangen.

Einige besondere Hinweise. Erstens. Die Auslastung und damit der Kostendeckungsgrad der Spezialabteilungen der verschiedenen Spitäler ist sehr unterschiedlich. Sie hängt oft von externen Soft-Faktoren ab wie zum Beispiel Terminierung von Wahleingriffen, Anzahl der lokal vorhandenen Spezialärzte, Einweisungspraxis und Wahl der Behandlungsmethoden durch die Spezialärzte. Es zeigt sich, dass die freiberuflich tätigen Spezialärzte zum Auftragsmittler für die Spezialabteilungen werden. Für Abteilungen, die aus gesundheitspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen geführt werden müssen, muss diese vorgelagerte «Quasi-Marktbearbeitungsstufe» der Spezialärzte zur Steigerung der Effizienz in die Überlegungen einbezogen werden. Zweitens. Die vorhandenen Kennzahlen haben eine sehr gute Aussagekraft. Die Analyse und Interpretation dieser Zahlen ist allerdings sehr anspruchsvoll. Die GPK hat den Eindruck gewonnen, dass man noch zu wenig Schlüsse daraus zieht oder ziehen kann. Sie anerkennt aber, dass man auf dem richtigen Weg ist und zur wirkungsvollen Analyse der Kennzahlen viel Erfahrung gewonnen werden muss, was je nach Bereich Monate oder sogar einige Jahren dauern kann. Drittens. Die GPK hat eine starke Zunahme der jugendpsychiatrischen Behandlungen durch die Psychiatrischen Dienste des Kantons festgestellt. Ferner bestehen nach wie vor recht lange Wartezeiten für die Patienten, weil die Nachfrage die verfügbare Kapazität übersteigt. Ursachen der steigenden Nachfrage sind unter anderem vermehrt instabile Familiensituationen, die einerseits Schwierigkeiten verursachen oder weniger zu überbrücken vermögen, schwierigere Erziehungsprobleme, für die Eltern und Lehrer Hilfe suchen, tiefere Schwelle, um psychiatrischen Rat oder Behandlung nachzusuchen, wenig lokal angesiedelte freiberuflich tätige Psychiater, so dass die kantonalen Dienstleistungen beansprucht werden müssen. Die Nachfragesituation zeigt, dass der in den letzten Jahren getätigte Ausbau der Dienstleistungen einem Bedürfnis entspricht. Die GPK beantragt, die vorgelegten Jahresberichte der Spitäler zu genehmigen.

Leo Baumgartner. Im Namen der CVP-Fraktion danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Spitäler für die aufopfernde und einführende Arbeit am kranken Mitmenschen, die wir, da teilweise unter schwierigen und heiklen Bedingungen erbracht, um so mehr schätzen. Gewisse Kennzahlen werden, wie das Spitalamt versichert hat, noch näher beleuchtet und gewichtet, um so mögliche Inputs zur Verbesserung und Verfeinerung oder auch Vereinheitlichung – ich denke an die Jahresberichte – einbringen zu können. Dass die Rationalisierungsbemühungen ernst genommen werden, zeigt zum Beispiel das Vorgehen des Bürgerospitals Solothurn, das zwischen Mai und August dieses Jahres eine grosse Station geschlossen hat, um so den personellen Rotierungs- und Kompensationsmechanismus positiv zu beeinflussen.

Kurt Küng. In den meisten Bereichen der Spitäler wird vorzügliche Arbeit geleistet. Wo das aus verschiedenen Gründen noch nicht möglich war, wird es angestrebt. Die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen sind im Gesundheitswesen seit einiger Zeit heftigen Stürmen ausgesetzt. Diese Stürme gilt es, neben der täglichen Kranken- und Unfallpflege, zusammen mit der Verwaltung auszuhalten und gemeinsam mit Regierung und Parlament auf sinnvolle Verbesserungslösungen hinarbeiten. Im Namen der SVP/FPS-Fraktion danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unsern Spitälern für ihren Einsatz im Dienst der Öffentlichkeit, gleichzeitig wünschen wir viel Glück und Gelingen bei den angestrebten Zielen.

Max Rötheli. Auch die SP-Fraktion dankt allen Spitalangestellten wie auch der Verwaltung für die grosse Arbeit im abgeschlossenen Geschäftsjahr recht herzlich. Die Jahresberichte sind wichtig als eine Möglichkeit der Selbstdarstellung. Sie geben nicht nur Aufschluss über das jeweilige Rechnungsergebnis, die einzelnen Spitäler und Institutionen können sich mit dieser Arbeit auch nach aussen weiteren Kreisen zeigen. Den verschiedenen Berichten ist zu entnehmen, dass der Druck auf die Angestellten immer grösser wird. Hier im Rat kann man auf die Berichte nicht im Detail eingehen; die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkontrolle haben die Berichte aber eingehend begutachtet. Auffallend ist, dass die verschiedenen Berichte eine klare, einigermaßen vergleichbare Kostenrechnung aufweisen. Damit stehen auch den Spitalführungen die notwendigen Mittel für Analysen zur Verfügung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Beatrice Heim, Präsidentin. Ich möchte mich dem Dank der verschiedenen Fraktionen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Solothurner Spitäler anschliessen. Sie sichern mit dem guten Leistungsausweis für die Solothurner Spitäler den guten Ruf, die gute Qualität. Aus allen Jahresberichten spürt man, dass im Zentrum der kranke Mensch steht. Das Zwischenmenschliche, die Kunst der Pflege, der Behandlung, der Begegnung mit den kranken Menschen kann nicht mit Zahlen gemessen werden.

Ich habe Ihnen noch ein Demissionsschreiben zu verlesen. «Rücktritt aus dem Kantonsrat auf Ende Juni 1999. Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin, am 18. April wurde ich von den Stimmberechtigten des Bezirks Lebern zum neuen Amtsrichter gewählt. Nachdem der Amtsantritt auf den 1. Juli 1999 festgelegt worden ist, trete ich auf Ende Juni 1999 als Kantonsrat zurück. Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen für die freundliche Aufnahme und die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit und freue mich auf ein gelegentliches Wiedersehen. Rolf Hofer.» Auch wir freuen uns, Rolf Hofer, auf ein Wiedersehen, auf deine Teilnahme und Stellungnahme im Hintergrund. Ich zweifle nicht daran, dass du weiterhin als politischer Mensch versuchst, deine Stimme einzubringen. Ich danke dir im Namen des Rates ganz herzlich für deine Mitarbeit und wünsche dir alles Gute auf deinem Weg. (*Beifall*)

Die Kantonsratspräsidentin gibt den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

I 94/99

Interpellation Fraktion FdP-JL: Lagebeurteilung Asylpolitik Kanton Solothurn

Trotz Friedensschluss im Kosovo hält der Zustrom kriegsvertriebener Personen unvermindert an. Der Presse konnte entnommen werden, dass die Anzahl schutzsuchender Personen gemäss Prognose des Bundes auf 60'000 Personen geschätzt wird.

Kanton und Gemeinden werden dadurch vor grosse organisatorische Probleme gestellt.

Im Sinne einer Auslegeordnung und Information wird der Regierungsrat zur Beantwortung folgender Fragen eingeladen:

Wie schätzt der Regierungsrat die weitere Entwicklung im Bereich schutzsuchender Personen ein?

Wie hoch ist das Aufnahmesoll des Kantons Solothurn und wie viele Personen müssen zusätzlich untergebracht und betreut werden?

Auf welchen Zeitpunkt hin kann mit der Rückkehr einer grösseren Anzahl Kriegsvertriebener gerechnet werden?

Wie sehen die kantonalen Unterbringungs-Strukturen aus? Können allenfalls in kantonseigenen Liegenschaften weitere schutzsuchende Personen untergebracht und betreut werden? Bestehen Pläne zum Bau von Wohnpavillons auf kantonseigenen Grundstücken?

Wieviel zusätzlicher Wohnraum (Anzahl Wohnungen) muss durch die Gemeinde beschafft werden?

Werden schulpflichtige Kinder aus dem Kosovo eingeschult? Bestehen Pläne schulpflichtige Kinder aus dem Kosovo bis zu ihrer Rückkehr in die Heimat in speziellen regionalen Schulklassen mit eigenen Lehrkräften zu unterrichten?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Kurt Fluri, 2. Ruedi Nützi, 3. Hans-Ruedi Wüthrich, Hans Loepfe, Roland Frei, Monika Zaugg, Fred Müller, Elisabeth Schibli, Lorenz Altenbach, Hans Walder, Hansruedi Zürcher, Arlette Maurer, Hanspeter Stebler, Guido Hänggi, Vreni Hammer, Paul Wyss, Kurt Zimmerli, Peter Ruprecht, Verena Stuber, Theodor Kocher, Hans Leuenberger, Jörg Kiefer, Vreni Flückiger, Beat Käch, Christine Graber, Markus Straumann, Ursula Rudolf, Helen Gianola, Walter Vögeli, Ruedi Nützi, Rolf Kissling, Annikäthi Schlupe, Janine Aebi, Andreas Gasche, Peter Wanzenried, Jürg Liechti, Stefan Ruchti, Rolf Hofer. (38)

I 95/99

Interpellation Edith Bieri, Grüne: Vorkehrungen für neue Flüchtlingswelle

Noch nie wurde laut Medieninformation in der Schweiz mit so vielen Flüchtlingen gerechnet wie diesen Sommer.

Der Kanton Solothurn ist hier, wie die anderen Kantone, gleichermassen betroffen. Unter anderem rechnet man vermehrt mit Familien und Kindern in verschiedenen Altersstufen. Hier braucht es geeignete Wohn- und Lebensräume.

Wir bitten den Regierungsrat zur Beantwortung folgender Fragen:

- Mit wie vielen Flüchtlingen ist zu rechnen?
- Wie ist die voraussichtliche Zusammensetzung der betroffenen Altersgruppen?
- Mit wie vielen Kindern rechnet man?
- Wie viele Plätze sind vorhanden?
- Wie viele müssen neu geschaffen werden?
- Wo werden die Familien untergebracht?
- Welches Bildungs- und Förderangebot wird für die Kinder/Jugend bereitgestellt?
- Wie lange sollen voraussichtlich die Flüchtlinge in den Erstunterkünften verbringen?
- Wie sieht die Wohn- und Lebenssituation längerfristig aus?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Edith Bieri, 2. Iris Schelbert, 3. Rolf Gilomen, Ursina Barandun, Ursula Grossmann. (5)

I 96/99

Interpellation Ursula Grossmann, Grüne: Schulunterricht im Freien bei hohen Ozonwerten

Der Sommer 1999 ist noch jung. Bis zum heutigen Datum wurde im Jahr 1999 der Ozongrenzwert von 120 Mikrogramm pro m³, der während höchstens einer Stunde pro Jahr überschritten werden darf, bereits mehrfach überstiegen, wie der folgenden Tabelle des AfU zu entnehmen ist.

Resultate Ozonmessungen 98 und 99 (soweit vorhanden):

Anzahl Stunden über dem Grenzwert von 120 µg/m³

Station	Ozon ganzes 1998	Ozon 1999 Januar bis Mai
Bettlachstock	705	18
Grenchen	228	38
Solothurn	343	20
Olten	395	39
Dornach	367	17

Im ganzen Jahr 1998 wurde der Ozongrenzwert massiv überschritten. Hohe Ozonwerte sind eine grosse Gefahr für Menschen. Besonders für Kinder, die sich draussen bewegen, die grosse körperliche Leistungen erbringen, ist die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung sehr gross.

Trotzdem dies bekannt ist, finden im Sommer nach wie vor viele Unterrichtsstunden und übrige Schulanlässe aller Schulstufen im freien statt (erwähnt seien hier nur einige Beispiele: Turnunterricht, Schulreisen und Exkursionen, Spiel- und Sporttage). Insbesondere im Turnunterricht werden den Kindern und Jugendlichen hohe körperliche Leistungen abverlangt (Schnellläufe, Dauerläufe, Sporttage ...).

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

Wie beurteilt die Regierung das Gesundheitsrisiko für Kinder und Jugendliche durch Unterricht im Freien an ozonbelasteten Tagen?

Wie stellt sich die Regierung zur Tatsache, dass Kinder und Jugendliche diesen gesundheitlichen Belastungen quasi obligatorisch ausgesetzt werden?

Besteht nach Ansicht der Regierung Handlungsbedarf zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen vor Ozonbelastungen während des Schulunterrichts?

Mit welchen geeigneten umsetzbaren Möglichkeiten könnte sofort eine weitere Gefährdung der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen durch Ozon während des Unterrichts vermieden werden?

Welche mittelfristig realisierbaren Möglichkeiten gibt es nach Ansicht der Regierung, um den Kindern und Jugendlichen einen gesunden Schulunterricht im Freien zu ermöglichen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Ursula Grossmann, 2. Ursina Barandun, 3. Edith Bieri, Rolf Gilomen, Iris Schelbert. (5)

K 97/99

Kleine Anfrage Kurt Küng, SVP/FPS, Feldbrunnen: Verbot Aareschiffahrt

In den vergangenen Wochen, während der Hochwasserperiode, wurde die Aareschiffahrt zeitweise verboten. Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat das Verbot ausgesprochen?
2. Welches ist die gesetzliche Grundlage dazu?
3. Sind für den Kanton Schadenersatzforderungen zu erwarten?

4. Sind anderweitige finanzielle Ausfälle für den Kanton oder solothurnische Gemeinden entstanden (z.B. bei der Kursschiffahrt)?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Kurt Küng, SVP/FPS, Feldbrunnen. (1)

M 98/99

Motion Fraktion SVP/FPS: Einschränkung der freien Arztwahl für Asylsuchende

Der Regierungsrat wird beauftragt, für Asylsuchende im Kanton Solothurn umgehend die freie Arztwahl einzuschränken und für diese Personengruppe entsprechende Versicherungsverträge mit Sparmodellcharakter abzuschliessen.

Begründung. In der Beantwortung der einfachen Anfrage Guisan vom 17. März 1999 stellt der Bundesrat u.a. fest, dass 8 Kantone den Asylsuchenden das Recht für freie Arztwahl einräumen. Angesichts der nach wie vor prekären finanziellen Situation der Staatsfinanzen und der Tatsache, dass auch in unserem Kanton Schweizerbürgerinnen und Bürger aus finanziellen Überlegungen oft gezwungen sind, in der Krankenversicherung HMO- oder andere Sparmodelle abzuschliessen, erscheint uns diese Massnahme angemessen.

1. Kurt Küng, 2. Ursula Deiss, 3. Hugo Huber, Oswald von Arx, Herbert Wüthrich, Peter Lüscher, Hans-Rudolf Lutz, Carlo Bernasconi, Marcel Boder, Rudolf Rüegg, Urs Nyffeler. (11)

I 99/99

Interpellation Stefan Hug, SP: Aids-Situation im Kanton Solothurn

Das Thema Aids hat heute nicht mehr die Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit wie in den 80-er und zu Beginn der 90-er Jahre. Diese relative mediale Ruhe will aber keineswegs heissen, das Aids mit all seinen medizinischen, sozialen und finanziellen Aufwirkungen heute keine Herausforderung mehr darstellt. Nach wie vor infizieren sich täglich Menschen mit dem HI-Virus. Nach neueren Berichten sind es vor allem Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15-24 Jahren, die neu mit dem HI-Virus infiziert werden. Zwar die Wissenschaft auf diesem Gebiet in den letzten Jahren beachtliche Fortschritte gemacht. Auch wurde für Betroffene (Patientinnen/Patienten, Angehörige) in den letzten Jahren ein Betreuungsnetz geschaffen. In vielen Kantonen wurde auch ein einschlägiges Beratungs- und Betreuungsangebot realisiert. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross ist die Anzahl der von HIV betroffenen Personen im Kanton Solothurn?
2. Wie gross ist die Anzahl der neu Infizierten in unserem Kanton?
3. Welche Alters- und Gesellschaftsgruppen sind vor allem betroffen?
4. Können die volkswirtschaftlichen Kosten (medizinische und soziale Betreuung, Erwerbsausfall, etc..) abgeschätzt werden?
5. Gibt es im Kanton Solothurn eine «Aids-Strategie»?
6. Welches Beratungs- und Betreuungsangebot steht Betroffenen zur Verfügung?
7. Welche Massnahmen unternimmt
8. Gibt es eine Zusammenarbeit des Kantons mit privaten Institutionen, z.B. mit dem Verein Aidshilfe Solothurn, auf dem Gebiet der Betreuung und Beratung, der Prävention und der Information? Ist die Vernetzung der verschiedenen Institutionen, welche bereits in diesen Gebieten tätig sind, gewährleistet?
9. Ist der Kanton bereit, entsprechende Angebote zu fördern und zu unterstützen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

Begründung der Dringlichkeit. Wie die Präsidentin des Vereins Aidshilfe Solothurn in den Medien bekanntgab, kann der Verein sein Angebot im Bereich der Prävention sowie der Betreuung und Beratung nur noch bis Spätsommer dieses Jahres aufrecht erhalten, weil ihm nachher das Geld dazu fehlt. Nach Auffassung verschiedener Fachleute hat der Kanton Solothurn im Bereich der Aids-Beratung und Prävention – verglichen mit anderen Kantonen – ein minimalstes Angebot. Wenn der Verein Aidshilfe Solothurn mangels Finanzen seine Aktivitäten einstellen muss, verkleinert sich das Angebot noch mehr. Aufgrund der akuten finanziellen Schwierigkeiten des Vereins, ist bei der Behandlung der Interpellation Dringlichkeit geboten. Nur so kann der Verein Aidshilfe Solothurn die nötigen strategischen Entscheide fällen und der Kanton kann die dadurch entstehenden Lücken, insbesondere im Bereich der Prävention, rechtzeitig füllen. Nur so können die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden.

1. Stefan Hug,, 2. Ursula Grossmann, 3. Ursina Barandun, Rolf Gilomen, Edith Bieri, Peter Ruprecht, Monika Zaugg, Annekathi Schlupe, Stefan Ruchti, Stefan Liechi, Alois Flury. (11)

M 103/99

Motion überparteilich: Standesinitiative für eine kernenergieverträgliche Energie- und Steuergesetzgebung durch die Bundesversammlung

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Standesinitiative gemäss Art. 93. Abs. 2 BV mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn fordert die Bundesversammlung auf, im Rahmen bevorstehender Erlasse, welche die Kernenergie betreffen (Gegenvorschläge zu den hängigen Energieinitiativen, Förderabgabebeschluss, Elektrizitätsmarktgesetz, Kernenergiegesetz, ökologische Steuerreform) folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Die Betriebsbewilligungen für Kernenergieanlagen haben sich primär nach den technischen Voraussetzungen der Betriebs- und Umweltsicherheit zu richten.
2. Die Kernenergieforschung, vor allem in Bereichen der Betriebssicherheit, ist im bisherigen Rahmen weiter zu führen.
3. Der Kernenergie sind im Zusammenhang mit der Strommarktöffnung die gleichen Rahmenbedingungen wie den anderen Energieträgern zu garantieren.
4. Bei einer allfälligen Erhebung von zusätzlichen Abgaben oder Steuern auf Energie ist auf eine Diskriminierung der Kernenergie zu verzichten.

Begründung: Als Standortkanton des Kernkraftwerkes Gösgen-Däniken (KKG) ist der Kanton Solothurn interessiert, dass dieses im internationalen Vergleich hinsichtlich Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Stromproduktion an vorderster Stelle stehende Kraftwerk nicht aus rein ideologisch begründeten Motiven vorzeitig stillgelegt wird. Mit seinen rund 400 Arbeitsplätzen und seinem namhaften Steueraufkommen bildet das KKG einen wesentlichen Stützpfiler der Wirtschaft des unteren Kantonsteils, der nicht leichtsinnig aufs Spiel gesetzt werden darf. In der kant. Volksabstimmung vom Dezember 1987 über die Einreichung einer Standesinitiative für die Stilllegung des KKG stimmten 73% der Stimmenden gegen dieses Begehren.

Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde vom Schweizer Stimmvolk bereits dreimal klar abgelehnt (1979, 1984 und 1990). Eine politisch motivierte Beschränkung der Lebensdauer oder eine massive Verschlechterung der Rahmenbedingungen etwa durch fiskalische Diskriminierung der Kernenergie steht im Widerspruch zu den von den Betreibern geforderten Konkurrenzfähigkeit in einem liberalisierten Strommarkt. Sie kommt einem schleichenden Ausstieg gleich und missachtet den bisherigen Volkswillen.

Für eine umweltfreundliche schweizerische Stromversorgung ist die Kernenergie noch auf lange Sicht – trotz verstärkten Anstrengungen zur Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung – eine tragende Säule. Dies gilt auch für den Fall massivster Subventionen alternativer Energiekonzepte.

Die vielfältigen Unsicherheiten im Bereich der zukünftigen Energieversorgung (z.B. Versorgungs- und Preisrisiken der fossilen Energien) lassen den Ausstieg aus der zuverlässigen Kernenergieproduktion nicht zu.

Die heutigen und allenfalls künftigen Verpflichtungen der Staatengemeinschaft und der Schweiz im Bereich des Klimaschutzes lassen keine Entscheidungen zu, die den Weiterbetrieb der heutigen Kernkraftwerke politisch behindern und die Option Kernenergie-technologie preisgeben würden. Der umweltpolitische Handlungsspielraum würde auch aus lufthygienischer Sicht (Luftreinhalteverordnung) nachhaltig eingeschränkt. Das Bundesamt für Energie (BfE) bestätigt im Entwurf zum «Energiepolitischen Programm nach 2000» vom 29. März 1999, dass insbesondere eine Begrenzung der Co₂-Emissionen nach dem Jahr 2010 mit der Erhaltung der heutigen Kernkraftwerkkapazität am einfachsten zu realisieren ist.

Nach dem heutigen Stand des technischen Wissens können Kernkraftwerke westlicher Bauart mindestens fünfzig bis sechzig Jahre betrieben werden. Diese Erkenntnis stützt sich auf jüngste Erfahrungen in den USA und Japan, wo die ersten Gesuche für die Erstreckung der Betriebsbewilligungen eingereicht wurden. Mehrere europäische Länder sehen bereits längere Lebensdauern vor. Die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) bestätigt diese Entwicklung und sieht keine sicherheitstechnischen Gründe, weshalb die schweizerischen Kernkraftwerke nicht zwischen 10 und 20 Jahren über die ursprüngliche Auslegungsbasis von 40 Jahren hinaus betrieben werden können.

Die schweizerischen Kernkraftwerke weisen nach Auffassung von nationalen und internationalen Experten dank kontinuierlicher Nachrüstung mit neuen Technologien einen hohen Sicherheitsstand auf. Die HSK kann gemäss ihrem Gutachten vom 19. Februar 1999 keine sicherheitstechnischen Gründe ausmachen, die «eine Festlegung konkreter Restbetriebszeiten rechtfertigen.» Eine Beschränkung der Betriebsdauer der schweizerischen Kernkraftwerke durch die Politik entbehrt also jeglicher sicherheitstechnischer Notwendigkeit.

1. Hans-Rudolf Lutz, 2. Urs Hasler, 3. Anna Mannhart, Kurt Küng, Andreas Gasche, Peter Wanzenried, Peter Ruprecht, Hans Loepfe, Hans Walder, Paul Wyss, Theodor Kocher, Jörg Kiefer, Ursula Rudolf, Herbert Wüthrich, Carlo Bernasconi, Oswald von Arx, Jürg Liechti, Fred Müller, Hansruedi Zürcher, Arlette Maurer, Hanspeter Stebler, Vreni Hammer, Hans Leuenberger, Christine Graber, Markus Straumann, Helen Gianola, Annekäthi Schluop, Hugo Huber, Ursula Deiss, Rolf Grütter, Walter Winistörfer, Stefan Jeker, Beatrice Bobst, Otto Meier, Bruno Biedermann, Elisabeth Schmidlin, Leo Baumgartner, Stephan Jaeggi, Christine Haenggi, Margrit Huber, Marcel Boder, Rudolf Rüegg, Peter Lüscher(43)

M 104/99

Motion Fraktion SVP/FPS: Steuererleichterungen für juristische Personen

Zwecks Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Solothurn wird der Regierungsrat aufgefordert, den geltenden Steuertarif für juristische Personen ab dem 1.1.2000 um 50% zu reduzieren.

Begründung. In seinen Ausführungen in der Vorlage 8/99, Teilrev. Des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 erklärt die Regierung unter Punkt 7 auf Seite 23 unter anderem: «Im Rahmen der Diskussion über die Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Solothurn ist die Steuerbelastung jedoch ein Thema, das nicht übergangen werden darf. Dabei werden auch allfällige Kompensationsmassnahmen zur Sprache kommen müssen.»

Die steuerliche Belastung der Unternehmungen, vor allem der KMU's, hat bereits heute eine schwer zu tragende Last erreicht. Auch unsere Nachbarkantone bemühen sich mit allen Mitteln, vor allem aber mit steuerlichen Anreizen, für die Neuansiedlung von Firmen und damit für zusätzliche neue Arbeitsplätze. Eine Tatsache, der unser Kanton nicht länger untätig gegenüberstehen darf. Der Kanton Solothurn muss mit steuerlichen Anreizen mithelfen zu verhindern, dass auch die letzten guten Steuerzahler in steuerlich günstigere Kantone, oder ins nahe Ausland vertrieben werden. Viele KMU's stehen, oder geraten zusehends bei zu starker Besteuerung an die Grenze ihrer Existenz. Mit der geforderten Massnahme werden zwar kurzfristig die maroden Kantonsfinanzen nicht saniert. Hingegen setzen wir mittel- bis langfristig wesentlich bessere wirtschaftliche und finanzielle Zeichen und Rahmenbedingungen für bestehende und neue Firmen in unserem Kanton. Als eine dringend notwendige Teilkompensation für die Steuerausfälle durch juristische Personen in der Höhe von ca. 20-25 Mio soll der Regierungsrat Massnahmen vorschlagen zur starken Reduktion der jährlich «uneinbringlichen und erlassenen Steuern.» Allein in der Rechnung 1998 wurden gesamthaft rund 15 Mio Steuerausfälle in diesem Bereich verzeichnet.

Die Steuereinnahmen 1998 der juristischen Personen beliefen sich gemäss Rechnung 1998 auf Fr. 50,4 Mio. In % der Steuereinnahmen der natürlichen Personen im gleichen Jahr von Fr. 408.5 Mio sind das 12,3%. Die verlangte 50% Tarifiereduktion bei den Steuern für juristische Personen würde unserem Kanton jenen spürbaren Schub verleihen, den er unbedingt benötigt, um sich in einem schwierigen Umfeld und in der wirtschaftlichen Konkurrenz mit den Nachbarkantonen neu positionieren zu können.

1. Kurt Küng, 2. Hans-Rudolf Lutz, 3. Hugo Huber, Carlo Bernasconi, Oswald von Arx, Herbert Wüthrich, Rudolf Rüegg, Peter Lüscher, Marcel Boder, Ursula Deiss, Urs Nyffeler. (11)

K 105/99

Kleine Anfrage Mathias Reinhart, SP: Provisorische Inbetriebnahme der A5-Tunnels

1. Ist nach den Erfahrungen aus den vergangenen Tunnelkatastrophen eine vorzeitige Inbetriebnahme der A5 per 2001, d.h. 2 Jahre vor der definitiven Erstellung und damit wie vorgesehen unter provisorischen Bedingungen (z.B. keine Tunnellüftung), noch zu verantworten?
2. Sind zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen geplant und kann die A5 damit noch rechtzeitig für die EXPO 01 eröffnet werden?
3. Muss mit entsprechenden Mehrkosten gerechnet werden? In welcher Höhe?
4. Ist eine provisorische Inbetriebnahme – unter obgeänderten Voraussetzungen – noch volks- und betriebswirtschaftlich sinnvoll?
5. Rückt allenfalls eine andere Unterstützung des EXPO-Verkehrskonzepts in den Vordergrund?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Mathias Reinhart. (1)

I 106/99

Interpellation Edith Hänggi, CVP: Bekämpfung von Feuerbrand bei Obst- und Zierpflanzen

Im Februar d.J. wurden vom Bildungszentrum Wallierhof 3 Instruktionkurse zur Bekämpfung des Feuerbrandes – einer hochansteckenden Bakterienkrankheit der Obst- und Zierpflanzen – durchgeführt. Von jeder Gemeinde wurden in einem 2½-stündigen Kurs 2 oder mehrere Personen ausgebildet, die täglich 50 bis 80

Liegenschaften auf befallene Pflanzen zu kontrollieren hatten und ev. Rodungen veranlassen mussten. Die für die Gemeinden anfallenden Kosten konnten dem Kanton weiter verrechnet werden.

Wie bereits früher der Gitterrost und jetzt der Feuerbrand haben gezeigt haben, verursachen fast ausschliesslich nicht zur einheimischen Natur gehörende Gartenpflanzen Seuchenprobleme, welche die öffentliche Hand zu bekämpfen und zu bezahlen hat. Das Problem kann nur gesamtschweizerisch gelöst werden, indem neben dem bestehenden Importverbot auch die Produktion und der Verkauf von fremdländischen Pflanzen im Inland verboten werden.

Bekanntlich ist die Abteilung Naturschutz des Amtes für Raumplanung Koordinationsstelle für den Vollzug des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft. Mit diesem vom Kantonsrat 1992 beschlossene Programm will der Kanton nach dem Grundsatz der gegenseitigen Freiwilligkeit unter Information und Motivation erreichen. Die von der kantonalen Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau und vom kantonalen Pflanzenschutzdienst durchgeführte Aktion wäre eine gute Gelegenheit gewesen, nicht nur über die Bekämpfung des Feuerbrandes zu instruieren, sondern auch das Gedankengut des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft zu verbreiten. Das Kursprogramm erwähnt diesen Aspekt mit keinem Wort. Das unkoordinierte Vorgehen der Zentralstelle ist deshalb eine verpasste Chance für die Sache.

Im Zusammenhang mit der Rodungsaktion und der Ausbildung des Kontrollpersonals bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist es zu erklären, dass trotz der Bekämpfung an der Landesgrenze (Verordnung über die Bekämpfung des Feuerbrand vom 28.04.1982 Art. 12 und Massnahmen im Landesinnern, Art. 14) der Feuerbrand sich weiter ausgedehnt hat?
2. Ist der Regierungsrat bereit, beim Bund einen Vorstoss für ein generelles Produktions- und Verkaufsverbot im Inland von Wirtspflanzen des Feuerbrandes und anderer Seuchen zu achten?
3. Wurden die Schreiben und die Instruktionkurse der Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau und des kant. Pflanzenschutzdienstes mit dem Amt für Raumplanung abgesprochen? Sind insbesondere die Kontrollpersonen der Gemeinde und somit die Gartenbesitzer im Sinne des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft über alternative Möglichkeiten (Ersatzpflanzung von einheimischen, nicht feuerbrandgefährdeten Sträuchern) informiert worden? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie hoch waren die Kosten (Vollkostenrechnung) der Zentralstelle für Obst und Gemüsebau und der Gemeinden (Personal- und Sachaufwand) für die bisherigen Informationskampagne und Rodungsaktionen zur Bekämpfung des Feuerbrandes? Wie aus der Informationsschrift ersichtlich, werden 75% der Kosten vom Eidg. Pflanzenschutzfonds getragen. Wer öffnet diesen Fonds?
5. Wieviele Liter Herbizid (Roundup ultra) wurden an allen Kursveranstaltungen gesamthaft abgegeben? Handelt es sich bei den in diesem Mittel enthaltenen 31% Glyphosate um eine giftige Substanz? Darf dieses Produkt in der biologischen Landwirtschaft verwendet werden? Wurden die Kursteilnehmer auf die Sonderentsorgung – selbst von leeren Gefässen wie auf der Verpackung vermerkt – aufmerksam gemacht? Wurde ihnen angeboten nicht gebrauchte Herbizide zurückzunehmen?
6. Wäre es nicht sicherer und sinnvoller gewesen, statt von jeder Gemeinde auf diesem Gebiet vorwiegend Laien auszubilden, die Kontrolle von Fachleuten des Sol. Obst- und Gartenbauverbandes auszuführen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Edith Hänggi. (1)

I 107/99

Interpellation Iris Schelbert, Grüne: Entwicklungen in der primären Prävention

Seit Jahren hat der Kanton Solothurn in die Prävention und speziell in die primäre Prävention investiert. Sie hat so sowohl Lehrkräfte, Eltern wie auch Kinder, Jugendliche, Verbände und Gemeinden, gezielt angesprochen und mit ihnen gearbeitet.

Der Name InForm war im Kanton bekannt und regional wie überregional etabliert.

Seit Anfang 1999 tritt die Prävention- und Gesundheitsförderung in Solothurn, Lebern, Wasseramt, unter einem neuen Namen (Perspektive) an die Öffentlichkeit.

In den Medien (z.B. Solothurner Bulletin vom Juni 1999) werden junge Menschen an der Schwelle zum Erwachsenenleben angesprochen sowie Alkoholranke und Drogensüchtige.

Wir bitten den Regierungsrat zur Beantwortung folgender Fragen:

Grundsätzliche Fragen:

- Welchen Nutzen bringen die strukturellen Veränderungen in der Prävention?
- Welche Abstriche werden vor allem in der primären Prävention in Kauf genommen?
- Wo setzt der Kanton in seiner aktuellen und zukünftigen Suchthilfepolitik seine Schwerpunkte?
- Welches Gewicht hat die primäre Prävention für die Zukunft?
- Welche Entwicklungen beabsichtigt der Kanton kurz-, mittel- und langfristig in der primären Prävention anzustreben?
- Welche konkreten Angebote sind kurz-, mittel- und langfristig in der primären, sekundären und tertiären Prävention geplant oder schon in Umsetzung?

Zielpublikum:

- Warum werden in den jüngsten Informationen nur noch Jugendliche angesprochen?
- Welches Zielpublikum hat der Kanton in Zukunft?
- Wird die Altersgruppe der Kinder (Vorschulbereich/Schule) nicht mehr angesprochen?
- Wie wird die jahrelange Aufbauarbeit in der primären Prävention (InForm) weitergeführt? Z.B. Elternzusammenarbeit, Beratungen von Lehrkräften, Präventionsprojekte für alle Altersstufen (ab Geburt bis ins Alter), Informationsveranstaltungen in Verbänden und Gemeinden.
- Wird nur noch Verhaltensprävention gemacht und nicht mehr Verhältnisprävention?
- Welcher Kundennutzen ist im Auftreten mit einem uneinheitlichen Namen beabsichtigt? (Olten «InForm»; Dorneck-Thierstein «InForm», Solothurn/Wasser/z.T. Lebern «Perspektive», Grenchen/z.T. Lebern «InForm»)

Finanzielle Auswirkungen:

- Wieviel Geld steht der primären Prävention zur Verfügung?
- Was sind Verwaltungskosten (Verein Suchthilfe), was inhaltliche Kosten?
- Wie ist die finanzielle Verteilung in den obengenannten Bereichen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Iris Schelbert, 2. Ursina Barandun, 3. Markus Meyer, Ursula Grossmann, Edith Bieri, Rolf Gilomen, Yvonne Gasser, Reiner Bernath, Mathias Reinhart, Vreni Staub, Christina Tardo, Magdalena Schmitter, Beatrice Schibler, Erna Wenger, Markus Reichenbach, Doris Rauber, Hubert Jenny, Jean-Pierre Summ, Silvia Petiti, Walter Schürch, Lilo Reinhart, Max Rötheli, Heinz Bolliger. (23)

P 108/99

Postulat Reiner Bernath, SP: Bildung eines Konsultativgremiums für Härtefälle im Asylwesen

Wir ersuchen den Regierungsrat, ein gemischtes Konsultativgremium zu bilden, das prüft

1. Ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung an eine Asylbewerberin und oder einen Asylbewerber erfüllt sind
2. Ob für eine abgewiesene Asylbewerberin oder Asylbewerber eine vorläufige Aufnahme beantragt werden soll.

Das Gremium sollte zur Hälfte aus verwaltungsexternen Mitgliedern zusammengesetzt sein.

Begründung. Es gibt einzelne Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt wurde, die aber nicht weggewiesen werden können. Zum Teil sind sie schon seit Jahren in der Schweiz. Für sie muss eine menschlich verantwortbare Lösung getroffen werden.

Bereits 1985 hat das EJPD, damals noch unter der Leitung von Frau BR E. Kopp, die Schaffung gemischter Gutachterkommissionen angeregt. Es sei eine Tatsache, dass die Fälle in der Regel aus einer spezifisch fremdenpolizeilichen Sicht beurteilt würden. Gremien, in denen nicht rein fremdenpolizeiliche Betrachtungsweisen dominieren, seien eher in der Lage, die für den Entscheid notwendigen gesamten Lebensumstände zu beurteilen.

Dieser Anregung des EJPD ist heute, 14 Jahre später, nichts beizufügen.

Heute sind in 4 Kantonen gemischte und in 3 behördliche Konsultativgremien tätig. Im Kt. Luzern zum Beispiel werden an 3 Sitzungen pro Jahr im Schnitt 14 Fälle beurteilt.

Wir sind überzeugt, dass im Kanton Solothurn ein solches Gremium in einzelnen, schwierigen Fällen für das Amt für Sicherheit wertvolle Vorarbeit leisten würde.

1. Reiner Bernath, 2. Mathias Reinhart, 3. Eva Gerber, Walter Husi, Lilo Reinhart, Silvia Petiti, Jean-Pierre Summ, Magdalena Schmitter, Christina Tardo, Beatrice Schibler, Ida Waldner, Vreni Staub, Stefan Hug, Ruedi Bürki, Erna Wenger, Markus Reichenbach, Hubert Jenny, Stephan Jäggi, Elvira Bader, Edith Hänggi, Leo Baumgartner. (21)

I 109/99

Interpellation Arlette Maurer, FdP/JL: Überprüfung der finanziellen Transaktionen in den Gemeinden des Kantons Solothurn

Die kleine Anfrage Cyrill Jeger 28/99 vom 16. März 1999 «Drohen aus dem Schuldendebakel Leukerbad Verluste für Steuergelder?» habe ich zur Kenntnis genommen, möchte aber noch einige Fragen zu der Überprüfung von finanziellen Transaktionen in Gemeinden aufwerfen.

Gemäss Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juli 1986 (Art. 3/Art. 45) erfüllen die Gemeinden ihre Aufgaben selbständig.

Im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 ist die Verwaltung der Gemeindevermögen geregelt (Art. 134). Demnach ist das Vermögen so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist. Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt (Art. 155). Die Gemeinden unterstehen dabei der kantonalen Aufsicht (Art. 206).

1. Besteht die Möglichkeit eines «Fall Leukerbad» im Kanton Solothurn?
2. Wer überprüft die finanziellen Transaktionen in den Gemeinden des Kantons Solothurn?
3. Wenn ja, nach welchen Kriterien und in welchen Zeitabständen findet diese Prüfung statt?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Arlette Maurer, 2. Peter Meier, 3. Kurt Zimmerli, Rolf Kissling, Paul Wyss, Walter Vögeli, Käthi Stampfli, Annekäthi Schluop, Rolf Hofer, Hansruedi Zürcher, Gabriele Plüss, Hans Walder, Jörg Kiefer, Vreni Flückiger, Peter Wanzenried, Janine Aebi, Alois Flury, Stefan Liechti, Kurt Spichiger, Vreni Hammer, Hans Leuenberger, Theodor Kocher, Claude Belart. (23)

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr